

Solvabilität II

Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) 2019

**Versicherer im Raum der Kirchen
Lebensversicherung AG**

01.04.2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Zusammenfassung	8
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	10
A.1 Geschäftstätigkeit	10
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	13
A.3 Anlageergebnis	15
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	19
A.5 Sonstige Angaben	22
B Governance-System	23
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	23
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	26
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	27
B.4 Internes Kontrollsystem	30
B.5 Funktion der internen Revision.....	32
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	33
B.7 Outsourcing	34
B.8 Sonstige Angaben	35
C Risikoprofil	36
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	37
C.2 Marktrisiko	39
C.3 Kreditrisiko	41
C.4 Liquiditätsrisiko	42
C.5 Operationelles Risiko	43
C.6 Andere wesentliche Risiken	45
C.7 Sonstige Angaben	46
D Bewertung für Solvabilitätszwecke	47
D.1 Vermögenswerte	49
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	68
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	77
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	88
D.5 Sonstige Angaben	89
E Kapitalmanagement.....	90
E.1 Eigenmittel	90
E.2 Solvabilitätsanforderung und Mindestkapitalanforderung	95
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung	96
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten Internen Modellen	97
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	98
E.6 Sonstige Angaben	99
Anhang.....	100

Abkürzungsverzeichnis

ABF	Versicherer im Raum der Kirchen Akademie GmbH
Abs.	Absatz
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AH	Allgemeine Haftpflichtversicherung
ALM	Asset-Liability-Management
Anl.	Anlagen
Art.	Artikel
AU	Allgemeine Unfallversicherung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CMS	Compliance-Management-System
CoC	Cost of Capital
d. h.	das heißt
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e. V.
DCF	Discounted Cash Flow
DIIR	Deutsches Institut für Interne Revision
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DRSC AH 1 (IFRS)	DRSC Anwendungshinweis 1 (IFRS) Einzelfragen zur Bilanzierung von Altersteilzeitverhältnissen nach IFRS
DV	Datenverarbeitung
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
E + S	Eisen und Stahl
EAV	Ergebnisabführungsvertrag
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
einschl. Bet.	einschließlich Beteiligungen
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ESB	ESB GmbH
EStG	Einkommensteuergesetz

etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f. e. R.	für eigene Rechnung
ff.	fortfolgende
FLV	index- und fondsgebundene Verträge
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
GwG	Geldwäschegesetz
H24/HUK24	HUK24 AG
HAS	HUK-COBURG-Assistance GmbH
HC/HUK-COBURG	HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg
HCA	HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
HCH	HUK-COBURG-Holding AG
HCK	HUK-COBURG-Krankenversicherung AG
HCL	HUK-COBURG-Lebensversicherung AG
HCR	HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG
HDS	HUK-COBURG Digitale Services GmbH
HFG	HUK-COBURG Finanzverwaltungs-GmbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HIM	HUK-COBURG Immobilien-GmbH
HSM	HUK-COBURG Schadensmanagement-GmbH
ICE	Intercontinental Exchange, Inc.
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IAS/ IFRS	International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards
iBOXX	Indexfamilie für Rentenmarktindizes
ID-Code	Identifikationscode
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW RS HFA 3	IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen
IDW RS HFA 30	IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersversorgungsverpflichtungen

IKS	Internes Kontrollsystem
InBV	Inflationsneutrale Bewertungsverfahren
INKA	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IT	Informationstechnologie
K	Kraftfahrtversicherung
KAI	Kapitaladäquanzindikator
KH	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
KU	Kraftfahrtunfallversicherung
LCXP	STOXX Europe Large 200 Index EUR (INDEX)
LoB	Line/s of Business, Geschäftsbereich/e
LTG	Long Term Guarantees, Langfristige Garantien
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
MindZV	Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung)
Mio.	Millionen
n.a.	not applicable (entfällt, keine Angabe)
nAdL	nach Art der Lebensversicherung
nAdNL	nach Art der Nichtlebensversicherung
NCP	non controlled participations (Teilgruppe der nicht kontrollierten/beherrschten Einheiten/Beteiligungen)
NPUG	in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OFS	Teilgruppe der Unternehmen aus anderen Finanzbranchen
ORSA	unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
p. a.	pro anno, per annum (pro Jahr)
PHA	Private Healthcare Assistance GmbH
PKV-Verband	Verband der Privaten Krankenversicherer e. V.
prop.	proportional
PUG	proportionales übernommenes Versicherungsgeschäft
PwC	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
PZG	Pensionszahlungen gegen Gehaltsverzicht
QRT	Quantitative Reporting Templates, Meldebögen

RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RLV	Risikolebensversicherung
RPT	Regress, Provenues und Teilungsabkommen
RR	Solvabilität-II-Rahmenrichtlinie
RSR	Regular Supervisory Reporting, Regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung
RT	Rückstellungs-Transitional (Übergangsmaßnahme i. S. d. Artikels 308d RR)
RT 2018	Richttafel 2018
RV	Rückversicherer, Rückversicherung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SAA	strategische Asset Allokation
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvabilitätskapitalanforderung, Solvenzkapitalanforderung)
SFCR	Bericht über Solvabilität und Finanzlage
SII	Solvabilität II
sog.	sogenannt
TAA	Taktische Asset Allokation
Tsd.	Tausend
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
Unterstützungskasse	VRK Unterstützungskasse für gemeinnützige und erwerbswirtschaftliche Unternehmen e. V.
USP	unternehmensspezifische Parameter
ÜT-Bereich	Übertariflicher Bereich
VA	Volatilitätsanpassung (Maßnahme für langfristige Garantien)
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
verb. Unt.	verbundene Unternehmen
VKK	Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG
VKL	Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG
VKS	Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG
VRH/VRK Holding	VRK Holding GmbH
VRK	Versicherer im Raum der Kirchen
VRK Gruppe	VRK Versicherungsgruppe
VRV/VRK VVaG	VRK Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Raum der Kirchen

vt.	versicherungstechnisch
Vt. Risiko	Versicherungstechnisches Risiko
WaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
z. B.	zum Beispiel
ZMÄ	Zahlungsmitteläquivalente
ZÜB	zukünftige Überschussbeteiligung

Zusammenfassung

Der Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR – Solvency and Financial Condition Report) wird erstellt zur Veröffentlichung von qualitativen und quantitativen Informationen im Kontext von Solvabilität II über die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit.

Die quantitativen Daten, die Geldbeträge wiedergeben, sind in allen Berichtsteilen in Tausend Euro angegeben und werden grundsätzlich auf volle Tausend auf- oder abgerundet. Die Abkürzung „n. a.“ findet für solche Zellen in Tabellen und im Anhang Verwendung, die laut der europarechtlichen Vorgaben nicht relevant bzw. nicht zu füllen sind. Die Angabe „–“ in Zellen resultiert aus Sachverhalten, die für die Gesellschaft (im Berichtsjahr) nicht zutreffend sind. Die Angabe „0“ wird für Zellen verwendet, deren absolute Wertausrprägung kleiner als 500 € ist.

Das Corona-Virus, an welchem Ende 2019 erstmals Menschen in China erkrankten, ist inzwischen auch in verschiedenen europäischen Ländern aufgetreten. Staatliche Stabilisierungsmaßnahmen sowie Zinsmaßnahmen der Europäischen Zentralbank (EZB) werden eingeleitet. In diesem Bericht sind die Auswirkungen aufgrund der Ungewissheit bezüglich der weiteren Verbreitung des Corona-Virus und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen nicht berücksichtigt.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis¹⁾

A.1 Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft gehört zum Konzernverbund der HUK-COBURG Versicherungsgruppe. Sie betreibt das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft in der Lebensversicherung.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die versicherungstechnische Leistung der Gesellschaft besteht im Wesentlichen aus der Vereinnahmung von Versicherungsbeiträgen und der Zahlung von Versicherungsleistungen unter Berücksichtigung von Kosten und Kapitalerträgen sowie darüber hinaus im Ausgleich dieser über das Kollektiv und über die Zeit.

Das handelsrechtliche versicherungstechnische Ergebnis f. e. R. belief sich im Berichtsjahr auf 9.550 Tsd. € (Vorjahr: 10.224 Tsd. €.)

A.3 Anlageergebnis

Die Gesellschaft erzielte im Berichtsjahr ein handelsrechtliches Anlageergebnis von 77.373 Tsd. € (Vorjahr: 82.665 Tsd. €). Dabei standen den Erträgen aus Kapitalanlagen in Höhe von 83.963

Tsd. € (Vorjahr: 94.930 Tsd. €) Aufwendungen von 6.589 Tsd. € (Vorjahr: 12.265 Tsd. €) gegenüber.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Den handelsrechtlich ermittelten sonstigen Erträgen in Höhe von 10.596 Tsd. € (Vorjahr: 10.789 Tsd. €) standen sonstige Aufwendungen in Höhe von 12.275 Tsd. € (Vorjahr: 14.223 Tsd. €) gegenüber. Der Steueraufwand belief sich auf 1.686 Tsd. € (Vorjahr: 4.605 Tsd. €).

B Governance-System

Die VKL ist Teil der HUK-COBURG Versicherungsgruppe, die das Versicherungsgeschäft nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreibt. Entsprechend wurden Struktur, Rolle und Verantwortungsbereich der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane festgelegt.

Die regelmäßige Prüfung der Geschäftsorganisation gemäß § 23 Abs. 2 VAG hat ergeben, dass insbesondere Risikostrategie und Steuerung der Gesellschaft aufeinander abgestimmt und zur Geschäftsstrategie konsistent sind. Die Geschäftsorganisation unterstützt die Ziele der Geschäfts- und der Risikostrategie. In Gesamtbetrachtung wird die aktuelle Geschäftsorganisation als angemessen bewertet.

C Risikoprofil

Das Risikoprofil ist eine Gesamtsicht aller Risiken der VKL unter Berücksichtigung der Geschäftsabläufe und strategischen Ziele. Wesentliche Änderungen am Risikoprofil der Gesellschaft haben sich unterjährig nicht ergeben.

Die Ergebnisse der im Rahmen des ORSA durchgeführten Stress-tests und Sensitivitätsanalysen zeigen, dass sich bei Eintritt derartiger Szenarien die Solvabilitätslage der Gesellschaft in der aufsichtsrechtlichen Sicht in den meisten Fällen als ungefährdet darstellt.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

Für die Berichterstattung nach Solvabilität II wird die Solvabilitätsübersicht nach den geforderten Bewertungsvorschriften nach Solvabilität II erstellt. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach Zeitwerten im Unterschied zum handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip.

Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen den nach den Solvabilitätsvorschriften ermittelten Werten und den HGB-Werten ergaben sich insbesondere bei den folgenden Posten der Aktiv-

¹⁾ Die in diesem Kapitel dargestellten Daten der Gewinn- und Verlustrechnung resultieren aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss.

seite: Anlagen, latente Steueransprüche. Auf der Passivseite resultierten die wesentlichen Unterschiede aus der Umbewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und Rentenzahlungsverpflichtungen sowie dem Ansatz der latenten Steuerschulden.

Übergangsmaßnahmen

Die Gesellschaft wendet bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowohl die Volatilitätsanpassung der Zinskurve (LTG-Maßnahme) als auch die Übergangsvorschriften i. S. d. Artikels 308d RR (Übergangsmaßnahme) an. Dadurch verringert sich der Solvabilität-II-Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen um 303.088 Tsd. € gegenüber dem Wert ohne diese Maßnahmen.

E Kapitalmanagement

Die Basiseigenmittel nach Solvabilität II, die sich aus der Solvabilitätsübersicht ableiten, beliefen sich zum Bilanzstichtag auf 321.193 Tsd. €, während das Eigenkapital nach HGB einen Wert von 176.561 Tsd. € aufwies. Der Unterschiedsbetrag resultierte hauptsächlich aus Bewertungsunterschieden bei den unter Kapitel D aufgeführten Posten der Solvabilitätsübersicht.

Die nach der Standardformel ermittelte Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) belief sich zum Berichtszeitpunkt auf 178.879 Tsd. €, während die Mindestkapitalanforderung (MCR) 80.496 Tsd. € betrug.

Aus der Gegenüberstellung mit den auf die SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln in Höhe von 321.193 Tsd. € ergab sich eine Bedeckungsquote SCR von 180 %, die über dem von der Aufsicht geforderten Wert von 100 % lag.

Aus der Gegenüberstellung mit den auf die MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln in Höhe von 321.193 Tsd. € ergab sich eine Bedeckungsquote MCR von 399 %.

Andere wesentliche Informationen

Die SCR der Gesellschaft war im letzten Jahr ohne Anwendung der Übergangsmaßnahmen ab dem zweiten Quartal nur teilweise bedeckt, sodass die Gesellschaft auf die Anwendung der Übergangsmaßnahme angewiesen war. Dies ist auf den deutlichen Zinsrückgang im Jahr 2019 zurückzuführen.

In Anbetracht rückläufiger Zinsen nach dem Bilanzstichtag wurde durch die Gesellschafterin zusätzliches Kapital in Höhe von 55.000 Tsd. € zur Sicherung einer ausreichenden Kapitalausstattung zur Verfügung gestellt.

Anhang

Im Anhang sind die Meldebögen (QRTs) gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung 2015/2452 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage für die Gesellschaft abgebildet.

Die Meldebögen S.17.01 und S.19.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung und Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen – sind für die Gesellschaft nicht relevant, da sie kein Geschäft im Nichtlebensversicherungsbereich betreibt.

Eine Darstellung der Meldebögen S.25.02 und S.25.03 – Solvabilitätskapitalanforderung für Unternehmen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell oder interne Vollmodelle verwenden – entfällt, da zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung der Gesellschaft die Standardformel Anwendung findet.

Der Meldebogen S.28.02 – Mindestkapitalanforderung, sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit – entfällt ebenfalls, da die Gesellschaft nicht zu den Versicherungsunternehmen zählt, die diese Versicherungstätigkeiten ausüben.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist eine zur HUK-COBURG Versicherungsgruppe gehörende Aktiengesellschaft mit Sitz in Detmold.

Die Gesellschaft unterliegt der aufsichtsrechtlichen Überwachung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Sitz in Bonn.

Abschlussprüfer ist die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main am Standort Nürnberg.

Finanzaufsicht	Wirtschaftsprüfer
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Postfach 1253 53002 Bonn Fon: 0228 / 4108 – 0 Fax: 0228 / 4108 – 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Business Tower Ostendstraße 100 90482 Nürnberg

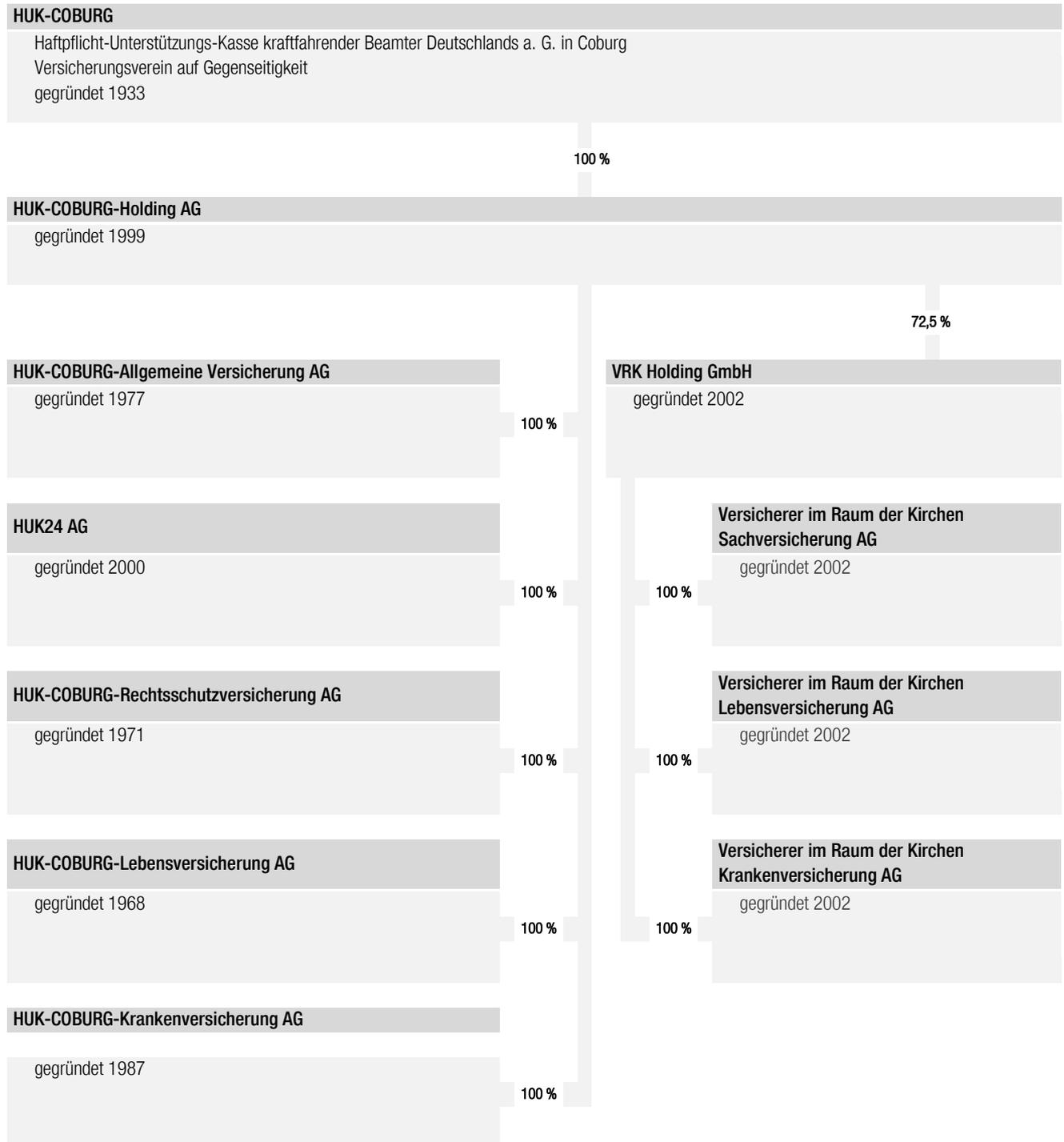
Halter qualifizierter Beteiligungen

Die Gesellschaft ist zu 100 % in direktem Besitz der VRK Holding GmbH mit Sitz in Detmold (Geschäftsanschrift: Doktorweg 2-4, 32756 Detmold). Mutterunternehmen der VRK Holding GmbH ist mit einer Beteiligung i. H. v. 72,50 % die HUK-COBURG-Holding AG mit Sitz in Coburg (Geschäftsanschrift: Bahnhofplatz, 96450

Coburg). Oberstes Mutterunternehmen im Konzernverbund der HUK-COBURG Versicherungsgruppe ist die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg (Geschäftsanschrift: Bahnhofplatz, 96450 Coburg), die zu 100 % an der HUK-COBURG-Holding AG beteiligt ist.

Stellung des Unternehmens innerhalb der rechtlichen Struktur der Gruppe

Eine Verdeutlichung der Einordnung der Gesellschaft in die Konzernstruktur der HUK-COBURG Versicherungsgruppe inkl. bestehender Besitzverhältnisse gibt die nachfolgende Übersicht:



Sämtliche Konzerngesellschaften haben ihren Sitz in Deutschland. Zweigniederlassungen im Sinne von Artikel 354 Abs. 1 DVO bestehen nicht.

Materielle Tochterunternehmen und signifikante Beteiligungen

Die Gesellschaft hat keine materiellen Tochterunternehmen. Sie hält keine signifikanten Beteiligungen an anderen Unternehmen der HUK-COBURG Versicherungsgruppe.

Verbundene Unternehmen

Im Folgenden ist die Liste der wesentlichen verbundenen Unternehmen der Gesellschaft dargestellt:

Verbundene Unternehmen

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg, Coburg
HUK-COBURG-Holding AG, Coburg
HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Coburg
HUK24 AG, Coburg
HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG, Coburg
HUK-COBURG-Krankenversicherung AG, Coburg
HUK-COBURG-Lebensversicherung AG, Coburg
VRK Holding GmbH, Detmold
Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG, Kassel
Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG, Detmold
HUK COBURG Finanzverwaltungs-GmbH, Coburg
HUK-COBURG Erste Finanzverwaltungs-GmbH, Coburg
HUK-COBURG Zweite Finanzverwaltungs-GmbH, Coburg
ESB GmbH, Coburg

Wesentliche Geschäftsbereiche

Wenn im Folgenden über Geschäftsbereiche berichtet wird, entsprechen diese den Lines of Business (LoB) gemäß dem Meldebogen S.05.01.02 im Anhang. Für Zwecke der Berichterstattung

wurden die Versicherungszweige und -arten bzw. Sparten nach HGB einem bestimmten Geschäftsbereich nach Solvabilität II zugeordnet. Die Gesellschaft betreibt das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft für die Lebensversicherung und darunter folgende Geschäftsbereiche:

- Krankenversicherung nAdL (Berufs-, Dienstunfähigkeits- und Existenzschutzversicherung)
- Versicherung mit Überschussbeteiligung (alle Lebensversicherungen außer Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung und außer der Fondsgebundenen Versicherung)
- Index- und fondsgebundene Versicherung (Fondsgebundene Versicherung)

Wesentliche geographische Gebiete

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist auf das Inland begrenzt.

Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse

Im Berichtsjahr hat die Gesellschaft den Abgang eines größeren Kollektivs als einmaligen Sondereffekt zu verzeichnen.

Weitere signifikante Geschäftsvorfälle oder andere Ereignisse, wie neue Geschäftsbereiche, Bestandsübertragungen, Veränderungen an der Beteiligungsquote und andere Ereignisse, die bezüglich Risiken oder Management eine materielle Auswirkung auf die Gesellschaft hatten, sind während der Berichtsperiode nicht eingetreten.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis f. e. R. wurde ausschließlich im Inland erwirtschaftet.

Insgesamt sank das versicherungstechnische Ergebnis f. e. R. im Berichtsjahr um 674 Tsd. € auf 9.550 Tsd. €. Die Ertragslage wird durch das Ergebnis aus einem im Vorjahr abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag positiv beeinflusst, für spätere Jahre geht die Gesellschaft von einer Verrechnung mit künftigen Erträgen aus.

Im Einzelnen betragen die Ergebnisse der Krankenversicherung nAdL (Dienst- und Berufsunfähigkeitsversicherungen) 16.442

Tsd. € (Vorjahr: 10.265 Tsd. €), der Versicherung mit Überschussbeteiligung –5.741 Tsd. € (Vorjahr: 1.833 Tsd. €) und der index- und fondsgebundenen Versicherung –1.151 Tsd. € (Vorjahr: –1.873 Tsd. €).

Das Anlageergebnis wird im Kapitel A.3 dargestellt.

Im Berichtsjahr und im Vorjahr stellte sich das handelsrechtliche versicherungstechnische Ergebnis der Gesellschaft, aufgliedert nach Geschäftsbereichen, wie folgt dar:

Versicherungstechnisches Ergebnis des Berichtsjahres in Tsd. €

	Lebensversicherungsverpflichtungen			Gesamt
	Krankenversicherung nAdL	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	
1. Verdiente Beiträge f. e. R.	17.268	145.993	2.944	166.205
2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung	9	1.587	151	1.747
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.	56	-16	1	41
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R.	5.075	360.015	703	365.793
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen	-4.168	141.169	-4.839	132.161
6. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung f. e. R.	2.000	6.078	—	8.078
7. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R.	-7.956	4.161	479	-3.316
8. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.	111	364	2	476
9. Ergebnis aus Kapitalanlagen	2.507	76.143	-1.277	77.373
10. Saldo aus nicht realisierten Gewinnen und Verlusten aus Kapitalanlagen	—	—	3.053	3.053
11. Versicherungstechnisches Ergebnis f. e. R.	16.442	-5.741	-1.151	9.550

Versicherungstechnisches Ergebnis des Vorjahres in Tsd. €

	Lebensversicherungsverpflichtungen			Gesamt
	Krankenversicherung nAdL	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	
1. Verdiente Beiträge f. e. R.	17.519	154.834	2.631	174.983
2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung	16	1.577	40	1.633
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.	-3	21	0	18
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R.	3.791	174.126	920	178.837
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen	-2.920	-52.158	555	-54.523
6. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung f. e. R.	6.000	300	3.174	9.474
7. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R.	-3.233	5.809	226	2.802
8. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.	309	1.623	2	1.935
9. Ergebnis aus Kapitalanlagen	2.521	79.416	727	82.665
10. Saldo aus nicht realisierten Gewinnen und Verlusten aus Kapitalanlagen	—	—	-1.503	-1.503
11. Versicherungstechnisches Ergebnis f. e. R.	10.265	1.833	-1.873	10.224

A.3 Anlageergebnis

Anlageergebnis des Berichtsjahres

Die Erträge aus Kapitalanlagen der Gesellschaft erreichten im Berichtsjahr 83.963 Tsd. €. Die entsprechenden Aufwendungen beliefen sich auf 6.589 Tsd. €, sodass ein Anlageergebnis von 77.373 Tsd. € erzielt wurde.

Die wesentlichen Werttreiber des Anlageergebnisses stellten im Berichtsjahr die Erträge aus anderen Kapitalanlagen (66.814 Tsd. €) sowie die Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen mit 13.435 Tsd. € dar. Die Erträge aus Zuschreibungen beliefen sich auf 4.092 Tsd. €. Dem standen Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen in Höhe von 4.671 Tsd. € sowie Abschreibungen auf Kapitalanlagen von 963 Tsd. € gegenüber. Verluste in Höhe von 956 Tsd. € ergaben sich zudem aus dem Abgang von Kapitalanlagen.

Bei der Betrachtung nach Vermögenswertklassen entfallen 38.265 Tsd. € der Erträge auf Unternehmensanleihen, 19.685 Tsd. € auf Organismen für gemeinsame Anlagen, 17.773 Tsd. € auf Staatsanleihen und 4.841 Tsd. € auf Derivate. Zu dem Gesamtbetrag der

Aufwendungen trugen insbesondere folgende Vermögenswertklassen bei: Organismen für gemeinsame Anlagen mit 1.723 Tsd. €, Aktien mit 2.240 Tsd. € und Unternehmensanleihen mit 1.424 Tsd. € und Staatsanleihen mit 711 Tsd. €.

Gewinne und Verluste, die direkt im Eigenkapital erfasst wurden, waren nicht vorhanden.

Zum Bilanzstichtag befanden sich keine Anlagen in Verbriefungen im Anlagebestand der VKL.

Wenn nicht alle handelsrechtlichen Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen ohne erheblichen Aufwand auf die Vermögenswertklassen der Solvabilitätsübersicht aufgeteilt werden können, wird die Restgröße der Vermögenswertklasse „Sonstige Anlagen“ zugeordnet.

Im Folgenden ist das handelsrechtliche Anlageergebnis des Berichtsjahres nach Vermögenswertklassen der Solvabilitätsübersicht dargestellt:

Anlageergebnis des Berichtsjahres in Tsd. €															
	Sachanlagen für den Eigenbedarf	Anlagen außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge											Vermögenswerte für FLV	Darlehen und Hypotheken	Insgesamt
		Immobilien, außer zur Eigennutzung	Anteile an verb. Unternehmen, einschl. Bet.	Aktien (notiert, nicht notiert)	Anleihen				Organismen für gemeinsame Anlagen	Derivate	Einlagen außer ZMÄ	Sonstige Anlagen			
					Staatsanleihen	Unternehmensanleihen	Strukturierte Schuldtitel	Besicherte Wertpapiere							
1. Erträge aus Kapitalanlagen															
a) Erträge aus Beteiligungen	—	—	9	363	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	372
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen															
ba) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	—	249	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	249
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	—	—	—	3	13.303	32.650	441	—	12.275	4.813	—	—	—	2.330	65.814
Zwischensumme	—	249	—	3	13.303	32.650	441	—	12.275	4.813	—	—	—	2.330	66.064
c) Erträge aus Zuschreibungen	—	—	—	—	498	347	—	—	3.247	—	—	—	—	—	4.092
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	—	2	—	—	3.973	5.268	—	—	4.163	28	—	—	—	—	13.435
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften und Gewinnabführung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme	—	252	9	367	17.773	38.265	441	—	19.685	4.841	—	—	—	2.330	83.963
2. Aufwendungen für Kapitalanlagen															
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	—	50	0	2.212	464	999	11	—	514	356	—	—	—	64	4.671
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	—	9	—	28	238	425	—	—	263	0	—	—	—	—	963
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	—	—	—	—	8	—	—	—	947	0	—	—	—	—	956
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme	—	59	0	2.240	711	1.424	11	—	1.723	357	—	—	—	64	6.589
3. Anlageergebnis	—	193	9	-1.874	17.063	36.841	429	—	17.962	4.484	—	—	—	2.266	77.373

Anlageergebnis des Vorjahres

Die Erträge aus Kapitalanlagen der Gesellschaft erreichten im Vorjahr 94.930 Tsd. €. Die entsprechenden Aufwendungen beliefen sich auf 12.265 Tsd. €, sodass ein Anlageergebnis von 82.665 Tsd. € erzielt wurde.

Die wesentlichen Werttreiber des Anlageergebnisses stellten im Vorjahr die Erträge aus anderen Kapitalanlagen (76.857 Tsd. €) sowie die Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen mit 17.201 Tsd. € dar. Die Erträge aus Zuschreibungen beliefen sich auf 110 Tsd. €. Dem standen Abschreibungen auf Kapitalanlagen in Höhe von 6.600 Tsd. € sowie Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen in Höhe von 3.605 Tsd. € gegenüber. Verluste in Höhe von 2.060 Tsd. € ergaben sich zudem aus dem Abgang von Kapitalanlagen.

Bei der Betrachtung nach Vermögenswertklassen entfallen 49.150 Tsd. € der Erträge auf Unternehmensanleihen, 23.104 Tsd. € auf Organismen für gemeinsame Anlagen, 14.738 Tsd. € auf Staatsanleihen und 5.595 Tsd. € auf Derivate. Zu dem Gesamtbetrag der

Aufwendungen trugen insbesondere folgende Vermögenswertklassen bei: Organismen für gemeinsame Anlagen mit 6.215 Tsd. €, Aktien mit 2.504 Tsd. € und Unternehmensanleihen mit 1.776 Tsd. € und Staatsanleihen mit 1.586 Tsd. €.

Gewinne und Verluste, die direkt im Eigenkapital erfasst wurden, waren nicht vorhanden.

Zum Vorjahresbilanzstichtag befanden sich keine Anlagen in Verbriefungen im Anlagenbestand der VKL.

Wenn nicht alle handelsrechtlichen Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen ohne erheblichen Aufwand auf die Vermögenswertklassen der Solvabilitätsübersicht aufgeteilt werden können, wird die Restgröße der Vermögenswertklasse „Sonstige Anlagen“ zugeordnet.

Im Folgenden ist das handelsrechtliche Anlageergebnis des Vorjahres nach Vermögenswertklassen der Solvabilitätsübersicht dargestellt:

Anlageergebnis des Vorjahres in Tsd. €

	Sachanlagen für den Eigenbedarf	Anlagen außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge											Vermögenswerte für FLV	Darlehen und Hypotheken	Insgesamt	
		Immobilien, außer zur Eigennutzung	Anteile an verb. Unternehmen, einschl. Bet.	Aktien (notiert, nicht notiert)	Anleihen				Organismen für gemeinsame Anlagen	Derivate	Einlagen außer ZMÄ	Sonstige Anlagen				
					Staatsanleihen	Unternehmensanleihen	Strukturierte Schuldtitel	Besicherte Wertpapiere								
1. Erträge aus Kapitalanlagen																
a) Erträge aus Beteiligungen	—	—	36	479	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	515
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen																
ba) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	—	246	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	246	
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	—	—	—	8	13.796	38.768	489	—	17.117	5.595	—	—	—	1.085	76.857	
Zwischensumme	—	246	—	8	13.796	38.768	489	—	17.117	5.595	—	—	—	1.085	77.104	
c) Erträge aus Zuschreibungen	—	—	—	—	25	81	—	—	5	—	—	—	—	—	110	
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	—	—	—	—	917	10.302	—	—	5.982	—	—	—	—	—	17.201	
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften und Gewinnabführung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zwischensumme	—	246	36	486	14.738	49.150	489	—	23.104	5.595	—	—	—	1.085	94.930	
2. Aufwendungen für Kapitalanlagen																
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	—	63	0	2.384	179	597	6	—	281	68	13	—	—	13	3.605	
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	—	21	—	120	1.133	705	—	—	4.622	—	—	—	—	—	6.600	
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	—	—	—	—	274	473	—	—	1.313	—	—	—	—	—	2.060	
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zwischensumme	—	83	0	2.504	1.586	1.776	6	—	6.215	68	13	—	—	13	12.265	
3. Anlageergebnis	—	163	36	-2.018	13.152	47.374	483	—	16.889	5.527	-13	—	—	1.072	82.665	

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Im Folgenden werden die wesentlichen, handelsrechtlich ermittelten sonstigen Erfolgsposten des Berichtsjahres und des Vorjahres dargestellt:

Sonstige Erträge in Tsd. €		
	Berichtsjahr	Vorjahr
Erträge aus erbrachten Dienstleistungen	10.052	9.605
Provisionserträge	227	138
Erträge aus der Auflösung anderer Rückstellungen	169	193
Zinsen und ähnliche Erträge	36	0
Währungskursgewinne	—	739
Übrige sonstige Erträge	112	113
Gesamt	10.596	10.789

Sonstige Aufwendungen in Tsd. €		
	Berichtsjahr	Vorjahr
Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen	10.052	9.605
Provisionsaufwendungen	37	58
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	636	658
Währungskursverluste	—	276
Aufwendungen für Jahresabschlusskosten	119	189
Aufwendungen für Beiträge und Gebühren	186	190
Übrige sonstige Aufwendungen	1.245	3.247
Gesamt	12.275	14.223

Außerordentliches Ergebnis in Tsd. €		
	Berichtsjahr	Vorjahr
Außerordentliche Erträge	—	—
Außerordentliche Aufwendungen	185	185
Ergebnis	-185	-185

Steuern in Tsd. €		
	Berichtsjahr	Vorjahr
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.674	4.593
Sonstige Steuern	12	12
Gesamt	1.686	4.605

Berichterstattung über wesentliche Leasingvereinbarungen

Umstellung Leasingbilanzierung auf IFRS 16

Mit Anwendung des neuen Leasingstandards IFRS 16 zum 01.01.2019 wurde die bisherige Leasingbilanzierung nach IAS 17 abgelöst. Bis dato außerbilanziell erfasste Miet- und Leasingverhältnisse wurden dabei in die nutzungsrechtskonforme Bilanzierung des IFRS 16 überführt. Dies hat einen weitreichenden Ansatz von Nutzungsrechten und Leasingverbindlichkeiten zur Folge.

Im Rahmen einer unternehmensweiten Abfrage wurden zunächst bestehende Miet- und Leasingverhältnisse erhoben. Im Anschluss erfolgte auf dieser Grundlage eine Beurteilung gem. IFRS 16.B9-B33, inwieweit die Vertragsverhältnisse ein Leasingverhältnis begründen bzw. beinhalten. Ist dies der Fall, liegt das Leasingverhältnis im Anwendungsbereich des neuen IFRS 16, sofern eine Anwendung i. S. des IFRS 16.3 nicht explizit ausgenommen wurde bzw. der Ansatz aufgrund eines Wahlrechts freigestellt wurde (IFRS 16.4 und IFRS 16.5).

Aufgrund des Anwendungswahlrechts in IFRS 16.4 erfolgt kein Ansatz von Mietverhältnissen über immaterielle Vermögenswerte. Ebenso wurden kurzfristige Leasingverhältnisse mit einer (Rest-)

Laufzeit von weniger als zwölf Monaten sowie Leasingverhältnisse, bei denen die zugrundeliegenden Vermögenswerte von geringem Wert sind, gemäß IFRS 16.5 vom Ansatz freigestellt. Grundsätzlich gilt bei der Identifizierung der Grundsatz der Trennung von Leasing- und Nichtleasingkomponenten eines Vertrags. War dies ohne weiteres nicht möglich, erfolgte die Bilanzierung als eine einzige Leasingkomponente.

Zur Bestimmung der Laufzeit des Leasingverhältnisses wurden neben der unkündbaren Grundmietzeit auch Zeiträume bestehender Verlängerungsoptionen einbezogen, sofern die Inanspruchnahme als hinreichend sicher gilt. Sofern eine Leasinglaufzeit nicht ohne weiteres ermittelt werden konnte, wurde die Laufzeit unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten und zukünftigen Entwicklungen geschätzt.

Die Diskontierung erfolgte zum Grenzkapitalzinssatz des Leasingnehmers, da sich der dem Leasingverhältnis zugrundeliegende Zinssatz nicht ohne weiteres bestimmen ließ.

Für den Übergang der Leasingbilanzierung von IAS 17 auf IFRS 16 kam der modifizierte rückwirkende Ansatz nach IFRS 16.C5 (b) zum Tragen, wobei zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung die kumulierten Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des Standards bilanziert wurden. Dabei wurden Leasingverbindlichkeiten und korrespondierende Nutzungsrechte in gleicher Höhe angesetzt, was eine Bilanzverlängerung zur Folge hat.

Leasingvereinbarungen als Leasingnehmer

Im Geschäftsjahr 2008 wurde im Rahmen einer Sale-and-Lease-back-Transaktion mehrere Grundstücks- und Gebäudewerte veräußert und ein Objekt hieraus wieder angemietet. Im Berichtsjahr besteht somit in diesem Zusammenhang ein Leasingverhältnis nach IFRS 16 im Umfang der Anmietung über ein Geschäftsgebäude in Detmold. Die Mietverträge wurden ursprünglich auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Mittlerweile wurde das Mietverhältnis mehrmals um fünf weitere Jahre verlängert. Während der Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung nicht vereinbart. Nach Ablauf der derzeitigen Mietperiode besteht die Möglichkeit das Mietverhältnis durch form- und fristgerechte Ausübung einer vereinbarten Option entsprechend um weitere fünf Jahre zu verlängern. Eine Kaufoption besteht hingegen nicht.

Darüber hinaus liegen Leasingverhältnisse über geringwertige Vermögenswerte aus dem sonstigen Sachanlagenbereich vor, für die aufgrund der Ausübung von Wahlrechten keine Nutzungsrechte nach IFRS 16 angesetzt wurden. Kurzfristige Leasingverhältnisse, für die ebenfalls ein Ansatzwahlrecht gilt, liegen im Berichtsjahr jedoch nicht vor.

Neue Leasingverhältnisse wurden im Berichtsjahr nicht abgeschlossen. Eine Neubewertung des bestehenden Leasingverhältnisses aufgrund von Vertragsanpassungen bzw. Vertragsverlängerungen hat im Berichtsjahr nicht stattgefunden.

Die Nutzungsrechte haben sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Entwicklung der Nutzungsrechte nach Vermögenswertklassen im Berichtsjahr in Tsd. €

	Grundstücke und Gebäude für den Eigenbedarf	Sachanlagen eigengenutzt	Gesamt
Buchwert Nutzungsrecht zu Beginn des Berichtsjahrs	3.269	—	3.269
Zugänge zu Nutzungsrechten	—	—	—
Abschreibungen von Nutzungsrechten	353	—	353
Buchwert Nutzungsrecht zum Ende des Berichtsjahrs	2.916	—	2.916

Der Buchwert der Nutzungsrechte zu Beginn des Berichtsjahres entsprach dem Wert aus der erstmaligen Anwendung des IFRS 16. Die korrespondierenden Leasingverbindlichkeiten bestanden zu diesem Zeitpunkt in gleicher Höhe. Es bestehen keine Nutzungsrechte an Leasinggegenständen, die der Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie entsprechen.

Zugänge zu Nutzungsrechten sind im Berichtsjahr nicht erfolgt. Dies gilt auch für Veränderungen aus Neubewertungen, die sofern

vorhanden, ebenfalls unter den Zugängen Berücksichtigung finden.

Bei den Abschreibungen von Nutzungsrechten handelt es sich um die planmäßigen Abschreibungen. Darüber hinaus gehende Wertminderungstatbestände lagen im Berichtsjahr hingegen nicht vor.

Im Berichtsjahr wurden die Leasingverbindlichkeiten wie folgt angesetzt:

**Leasingverbindlichkeiten nach Vermögenswertklassen zum
Ende des Berichtsjahres in Tsd. €**

	Grundstücke und Gebäude für den Eigenbedarf	Sachanlagen eigengenutzt	Gesamt
Buchwert der Leasingverbindlichkeiten	2.961	—	2.961
Zinsaufwendungen für Leasingverbindlichkeiten	66	—	66

Das Leasingverhältnis aus dem Immobilienbereich weist derzeit unter Berücksichtigung der als hinreichend sicher eingestuften Verlängerungsoption eine Laufzeit bis zum Jahr 2028 auf.

Im Berichtsjahr wurden die nachfolgenden Zahlungen für Leasingverhältnisse vorgenommen:

Gesamte Leasingzahlungen im Berichtsjahr in Tsd. €

	Berichtsjahr
Leasingzahlungen, die in Leasingverbindlichkeiten berücksichtigt sind	374
Leasingzahlungen aus kurzfristigen Leasingverhältnissen, die nicht in Leasingverbindlichkeiten berücksichtigt sind	—
Leasingzahlungen aus Leasingverhältnissen über Vermögenswerte von geringem Wert, die nicht in Leasingverbindlichkeiten berücksichtigt sind	31
Leasingzahlungen insgesamt	406

Es bestehen keine Einkünfte, die aus Leasingverhältnissen in Verbindung mit sogenannten Sale- and-Leaseback-Transaktionen resultierten.

Leasingvereinbarungen als Leasinggeber

Es bestanden bei der Gesellschaft keine wesentlichen Leasingverhältnisse, aus denen eine Leasinggebereigenschaft hervorgeht.

A.5 Sonstige Angaben

Neben den in den vorhergehenden Kapiteln veröffentlichten Informationen sind keine weiteren wesentlichen Angaben zu machen.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

An der Spitze der Versicherungsgruppe steht das Mutterunternehmen HUK-COBURG, das satzungsgemäß das Versicherungsgeschäft nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreibt. Nach diesem Grundsatz arbeiten auch alle Tochtergesellschaften der Versicherungsgruppe. Entsprechend wurden Struktur, Rolle und Verantwortungsbereich der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane festgelegt:

Oberstes Organ

Das oberste Organ stellt die Hauptversammlung dar. Sie repräsentiert die Aktionäre und übt die ihr übertragenen Rechte in Übereinstimmung mit dem Aktiengesetz aus.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird durch die Hauptversammlung unter Beachtung der Mitbestimmung gewählt und kommt seinen Rechten und Pflichten in Übereinstimmung mit dem Aktiengesetz nach. Der Aufsichtsrat erörtert einmal im Jahr mit dem Vorstand die Geschäfts- und die Risikostrategie hinsichtlich Aktualität und Angemessenheit der jeweiligen Inhalte.

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, der Satzung, des Geschäftsplans und der Geschäftsordnung. Er besteht aus zwei Personen, die durch den Aufsichtsrat bestellt werden. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung und der Risikopolitik, den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten.

Ressortverteilung

Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Folgende Ressortverteilung wurde eingerichtet:

Name	Ressort
Jürgen Mathuis	Personenversicherung, Sachversicherung, Akademie, Öffentlichkeitsarbeit und Personalwesen
Jürgen Stobbe	Marketing und Vertrieb

Von der VKL wurden, soweit die Bestands- und Schaden-/Leistungsbearbeitung nicht selbst wahrgenommen wird, alle im Rahmen des Versicherungsbetriebs anfallenden bzw. erforderlichen

Funktionen im Rahmen einer der BaFin angezeigten Konzernvereinbarung an die HUK-COBURG ausgelagert.

Schlüsselfunktionen

Den gesetzlichen Anforderungen entsprechend hat der Vorstand die nachfolgend beschriebenen vier Schlüsselfunktionen mit einem entsprechenden Verantwortungs- und Aufgabenbereich eingerichtet. Diese vier Schlüsselfunktionen sind bei der HUK-COBURG angesiedelt. Sie nehmen zusätzlich per Dienstleistung die Schlüsselfunktionen aller weiteren Tochterunternehmen sowie der Versicherungsgruppe wahr und berichten in dieser Rolle an die jeweiligen Ausgliederungsbeauftragten.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der Schlüsselfunktionen und deren Mitarbeiter wird sichergestellt. Anforderungs- und Aufgabenprofile für die Mitarbeiter der vier Schlüsselfunktionen sind nachvollziehbar in Stellenbeschreibungen festgelegt.

Die Schlüsselfunktionen berichten direkt und unmittelbar an den Vorstand. Dafür wird den Schlüsselfunktionen uneingeschränkter Zugang zu allen für die Ausübung ihrer Zuständigkeiten benötigten Informationen gewährt. Darüber hinaus werden die Schlüsselfunktionen über relevante Sachverhalte zeitnah, gegebenenfalls ad hoc, informiert. Dazu findet ein angemessener Informationsaustausch zwischen den Schlüsselfunktionen, den Vorständen und weiteren relevanten Personen statt.

Folgende Schlüsselfunktionen sind eingerichtet:

Funktion der internen Revision

Die interne Revision erbringt als eigenständige Abteilung unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen. Gegenstand der Revisionsprüfungen sind alle wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation. Sie bewertet durch die Anwendung eines systematischen und zielgerichteten Vorgehens Führungs-, Überwachungs-, Risikomanagement- und Kontrollprozesse und trägt zu deren Verbesserung bei.

Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion setzt sich zusammen aus der zentralen Compliance-Funktion und den dezentralen Compliance-Beauftragten. Die zentrale Funktion wird durch die Abteilung Recht und Compliance ausgeübt. Sie besteht aus den zentralen Compliance-Mitarbeitern und dem Compliance-Officer, der zugleich die Abteilungsleitung innehat. Der Compliance-Officer richtet ein effektives

gruppenweites Compliance-Management-System zur Erfüllung aller Compliance-relevanten Anforderungen ein und entwickelt es fortlaufend weiter.

Risikomanagement-Funktion

Die Risikomanagement-Funktion wird auf aggregierter Ebene durch die Abteilung Risikomanagement wahrgenommen, welche das Risikomanagementsystem organisiert und die Ausgestaltung des gesellschafts- und gruppenweiten Risikomanagementprozesses verantwortet. Auf operativer Ebene wird das Risikomanagement durch die jeweiligen Geschäftsbereiche durchgeführt und verantwortet. Für die VKL relevante Risiken werden in einem zentralen Risikobestandsführungssystem verwaltet.

Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion wird durch den Abteilungsleiter des geschäftsbereichsspezifisch zuständigen Aktuarats wahrgenommen und verantwortet. Das Aufgabenspektrum entspricht dem aufsichtsrechtlich geforderten Umfang, wie zum Beispiel der Koordination der Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen oder der Mitwirkung am Risikomanagementsystem.

Wesentliche Änderungen im Governance-System

Im Geschäftsjahr gab es in Bezug auf das Governance-System der Gesellschaft keine wesentlichen Änderungen.

Vergütungsleitlinien und -praktiken

Die Vergütungsleitlinien der VKL dienen der Sicherstellung angemessener, transparenter, nachhaltiger und mit der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie der Gruppe im Einklang stehender Vergütungsstrukturen. Die Vergütungsgrundsätze zielen auf den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens bzw. der Gruppe ab. Entsprechend sind variable Vergütungsbestandteile so gestaltet, dass nicht der kurzfristige Erfolg im Vordergrund steht, sondern eine langfristige Stabilität des Unternehmens sichergestellt wird. Es werden im Rahmen der jeweiligen Vergütungsmodelle keine negativen Anreize gesetzt. Die Vergütungsmodelle sind so gestaltet, dass durch die Zielerreichung keine Interessenkonflikte ausgelöst und keine Anreize zum Eingehen unverhältnismäßig hoher Risikopositionen geschaffen werden. Variable Vergütungsbestandteile mit Unternehmensbezug berücksichtigen in der Regel auch den Gesamterfolg der Gruppe bzw. der Einzelgesellschaften.

Die Vergütungssysteme und die Vergütungspraktiken für Vorstände und Schlüsselfunktionsinhaber sind zusätzlich an folgenden Kriterien ausgerichtet:

- Die festen und die variablen Vergütungsbestandteile stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander.

- Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung basiert auf einer Kombination aus der Bewertung der Leistungen des Einzelnen, sowie des betreffenden Geschäftsbereichs einerseits und dem Gesamtergebnis des Unternehmens oder der Gruppe, der das Unternehmen angehört, andererseits.
- Die Zahlung eines wesentlichen Teils des variablen Vergütungsbestandteils enthält – wo aufgrund der Höhe erforderlich – eine aufgeschobene Komponente, die der Art und dem Zeithorizont der Geschäftstätigkeit des Unternehmens Rechnung trägt. Dieser Zeitaufschub beträgt mindestens drei Jahre.
- Bei der Bewertung der Leistung des Einzelnen werden finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien herangezogen.
- Bei der Messung der Leistung des Einzelnen ist gegebenenfalls eine Abwärtskorrektur für Exponierungen gegenüber aktuellen und künftigen Risiken vorzunehmen.
- Abfindungszahlungen entsprechen der während des gesamten Tätigkeitszeitraums erbrachten Leistung und sind so ausgestaltet, dass Versagen nicht belohnt wird.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt entsprechend der gesellschafts- und aktienrechtlichen Vorschriften. Der Beschluss wird von der Mitgliedervertreter- bzw. der jeweiligen Hauptversammlung gefasst. Sie besteht aus einer ausschließlich festen Vergütung.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder umfasst einen festen und einen variablen Vergütungsbestandteil. Ein Teil der variablen Vergütung wird zeitverzögert nach drei Jahren ausbezahlt. Der variable Bestandteil setzt sich aus der Kombination des Gesamtergebnisses des Unternehmens und der Bewertung der Leistungen des Einzelnen zusammen. Der variable Vergütungsbestandteil beträgt insgesamt in seiner Zielausprägung 25 % bzw. 50 % des Grundgehalts. In Abhängigkeit der Höhe der Kennzahl „Wertfaktor des Jahres“ kann der variable Vergütungsbestandteil jedoch eine Ausprägung zwischen 0 % und 50 % bzw. 100 % des Grundgehaltes betragen. Darüber hinaus erhalten Vorstände eine Pensionszusage.

Die Angemessenheit der Vergütung der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bzw. dessen Vorstandsausschuss regelmäßig auch anhand externer Quellen überprüft. Dabei werden sowohl die Grundvergütung als auch die variablen Bestandteile und die Altersversorgungsregelungen in die Betrachtung einbezogen.

Die Vergütung der Schlüsselfunktionsinhaber setzt sich aus einem festen und einem variablen Vergütungsbestandteil zusammen. Bei den verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen erfolgt keine gestreckte Auszahlung des variablen Vergütungsbestandteils, da die variable Vergütung weder den Betrag von 35 Tsd. € noch den Wert von 20 % des festen Vergütungsbestandteils, bezogen auf eine 100-prozentige Erfüllung der Zielvereinbarung, überschreitet. Der maximal erreichbare Bonus beträgt 28,125 %

der Grundvergütung. Die Inhaber der Schlüsselfunktionen sind Leitende Angestellte bzw. Abteilungsleiter. Für jede Abteilungsleiterposition existiert ein individuelles Gehaltsband, das sich an den Anforderungen der Stelle orientiert. Innerhalb dieses Bandes wird die Vergütung angesiedelt. Zudem findet auch mit externen Quellen regelmäßig ein Vergleich der Vergütung mit marktüblichen Vergütungen statt. Entscheidend für die jeweilige Höhe des variablen Vergütungsbestandteils sind dabei das Gesamtergebnis des Unternehmens sowie die Erreichung der persönlichen Ziele und der Ziele der jeweiligen Abteilung. Die Ziele der Abteilung und die persönlichen Ziele werden dabei gewichtet, wobei die persönlichen Ziele nicht von finanziellen Größen abhängen. Soweit die Inhaber der Schlüsselfunktionen Prokuristen sind, erhalten sie eine Altersversorgungszusage.

Über die geschilderten Vergütungsleitlinien und -praktiken hinaus gibt es keine weiteren Regelungen zur Vergütung für Aufsichtsrat, Vorstandsmitglieder und Schlüsselfunktionsinhaber.

Die fixe Grundvergütung der Mitarbeiter folgt zwei Regelwerken: im Bereich der „tariflichen“ Angestellten dem Tarifvertrag für die private Versicherungswirtschaft und im Bereich der Filial- und Organisationsdirektoren einer Betriebsvereinbarung.

Die variablen Vergütungsbestandteile der Mitarbeiter werden ausschließlich durch Betriebsvereinbarungen geregelt. Die variablen Vergütungsbestandteile sind an Ziel- bzw. Provisionssysteme geknüpft. Es handelt sich dabei um individuelle und/oder kollektive Ziele. Die qualitativen wie quantitativen Ziele nehmen Bezug auf das jeweilige Arbeits- und Verantwortungsgebiet.

Wesentliche Transaktionen

Wesentliche Transaktionen der VKL mit den Aktionären, den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates lagen im Geschäftsjahr nicht vor.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Für die nachfolgend aufgeführten Personengruppen sind die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit Voraussetzung für die Ausübung ihrer Tätigkeit:

- Aufsichtsratsmitglieder,
- Vorstandsmitglieder,
- Verantwortliche Personen für Schlüsselfunktionen.

Es wird im Vorfeld der Beantragung der Genehmigung oder der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde sowie laufend sichergestellt, dass die oben angeführten Personengruppen die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit besitzen.

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit im Sinne von Artikel 273 DVO werden auf den oben genannten Personenkreis angewendet. Die erstmalige Beurteilung erfolgt durch das Unternehmen durch Prüfung der Antragsunterlagen bzw. Unterlagen für die Anzeige der Tätigkeit.

Die Voraussetzungen an die Qualifikation und Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen werden spätestens bei einer erneuten Anzeige geprüft. Darüber hinaus wird anlassbezogen beurteilt, ob die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit noch gegeben sind.

Mitglieder von Aufsichtsorganen müssen die Geschäftsleiter des Unternehmens angemessen kontrollieren, überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv begleiten. Bei der Kontrolle und Beratung sind sowohl die Zweckmäßigkeit als auch die Rechtmäßigkeit der Geschäftsleitung zu betrachten. Sie müssen jederzeit in der Lage sein, die von dem Unternehmen getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Im Aufsichtsorgan soll, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Unternehmens, eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen gewährleistet sein. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird sichergestellt, dass dem individuellen Risikoprofil des Unternehmens entsprechende Kenntnisse der wichtigen Themenfelder vorhanden sind. Das Unternehmen vergewissert sich daher, dass die vom Aufsichtsratsmitglied einzureichenden Unterlagen vorliegen und dass das Aufsichtsratsmitglied die persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit abgegeben hat.

Mitglieder der Geschäftsleitung müssen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens auszuüben. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsbereich sowie Führungserfahrung. Bei den Anforderungen an die fachliche Qualifikation wird beachtet, dass die Geschäftsleitung insgesamt über die Fähigkeiten verfügen muss, das Unternehmen ordnungsgemäß zu leiten (Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung). Jedes einzelne Mitglied der Geschäftsleitung soll über ausreichende Kenntnisse aller Geschäftsbereiche verfügen, um dieser Gesamtverantwortung gerecht zu werden. Ausreichende theoretische Kenntnisse können durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studiengänge und Lehrgänge mit volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, allgemeinen oder versicherungswirtschaftlichen Inhalten nachgewiesen werden. Auch eine hinreichend breit angelegte Berufspraxis kann die theoretischen Kenntnisse vermitteln. Zudem muss der Geschäftsleiter über praktische Erfahrungen verfügen. Dies schließt nicht aus, dass branchenfremde Personen in den Vorstand berufen werden. Vor der Anzeige der Absicht der Bestellung einer Person zum Geschäftsleiter überprüft das Unternehmen, ob die Bestellungsbedingungen gegeben sind. Das Unternehmen vergewissert sich daher, dass die vom potenziellen Vorstandsmitglied einzureichenden Unterlagen vorliegen und dass das Vorstandsmitglied die persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit abgegeben hat.

Die Aufgaben der Schlüsselfunktionen sind in den Artikeln 268 – 272 DVO und §§ 26, 29 – 31 VAG beschrieben. Die Verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen müssen die erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung der Schlüsselfunktion besitzen. Diese sind in Stellenbeschreibungen für die jeweilige Position konkretisiert und werden in der Regel durch eine langjährige Berufserfahrung im entsprechenden Tätigkeitsbereich nachgewiesen. Die benannten Personen müssen fachlich geeignet und zuverlässig für die konkrete Tätigkeit sein. Das Unternehmen vergewissert sich daher, dass die von der potenziellen Verantwortlichen Person für die Schlüsselfunktion einzureichenden Unterlagen vorliegen und dass die potenzielle Verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion die persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit abgegeben hat.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Risikostrategie

Gegenstand der Risikostrategie ist die Verankerung der grundsätzlichen Regeln zum Umgang mit Risiken, die sich aus der Umsetzung der Geschäftsstrategie ergeben und die sich auf die Vermögens-, Finanz oder Ertragslage auswirken können. Die Risikostrategie definiert das gemeinsame Grundverständnis für das Eingehen, die Steuerung und die Überwachung von Risiken. Damit werden geschäftsfeldübergreifend und gruppeneinheitlich Mindestanforderungen an die Risikopolitik und das Risikomanagement formuliert, die auf allen Ebenen der Gruppe anzuwenden sind. Die Risikostrategien der einzelnen Versicherungsgesellschaften der Gruppe sowie weitergehende Teilstrategien orientieren sich an dem durch die Risikostrategie definierten Rahmen. Die Risikostrategie bezieht sich, wie auch die Geschäftsstrategie, auf die nachhaltige langfristige Ausrichtung der Versicherungsgruppe. Die Risikostrategie legt fest, wie die qualitativen und quantitativen Einschätzungen des Risikomanagements mit dem Risikokapitalbedarf verknüpft werden und daraus mittels Limitsystem Risikolimits abgeleitet werden.

Risikomanagementsystem

Das Risikomanagementsystem verfolgt als oberstes Ziel den verantwortungsvollen Umgang mit Risiken, um die dauerhafte Sicherung der Gesellschaft und ihrer Unabhängigkeit sowie die Erhaltung ausreichender Sicherheitsmittel zu gewährleisten und damit die dauerhafte Erfüllung der Verpflichtungen und Leistungsversprechen gegenüber den Kunden sicherzustellen. Hierzu ist es notwendig, dass sämtliche sowohl bestehende als auch zukünftig zu erwartende Risiken erkannt und einem angemessenen Risikomanagementprozess unterworfen werden. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung und Ausgestaltung dieses Prozesses ist die Risikomanagement-Funktion.

Ferner zielt das Risikomanagement auf einen bewussten Umgang mit Risiken durch alle Mitarbeiter – auch in den Dienstleistungsgesellschaften – und die Stärkung der Risikokultur ab. Ausdruck dieser Risikokultur sind u. a. die bestehenden Compliance-Regelungen sowie die Einbeziehung aller Fachbereiche in die Risikobestandsführung.

Darüber hinaus stellt das Kapitalmanagement ein wesentliches Steuerungsinstrument innerhalb der Gruppe dar. Primäres Ziel ist die Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung auf Ebene der Einzelgesellschaften und der Gruppe. Die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung SCR (Bedeckungsquote SCR) sowie der Mindestkapitalanforderung MCR (Bedeckungsquote MCR) sind dabei eine strenge Nebenbedingung.

Durchführung des Risikomanagements

Das Risikomanagementsystem ist auf die Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie ausgerichtet und befasst sich mit allen Geschäftsabläufen, die mit wesentlichen Risiken behaftet sind. Dies schlägt sich in den Teilstrategien und Richtlinien nieder. Die Wechselwirkungen und Schnittstellen in den Prozessen des Risikomanagements werden kenntlich gemacht, um das Risikomanagementsystem der Versicherungsgruppe vollumfassend und zusammenhängend zu beschreiben und um die übergreifende Zusammenarbeit der jeweiligen Funktionen bzw. Organisationseinheiten darzustellen.

Das Risikomanagementsystem ist sowohl funktional als auch methodisch eng mit dem Prozess der Unternehmensplanung der Versicherungsgruppe verknüpft.

Aufbauend auf der Unternehmensplanung wird im Rahmen des Risikomanagements die aktuelle und zukünftige Risikolage ermittelt und bewertet. Umgekehrt fließen die Ergebnisse des Risikomanagements mittels Beurteilung der Risikolage in die Unternehmensplanung ein und stellen so die Umsetzung der Ziele der Risikostrategie sicher.

Das Risikomanagementsystem gliedert sich in die nachfolgend aufgeführten Bestandteile bzw. Prozesse auf:

- Einbindung des Risikomanagements bei Entscheidungen der Geschäftsleitung,
- Validierung des strategischen und organisatorischen Rahmens,
- Validierung der Methoden und Prozesse zur Risikobewertung und -überwachung,
- Risikobestandsführung,
- Solvabilitätskapitalberechnung,
- ORSA,
- Risikoberichterstattung,
- Limitfestsetzung,
- Risikomanagement der Kapitalanlagen,
- Risikomanagement der strategischen Beteiligungen,
- Umgang mit erheblichen Risikokonzentrationen,
- Umgang mit bedeutenden gruppeninternen Transaktionen.

Der jeweils Prozessverantwortliche stellt sicher, dass der Prozess die Ergebnisse gemäß den Zielen aus der Geschäfts- und Risikostrategie liefert. Er trägt darüber hinaus auch die Verantwortung im Internen Kontrollsystem und gewährleistet, dass Risiken innerhalb des Prozesses durch Prozesskontrollen minimiert werden.

Dabei hat der Prozessverantwortliche ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Effizienz und Sicherheit bereichsübergreifend und damit für den gesamten Prozess nachhaltig sicherzustellen.

Die Dokumentation dieser Prozesse erfolgt auf Basis eines einheitlichen Standards. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Durchführung des Risikokontrollprozesses gruppeneinheitliche Vorgaben und Mindestanforderungen durch die Risikomanagement-Funktion dahingehend vorgegeben, dass die Schnittstellen zu den übergreifenden Risikomanagementprozessen eindeutig nachvollziehbar definiert werden. Die angemessene Umsetzung in den operativen Bereichen verantworten die Leiter der operativen Geschäftsbereiche als Prozessverantwortliche.

Die Verantwortung für die standardisierte Prozessdokumentation ist in der Risikostrategie der Versicherungsgruppe festgelegt. Für die übergreifenden Risikomanagementprozesse liegt die Verantwortung der Prozessdokumentation bei der Risikomanagement-Funktion. Die dezentralen Risikomanagementprozesse werden in den operativen Einheiten durch den jeweiligen Leiter dokumentiert.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der einzelnen Bestandteile des Risikomanagementsystems wurden die in den Prozessen auftretenden Prozessrisiken identifiziert. Durch die Einrichtung entsprechender Kontrollaktivitäten und deren für einen Dritten nachvollziehbare Dokumentation wird diesen Risiken begegnet. Diese Dokumentation dient zum einen als Arbeitsgrundlage für die handelnden Mitarbeiter, zum anderen auch als Basis für die Durchführung der Angemessenheitsprüfung des Internen Kontrollsystems.

Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA – englisch „own risk and solvency assessment“) wird die jederzeitige Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht beurteilt. Gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der ORSA-Leitlinien werden hierfür Projektionen der gesetzlichen Kapitalanforderungen gemäß Solvabilität II für den Unternehmensplanungszeitraum durchgeführt. Dabei werden die Kapitalanforderungen der Risikoträger mit Hilfe der Standardformel ermittelt.

Darüber hinaus wird im Rahmen des ORSA die Wesentlichkeit von Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen, bewertet.

Zusätzlich werden zur Einschätzung der Risikosensitivität verschiedene Stresstests, Szenarien und Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Mit diesen wird somit das individuelle Gefährdungspotenzial

auch bezüglich außergewöhnlicher, aber plausibler möglicher Ereignisse auf das Risikoprofil überprüft.

Abschließend erfolgt eine eigenständige Bewertung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs unter Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils, der festgelegten Risikotoleranzschwellen und der Geschäftsstrategie des Unternehmens.

In der Versicherungsgruppe wird die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung als jährlicher Regelprozess (ORSA-Prozess) durchgeführt. Die einzelnen Prozessschritte sind eng mit den Unternehmensplanungsprozessen verknüpft und an Datenstände zum Quartalsende (30.06., 30.09., 31.12.) gebunden.

Die wichtigsten Eingangsgrößen des ORSA sind der aktuelle Unternehmensplan für das laufende Jahr, die strategischen Vorgaben für die Unternehmensplanung des Folgejahres sowie gegebenenfalls Festlegungen zur strategischen Asset Allokation.

Die wichtigsten Ergebnisse des ORSA stellen Empfehlungen für die Unternehmensplanung des Folgejahres, insbesondere zur Gewinnverwendung in der Versicherungsgruppe, zum Kapitalmanagement sowie die Limitfestsetzung im Folgejahr dar.

Der ORSA-Prozess ist dabei für jede Versicherungsgesellschaft und -gruppe analog durchzuführen. Über den jährlichen ORSA-Prozess hinausgehende Aktualisierungen (Ad-hoc-ORSA) werden anlassbezogen geplant und haben ergänzenden Charakter. Zusammen mit dem regelmäßigen ORSA-Bericht entsteht ein vollständiges und dem Risikoprofil angemessenes Bild der Risiko- und Solvabilitätslage der Gesellschaft.

Aufgrund des zukunftsgerichteten Fokus wird der ORSA-Prozess einmal pro Jahr im Rahmen der Risikobewertung parallel zum Jahresabschluss auf Datenstand 31.12. durchgeführt. In den ORSA-Bericht fließen neben den Ist-Daten für das Berichtsjahr auch die im Rahmen des abgeschlossenen Planungsprozesses ermittelten Planzahlen für das Folgejahr und den Mittelfristzeitraum ein. Damit basiert der ORSA-Bericht auf derselben Datengrundlage wie der Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) bzw. die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung (RSR). Der Vorstand bespricht einmal pro Jahr die Ergebnisse des ORSA-Berichts mit dem Aufsichtsrat.

Ergeben sich unterjährig wesentliche Änderungen der Risikolage oder des Risikoprofils, wird eine erneute vorausschauende Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken und der Solvabilität vorgenommen. Dies erfolgt abhängig vom Umfang der Änderungen im Rahmen der Risikoberichterstattung ad hoc oder im Rahmen der außerplanmäßigen Risikobewertung (Ad-hoc-ORSA). Auslöser können beispielsweise sein:

- Einstieg in neue Geschäftsbereiche,
- Bedeutende Änderungen der Risikotoleranzschwellen,

- Bedeutende Änderungen der Rückversicherungsvereinbarungen,
- Bestandsübertragungen sowie
- Bedeutende Änderungen der Zusammensetzung der Vermögenswerte.

Hierzu werden u. a. Stresstests und Szenarioanalysen verwendet, um die wesentlichen Auswirkungen der internen Entscheidungen oder der geänderten externen Faktoren auf das Risikoprofil abzuschätzen.

Die Risikomanagement-Funktion ist für die Festlegung einer einheitlichen Systematik der Messmethodik, die Berücksichtigung von Abhängigkeiten zwischen Risiken und die Durchführung der zugehörigen Risikobewertung verantwortlich. Die Risiken werden dabei überwiegend mit gängigen stochastischen/mathematischen Methoden und Verfahren quantifiziert. Ergänzend kommen auch Näherungsmethoden, Expertenschätzungen und rein qualitative Bewertungen zum Einsatz.

Das mittelfristige Kapitalmanagement ist ein integraler Bestandteil des Unternehmensplanungsprozesses und folgt demselben Planungshorizont von fünf Jahren. Der mittelfristige Kapitalmanagementplan fließt in den ORSA-Bericht ein und bildet damit den Ausgangspunkt für die folgende Unternehmensplanung. Hierbei werden die Angemessenheit von Eigenmittelzuführungen und das Potential für Ausschüttungen aus mittelfristiger Sicht beurteilt und bei Bedarf Empfehlungen für Kapitalmaßnahmen vorbehaltlich bilanzieller, rechtlicher und steuerlicher Prüfungen gegeben. Die Beschlussfassung der mittelfristigen Kapitalmanagementpläne erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung des ORSA-Berichts.

Ziel des mittelfristigen Kapitalmanagementplans ist es, die jederzeitige Bedeckung der Kapitalanforderungen zu gewährleisten. Im Rahmen des jährlich durchgeführten Unternehmensplanungsprozesses werden aus den Zielen der Geschäfts- und Teilstrategien unter Beachtung der Risikostrategie die konkreten operativen kurz- bis mittelfristigen Sollvorgaben jedes einzelnen Geschäftsbereiches abgeleitet.

B.4 Internes Kontrollsystem

Das Interne Kontrollsystem (IKS) der Gruppe stellt sicher, dass die durch den Vorstand eingeführten Grundsätze, Verfahren, Maßnahmen und Regelungen erfüllt werden. Das IKS unterstützt dabei insbesondere die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung, die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und die Sicherstellung, dass im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit in- und extern adressierte Informationen vollständig und zutreffend sind.

Das IKS der Gruppe gilt für alle Unternehmensebenen sowie für ausgegliederte Bereiche und Prozesse.

Es setzt sich aus dem internen Steuerungssystem sowie dem internen Überwachungssystem zusammen und besteht aus folgenden Komponenten:

Kontrollumfeld

Innerhalb der Gruppe wird ein ausgeprägtes Kontrollbewusstsein der Mitarbeiter gefördert, um ein günstiges Kontrollumfeld als Voraussetzung für ein wirksames IKS zu schaffen. Das Kontrollbewusstsein wird dabei durch den Vorstand vorgelebt und findet seinen Niederschlag in der Ausgestaltung des strategischen Rahmens.

Risikobeurteilung

Innerhalb der Gruppe werden sämtliche Risiken in den wesentlichen Geschäftsabläufen nach einer einheitlichen Systematik erfasst, analysiert und in einem Risikoinventar zusammengestellt. Eine sorgfältige Risikobeurteilung bildet die Grundlage für den Umgang mit den Risiken durch den Vorstand. Verantwortlich für die Identifikation und die Analyse der Risiken sind die jeweils für die wesentlichen Geschäftsabläufe verantwortlichen Bereiche.

Kontrollaktivitäten

Im Rahmen der Risikobeurteilung wurden die Prozessschritte festgelegt, in welchen den Risiken der wesentlichen Geschäftsabläufe durch das Implementieren von Kontrollen begegnet wird. Die Kontrollaktivitäten werden nachvollziehbar dokumentiert.

Innerhalb der Gruppe dienen die Kontrollaktivitäten auch der Vermeidung von Interessenkonflikten (Funktionstrennung) innerhalb der Aufbau- und Ablauforganisation.

Information und Kommunikation

Innerhalb der Gruppe existieren für sämtliche Ebenen eindeutige Regelungen und Vorgaben hinsichtlich der Informations- und Kommunikationswege. Diese umfassen die Bestandteile des Strategischen und Organisatorischen Rahmens aus Geschäfts- und Risikostrategie, Teilstrategien für die wesentlichen Geschäftsabläufe sowie ergänzende Richtlinien zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen

Governance-Anforderungen. In den operativen Bereichen bzw. Fachabteilungen werden die Rahmenbedingungen durch Organisationshandbücher, Arbeitsanweisungen, Stellenbeschreibungen und Aktennotizen weiter konkretisiert und deren Umsetzung sichergestellt.

Überwachung des IKS

Die Überwachung des IKS umfasst sowohl die Beurteilung der Angemessenheit des IKS als auch die Prüfung der Wirksamkeit des IKS. Hierüber wird dem Vorstand einmal jährlich oder ad hoc in besonderen Situationen berichtet.

Implementierung und Aufgaben der Compliance-Funktion

Innerhalb der Gruppe tragen die Gesellschaftsvorstände die Gesamtverantwortung für Compliance für ihre jeweilige Einzelgesellschaft. Der Vorstand des Mutterunternehmens gewährleistet, dass die Compliance aller in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen so umgesetzt ist, dass eine Steuerung und Kontrolle auf Gruppenebene möglich ist.

Die Compliance-Funktion der Gruppe besteht aus der zentralen Compliance-Funktion und den dezentralen Compliance-Beauftragten. Die zentrale Compliance-Funktion ist in der Abteilung Recht und Compliance angesiedelt und setzt sich aus dem Compliance-Officer, in Personalunion Leiter Recht und Compliance, und den direkten Compliance-Mitarbeitern zusammen und nimmt die Compliance-Funktion für die Gesellschaft wahr.

Die Zuständigkeit besteht grundsätzlich auch für Handelsvertreter im Haupt- und Nebenberuf (§ 84 HGB), Makler und sonstige Vermittler, die für Unternehmen der Gruppe Versicherungsverträge vermitteln. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils relevanten Compliance-Vorgaben der Gruppe.

Der Compliance-Officer richtet ein effektives gruppenweites Compliance-Management-System (CMS) für alle Gesellschaften der Versicherungsgruppe zur Erfüllung aller Compliance-relevanten Anforderungen ein und entwickelt es fortlaufend weiter. Er ist für die angemessene Umsetzung dieser Aufgabe, insbesondere in den vom Vorstand festgelegten Compliance-Schwerpunkten Kartell-Compliance, Korruptions-Compliance und Vertriebs-Compliance verantwortlich.

Das Compliance-Management-System umfasst

- die Identifikation von Compliance-Anforderungen,
- die Identifikation und Analyse von Compliance-Risiken, insbesondere die Überwachung des Rechtsänderungsrisikos,

- die Umsetzung und Empfehlung von Compliance-relevanten Maßnahmen, durch die die Einhaltung externer Anforderungen sichergestellt wird (insbesondere die Erstellung von Compliance-Richtlinien, Arbeitsanweisungen etc.),
- die Durchführung von Compliance-Überwachungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Compliance-Maßnahmen,
- die Aufklärung von Hinweisen auf Compliance-Verstöße (gegebenenfalls anlassbezogene Sonderuntersuchungen),
- den Betrieb eines Berichtssystems, inkl. regelmäßiger und Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat,
- die Kommunikation Compliance-relevanter Themen,
- die ordnungsgemäße Dokumentation relevanter Vorgänge,
- die Entwicklung und Umsetzung von kontinuierlichen Verbesserungsmaßnahmen des CMS,
- die Beratung der Organe, Führungskräfte und Mitarbeiter zu Compliance-relevanten Themen (insbesondere zu sich abzeichnenden Änderungen im Rechtsumfeld),
- die Einberufung und Leitung des Compliance-Komitees,
- die Bearbeitung von BaFin-relevanten Forderungen sowie die Kommunikation mit der BaFin zu Compliance-relevanten Themen und
- einen laufenden Informationsaustausch mit den Schlüssel-funktionen interne Revision, Risikomanagement und Versicherungsmathematische Funktion.

Einige Compliance-Aufgaben werden dezentral und eigenständig durch dezentrale Compliance-Beauftragte bearbeitet. Zu den dezentralen Compliance-Bereichen zählen Datenschutz, Geldwäsche, IT-Sicherheit, Allgemeine Gleichbehandlung (AGG) und Arbeitssicherheit. Hier stellt der Compliance-Officer die Einhaltung der Compliance-relevanten Vorgaben sicher.

Alle Aktivitäten der Compliance-Funktion erfolgen auf Basis eines Compliance-Planes, dessen Aktualität regelmäßig überprüft wird.

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen bezüglich der Compliance-Aufgaben (Beratung, Frühwarnung, Compliance-Risikokontrolle und Überwachung) sind in den einzelnen Elementen des CMS der Versicherungsgruppe umgesetzt bzw. werden mit den Aufgaben des Compliance-Officers abgedeckt.

B.5 Funktion der internen Revision

Die interne Revision der HUK-COBURG nimmt die Funktion der internen Revision für die VKL wahr. Verantwortliche Leiterin der Schlüsselfunktion interne Revision ist die Leiterin der Abteilung Revision.

Die interne Revision ist unmittelbar der Geschäftsleitung der HUK-COBURG, die Abteilungsleitung der internen Revision disziplinarisch dem Vorstandssprecher unterstellt.

Die interne Revision prüft die gesamte Geschäftsorganisation einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse und insbesondere das interne Kontrollsystem auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit. Schwachstellen werden aufgezeigt und Maßnahmen zur Optimierung von Ergebnissen und Verfahren vorgeschlagen. Die Realisierung der Maßnahmenvorschläge wird überwacht.

Prüfungsobjekte sowie Schwerpunkte, Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung werden von der internen Revision in eigener Verantwortung risikoorientiert unter Berücksichtigung der Unternehmensziele festgelegt. Dabei werden gesetzliche Vorgaben und aufsichtsrechtliche Anforderungen berücksichtigt.

Die methodische Vorgehensweise entspricht den in Theorie und Praxis sowie von den externen Prüfungsinstitutionen und Berufsverbänden, insbesondere dem Deutschen Institut für Interne Revision (DIIR), geforderten und anerkannten Grundsätzen und wird laufend überprüft und weiterentwickelt.

Durch entsprechende quantitative und qualitative, personelle und technische Ausstattung sowie abteilungsinterne Organisation wird sowohl den externen Anforderungen an die Ausgestaltung der Revisionsfunktion als auch den unternehmensspezifischen Zielsetzungen Rechnung getragen.

Die Leiterin der internen Revision ist gleichzeitig betriebliche Datenschutzbeauftragte. Die betriebliche Datenschutzbeauftragte ist – ebenso wie die Revision – weisungsfrei, unabhängig und trägt selbst keine operative Verantwortung für die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, die die Unabhängigkeit der Revision beeinträchtigen könnte.

Unabhängigkeit und Objektivität der internen Revision

Die interne Revision ist organisatorisch sowie prozessual unabhängig, die Mitarbeiter der internen Revision müssen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben objektiv vorgehen.

Unabhängigkeit bedeutet, dass die interne Revision bei der Prüfungsplanung, bei der Prüfungsdurchführung und bei der Berichterstattung nicht behindert werden darf.

Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit ist die interne Revision:

- frei von produktiven Aufgaben und darf nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut werden, die mit der Prüfungstätigkeit nicht in Einklang stehen,
- prozessneutral,
- nicht weisungsgebunden, insbesondere bei der Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung inklusive der Bewertung der Prüfungsergebnisse und der Berichterstattung sowie
- ohne Weisungsbefugnis.

Durch die Personalplanung ist sichergestellt, dass die Revision über ausreichendes und angemessen qualifiziertes Personal verfügt.

Darüber hinaus ist die interne Revision zur Wahrung der Unabhängigkeit und Objektivität angemessen in der Aufbauorganisation abgebildet und besitzt ein uneingeschränktes aktives und passives Informationsrecht.

Zur Sicherstellung der Einhaltung interner und externer Anforderungen unterhält die interne Revision ein System zur Qualitätssicherung und -verbesserung. Die Erfüllung der Anforderungen an die interne Revision der HUK-COBURG wurde im Jahr 2016, Gültigkeit fünf Jahre, im Rahmen eines externen Quality Assessments gemäß dem DIIR-Standard 3 geprüft und vollumfänglich bestätigt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion ergeben sich aus § 31 VAG sowie Artikel 272 DVO. Sie umfassen hauptsächlich in Bezug auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen:

- Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen,
- Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen getroffenen Annahmen,
- Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden,
- Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten und Berücksichtigung der Erkenntnisse daraus,
- Unterrichtung des Vorstandes über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen,
- Überwachung der Berechnungen in den in § 79 VAG genannten Fällen.

Darüber hinaus erbringt die Versicherungsmathematische Funktion Beratungsleistungen und gibt dabei eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab. Sie trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems und zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bei und stellt eine aktuarielle Expertise zur Verfügung. Die Versicherungsmathematische Funktion wirkt bei der Schaffung der Risikomodelle und bei der Koordination der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen mit. Dabei arbeitet sie mit den anderen Schlüsselfunktionen zusammen.

In ihrem mindestens einmal jährlich zu erstellenden Bericht an den Vorstand dokumentiert die Versicherungsmathematische Funktion die wesentlichen von ihr wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennt ggf. Mängel und gibt Empfehlungen zu deren Behebung ab. Über eventuell auftretende größere Probleme berichtet die Versicherungsmathematische Funktion ad-hoc an den Vorstand.

Die Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion für die Lebensversicherer werden vom Leiter der Abteilung Aktuariat Leben übernommen. Dieser verantwortet darüber hinaus Tätigkeiten, die nicht ins Tätigkeitsspektrum der Versicherungsmathematischen Funktion gemäß Solvabilität II fallen. Konkret hat er, neben der operativen und disziplinarischen Leitung des Aktuariats Leben, auch die Funktion des Verantwortlichen Aktuars der HUK-COBURG-Lebensversicherung und der Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung gemäß § 141 VAG inne. Damit werden einer Person mehr als die Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion zugewiesen. Zur Vorbeugung von eventuellen Interessenskonflikten wurden deshalb flankierende Maßnahmen implementiert. Unter anderem werden die versicherungstechnischen Rückstellungen in einem gestaffelten Prozess validiert: nach der operationellen Ebene (Test-und-Freigabeverfahren für sämtliche Aktivitäten im Berechnungsprozess) erfolgt noch eine unabhängige Bewertung der Annahmen, Parameter, Bestandsdaten und des Modells im zuständigen Fachgremium (ALM-Komitee) und, davon getrennt, schließlich eine übergeordnete Validierung auf Ebene der Schlüsselfunktionen durch die Versicherungsmathematische Funktion.

B.7 Outsourcing

Von der VKL wurden, soweit die Bestands- und Schaden-/Leistungsbearbeitung nicht selbst wahrgenommen wird, alle im Rahmen des Versicherungsbetriebs anfallenden bzw. erforderlichen Funktionen im Rahmen einer der BaFin angezeigten Konzernvereinbarung an die HUK-COBURG ausgelagert.

Ausgliederungsverfahren

Das Ausgliederungsverfahren unterteilt sich in drei Abschnitte:

Sachverhaltsprüfung

Zunächst legt die VKL auf der Grundlage einer vorgelagerten Sachverhaltsprüfung fest, welche Aktivitäten und Prozesse unter Risikogesichtspunkten überhaupt ausgegliedert werden können. Die auslagernde Gesellschaft nimmt eine Sachverhaltsprüfung vor. Diese Prüfung dient der Ermittlung, ob die geplante Ausgliederung aufsichtsrechtlich zulässig ist und inwieweit eine detaillierte Risikoanalyse vorzunehmen ist.

Sofern nach dem Ergebnis der Sachverhaltsprüfung eine Ausgliederung einer potenziell „wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit“ oder einer potenziell „nicht wichtigen Funktion“ vorliegt, bedarf es einer detaillierten Risikoanalyse.

Detaillierte Risikoanalyse

Die detaillierte Risikoanalyse ist durch die ausgliedernde Abteilung bzw. den Fachbereich vorzunehmen. Ihr Zweck ist die Identifikation und Beurteilung der aus der Ausgliederung entstehenden Risiken und darauf aufbauend die Einstufung als „nicht-wichtige Funktion“ oder „wichtige Funktion“.

Ergibt die Risikoanalyse eine Klassifizierung als Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit, so ist das Ergebnis der Risikoanalyse den Gesellschaftsvorständen vor der Ausgliederungsentscheidung zu kommunizieren. Bei einer Ausgliederung wichtiger Funktionen oder Versicherungstätigkeiten i. S. v. §§ 32 Abs. 3, 47 Nr. 8 VAG bedarf dies der Anzeige bei der BaFin.

Sofern eine Ausgliederung einer nicht wichtigen Funktion gegeben ist, orientiert sich das weitere Vorgehen an den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1, 2, 4 VAG und Artikel 274 DVO. Im Übrigen liegt es im Ermessen der ausgliedernden Abteilung bzw. des Fachbereichs.

Gehört der Dienstleister zur HUK-COBURG Versicherungsgruppe, wird der Überprüfungsprozess angemessen angepasst.

Ausgliederungscontrolling/Monitoring

Die mit der Ausgliederung verbundenen Risiken werden identifiziert, analysiert und bewertet sowie angemessen gesteuert.

In der Gruppe sind Mindestinhalte festgelegt, die bei der Vertragsgestaltung von Ausgliederungsvereinbarungen zu beachten sind.

Bei Vertragsabschluss sind für den Fall der beabsichtigten Beendigung von Ausgliederungssachverhalten Vorkehrungen zu treffen und umzusetzen, um die Kontinuität und Qualität der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse auch nach Beendigung zu gewährleisten. Im Fall einer nicht beabsichtigten Beendigung, z. B. bei Insolvenz des (externen) Dienstleisters, umfasst das Notfallkonzept entsprechende Geschäftsfortführungs- sowie Wiederanlaufpläne.

B.8 Sonstige Angaben

Beurteilung der Angemessenheit des Governance-Systems

Die Geschäftsorganisation wurde im Berichtsjahr der regelmäßigen Prüfung nach § 23 Abs. 2 VAG i. V. m. MaGo TZ 8.2 unterzogen.

Bei der Überprüfung des Governance-Systems werden bereits im Unternehmen vorhandene Prozesse und Verfahren genutzt, z. B. Strategie- und Richtlinienvollständigung, Statusberichte, Risiko- und Limitüberwachung oder IKS-Selbstbeurteilung. Von den Schlüsselfunktionen wird ein gemeinsamer Bericht mit detaillierten Prüfungsfeldern, Überprüfungsinstrumenten, Turnus, Nachweisen und Ergebnis, inkl. ggf. erforderlichem Handlungsbedarf erstellt und dem Vorstand als Basis für die Bewertung der Geschäftsorganisation vorgelegt. Die Darstellung der relevanten Prüfungsfelder und der bestehenden Prüfungsinstrumente orientiert sich dabei an den aufsichtsrechtlich festgelegten Komponenten des Governance-Systems (§§ 23 bis 32 VAG). Darüber hinaus wurde ein Prozess für die außerplanmäßige Überprüfung festgelegt.

Die Überprüfung unter Einbeziehung der Erkenntnisse aller Schlüsselfunktionen, zu denen diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben gelangt sind, hat ergeben, dass insbesondere die Risikostrategie und die Steuerung der VKL aufeinander abgestimmt und zur Geschäftsstrategie konsistent sind und die Geschäftsorganisation die Ziele der Geschäfts- und der Risikostrategie unterstützt.

Darüber hinaus werden die Funktionsfähigkeit ausgewählter Komponenten des Governance-Systems durch die Revision geprüft sowie die Behebung eventueller festgestellter Mängel fortlaufend überwacht.

In Gesamtbetrachtung wird die aktuelle Geschäftsorganisation als angemessen bewertet.

Andere wesentliche Informationen über das Governance-System

Weitere wesentliche Informationen über das Governance-System der VKL, die über die bereits dargestellten Aspekte hinausgehen, lagen für das Berichtsjahr nicht vor.

C Risikoprofil

Das Risikoprofil ist eine Gesamtsicht aller Risiken der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Geschäftsabläufe und der strategischen Ziele.

Die Risiken werden innerhalb der VKL nach regulatorischer und nach ökonomischer Sicht bestimmt. Für die regulatorische Bewertung wird die Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) gemäß der von EIOPA vorgegebenen Solvabilität-II-Standardformel berechnet. Für weitere Erläuterungen beispielsweise einer Darstellung der Risiken ohne Diversifikationseffekte wird auf das Kapitel E.2 verwiesen.

Darüber hinaus wird das Risikoprofil aus ökonomischer Sicht im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bestimmt. Der dort berechnete Gesamtsolvabilitätsbedarf spiegelt die Risikoexponierung aus unternehmensspezifischer Sicht wider.

Als Basis für die unternehmenseigene Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs wird die im Rahmen der Solvabilität-II-Standardformel berechnete SCR herangezogen. Zum 31.12.2019 beträgt diese 178.879 Tsd. €. Zusätzlich werden Sachverhalte, die sich aus dem unternehmensindividuellen Risikoprofil ergeben oder die

in der Solvabilitätskapitalanforderung nicht berücksichtigt werden, gesondert bewertet. Bei der Überprüfung des Risikoprofils mit den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung zugrunde liegen, wurden keine wesentlichen Abweichungen identifiziert.

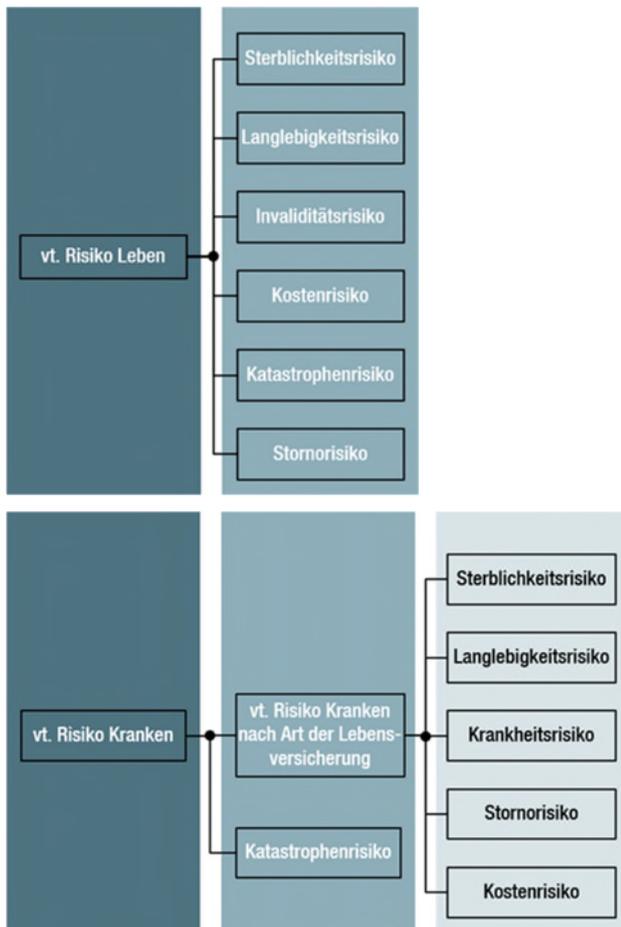
Zur Bestimmung der Risikosensitivität werden zusätzlich die Ergebnisse von Stressszenarien berücksichtigt. Für diese Szenarien werden insbesondere die Auswirkungen auf den Jahresüberschuss nach HGB, die Kapitalanlagen und die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die Eigenmittel und SCR nach Solvabilität II untersucht.

In den nachfolgenden Abschnitten werden gemäß Artikel 295 DVO die folgenden Risikokategorien betrachtet:

- Versicherungstechnisches Risiko,
- Marktrisiko,
- Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko),
- Liquiditätsrisiko,
- Operationelles Risiko,
- Andere wesentliche Risiken (strategisches Risiko und Reputationsrisiko).

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko ist unterteilt in die Risikokategorien vt. Risiko Leben und vt. Risiko Kranken. Letzteres unterscheidet zwischen dem vt. Risiko Kranken nach Art der Leben sowie dem Katastrophenrisiko.



Das vt. Risiko Leben bzw. Kranken wird in erster Linie dominiert vom Storno- bzw. Krankheitsrisiko, ferner nimmt auch das Kostenrisiko maßgeblichen Einfluss auf das vt. Risiko. Die wesentlichen Einzelrisiken der beiden Risikokategorien sind im Folgenden aufgeführt:

Sterblichkeits-, Langlebigkeits- und Krankheitsrisiko

Das betriebene Lebensversicherungsgeschäft der VKL beinhaltet unmittelbar biometrische Risiken. Für die betriebenen Versicherungsarten Gemischte Kapitalversicherungen, Risikoversicherungen und Unfall-Zusatzversicherungen ist das Sterblichkeitsrisiko dominant, für (Hinterbliebenen-)Rentenversicherungen ist dies das Langlebigkeitsrisiko. Für Berufs-, Dienstunfähigkeits- und Existenzschutzversicherungen ist wiederum das Krankheitsrisiko ausschlaggebend.

Kostenrisiko

Die für das Lebensversicherungsgeschäft typische Langfristigkeit der Verträge führt zum Risiko, dass durch Änderung der Verhältnisse oder eine unzureichende Datenbasis die tatsächlich anfallenden Kosten von den unterstellten negativ abweichen und sich nicht über die Zeit ausgleichen.

Katastrophenrisiko

Durch externe Ereignisse besteht für die Gesellschaft das Risiko, dass zumeist einmalige außergewöhnlich hohe Leistungsvolumina realisiert werden (Pandemiekatastrophe), welche nicht im Kollektiv ausgeglichen werden können.

Stornorisiko

Die frühzeitige Kündigung von Lebensversicherungsverträgen kann dazu führen, dass vorfinanzierte Abschlusskosten nicht vollständig durch Prämien kompensiert werden können.

Die dauerhafte Erhöhung der Stornorate (sogenanntes Storno-Up-Risiko) kann dazu führen, dass erwartete Gewinne aus profitablen Verträgen nicht vollständig realisiert werden und dadurch weniger ökonomische Eigenmittel zur Verfügung stehen. Entsprechend kann die dauerhafte Absenkung der Stornorate (sogenanntes Storno-Down-Risiko) dazu führen, dass sich die Verluste aus unprofitablen Verträgen höher als erwartet einstellen.

Zusätzlich ist die Gesellschaft dem sogenannten Massenstornorisiko ausgesetzt, d. h. einer einmaligen, sofortigen, außergewöhnlich hohen Stornowelle (ausgelöst z. B. durch externe Ereignisse oder Notstände), welche neben den oben beschriebenen negativen Auswirkungen der Erhöhung der Stornorate einen hohen kurzfristigen Leistungsbedarf nach sich zieht.

Wesentliche Änderungen im Berichtsjahr

Wesentliche Änderungen an Geschäfts- und Risikostrategie im Bereich der Lebensversicherung wurden nicht vorgenommen, auch die Zeichnungs- und Annahmerichtlinien haben sich nicht wesentlich geändert. Modelländerungen ergaben sich im Berichtsjahr hauptsächlich im Rahmen der Annäherung des Simulationsmodells an die Realität und der Umsetzung technischer Modifikationen.

Risikominderungstechniken

Die VKL nutzt neben geschäftspolitischen Maßnahmen die folgenden Steuerungsmaßnahmen, um Risiken zu begegnen:

Risikominderung und Risikovermeidung

Der Zeichnung und Annahme von Berufs-, Dienstunfähigkeits- und Existenzschutzversicherungen, Unfallzusatzversicherungen und Lebensversicherungen mit Todesfallschutz wird eine intensive Ri-

sikoprüfung vorangestellt. Diese Prüfung erfolgt gemäß den Annahmerichtlinien sowohl hinsichtlich medizinischer als auch ggf. finanzieller Risiken.

Die Risikoprüfung stellt sicher, dass erhöhte (schlechte) Risiken von vornherein ausgeschlossen bzw. risikoadäquat durch entsprechende Zuschläge bewertet werden. Zudem wird durch die Annahmerichtlinien erreicht, dass sehr große oder kumulative Risiken, welche den üblichen Bedarf privater Haushalte übersteigen, nur sehr restriktiv gezeichnet werden. Für die Produkte existieren vertriebliche Ober- und Untergrenzen.

Ferner trägt die bei der VKL praktizierte sorgfältige Leistungsprüfung, welche sich ebenfalls an detailliert ausgearbeiteten Leitfäden/Richtlinien orientiert, zur Risikominderung bei.

Risikodiversifizierung

Die breite Produktpalette der Gesellschaft leistet beispielsweise einen wesentlichen Beitrag zur Diversifizierung versicherungstechnischer Risiken. Der Vergleich zwischen den Risikokapitalien für RLV, Rente und BU zeigt, dass sich die eingegangenen Risiken zu vergleichbaren Teilen auf Sterblichkeitsrisiko, Langlebighkeitsrisiko und Krankheitsrisiko verteilen, sodass eine sehr gute Diversifikation innerhalb des versicherungstechnischen Risikos gewährleistet ist.

Risikotransfer

Als klassisches Instrument des Risikotransfers wendet die VKL adäquate Rückversicherungstechniken an. Ein bestehender Exzedenten-Rückversicherungsvertrag wirkt direkt reduzierend auf die Spitzenrisiken des Versicherungsbestandes. Ferner dient er der Glättung des Risikoergebnisses über die Geschäftsjahre, der Verbesserung der Risikotragfähigkeit sowie der Verbesserung der Risikoeinschätzung durch Unterstützung des Rückversicherers.

Im Jahr 2019 wurde der Umfang des Rückversicherungsschutzes durch den seit 2018 bestehenden Quotenrückversicherungsvertrag erweitert.

Gesamtwürdigung

Die VKL bietet Versicherungsschutz in Form von standardisierten Produkten nahezu ausschließlich für private Haushalte in Deutschland an. Diese Beschränkung ist einer der wesentlichen risikobegrenzenden Faktoren für die versicherungstechnischen Risiken.

Beurteilung des Solvabilitätsbedarfs

Als Basis für die unternehmenseigene Beurteilung des Solvabilitätsbedarfs für das versicherungstechnische Risiko werden die im Rahmen der Solvabilität-II-Standardformel berechneten SCR für

das versicherungstechnische Risiko Leben sowie für das versicherungstechnische Risiko Kranken unter Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen. Diese betragen 58.125 Tsd. € bzw. 40.634 Tsd. € zum 31.12.2019. Zusätzlich werden Sachverhalte, die sich aus dem unternehmensindividuellen Risikoprofil ergeben oder die in der Berechnung der Standardformel nicht berücksichtigt werden, gesondert bewertet. Das Ergebnis zeigt, dass die versicherungstechnischen Risiken in der Standardformel konservativ bewertet werden, dies betrifft insbesondere das Stornorisiko, das aus Unternehmenssicht in der Standardformel deutlich überschätzt wird.

Darüber hinaus wurde zur Einschätzung der Risikosensitivität das folgende Stressszenario berechnet:

Grippe mit Personalausfall und Aktienschock (Betrachtungshorizont 2020)

In diesem Szenario werden in Anlehnung an die Spanische Grippe die erhöhten Krankheitskosten und Übersterblichkeiten infolge einer Pandemie auf die versicherungstechnischen Leistungen untersucht. Darüber hinaus wird zeitgleich die Auswirkung der Pandemie auf das Personal berücksichtigt. Zusätzlich wird ein Rückgang der Aktienkurse um 40 % unterstellt, wobei angenommen wird, dass im Jahr 2020 Aktienabsicherungen im gleichen Umfang wie im Jahr 2019 bestehen.

Der Rückgang an Eigenmitteln nach Solvabilität II betrüge 11.652 Tsd. €. Auch bei Eintritt dieses Szenarios läge die Bedeckungsquote SCR deutlich über der internen Zielvorgabe von 150 %, die Solvabilitätslage der Gesellschaft bliebe ungefährdet und die aufsichtsrechtlich nach § 89 VAG erforderliche Ausstattung mit Eigenmitteln wäre deutlich übererfüllt.

Risikokonzentrationen

Versicherungstechnische Risikokonzentrationen, die sich aus hohen einzelnen oder stark korrelierten versicherungstechnischen Risiken ergeben, sind aufgrund der strategischen Einschränkung des Geschäfts auf private Haushalte äußerst gering. Die Fokussierung auf Standardprodukte führt in Verbindung mit den definierten Zeichnungs- und Annahmerichtlinien zu einer ausgewogenen Mischung von Risiken im Bestand. Mit dem aus ganz Deutschland bestehenden Geschäftsgebiet werden zudem geografische Konzentrationen von Risiken weitgehend vermieden.

Zweckgesellschaften

Zweckgesellschaften im Sinne von Leitlinie 5 Ziff. 1.17 der EIOPA-BoS-15/109 sind in der VKL nicht vorhanden.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko beinhaltet analog zum Solvabilität-II-Standardmodell folgende Risiken:



Aktienrisiko

Das Aktienrisiko bezeichnet das Risiko, das sich durch die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien ergibt. Innerhalb des Aktienrisikos ist auch das Beteiligungsrisiko erfasst. Dieses bildet das Risiko ab, dass eingegangene Beteiligungen zu potenziellen Verlusten aus bereitgestelltem Eigenkapital, aus Ergebnisabführungsverträgen oder aus Haftungsrisiken führen können.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko bezeichnet das Risiko, welches sich durch die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinskurve oder in Bezug auf die Volatilität der Zinskurve ergibt. Folglich beinhaltet es die Marktwertveränderungen verzinslicher Wertpapiere, die auf Änderungen der Zinskurve zurückzuführen sind.

Spreadrisiko

Das Spreadrisiko bezeichnet das Risiko, das sich durch die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder der Volatilität der Credit-Spreads über der risikofreien Zinskurve ergibt. Hierunter fällt auch das Ausfallrisiko Kapitalanlagen, welches möglichen Verlusten Rechnung trägt, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Schuldern ergeben. Dabei werden Sicherheiten und Besicherungen berücksichtigt.

Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko, das sich durch die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien ergibt.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko bezeichnet das Risiko, das sich durch die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder der Volatilität der Wechselkurse ergibt.

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko innerhalb des Marktrisikos bezeichnet das zusätzliche Risiko, das durch eine mangelnde Diversifikation des Assetportfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Gegenparteausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt ist und in den übrigen Modulen nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Wesentliche Änderungen im Berichtsjahr

Wesentliche Änderungen der Geschäfts- und Risikostrategie im Bereich der Kapitalanlagen wurden nicht vorgenommen.

Risikominderungstechniken

Die potentiellen Auswirkungen negativer Marktwertveränderungen werden regelmäßig im Rahmen von Simulationsrechnungen und in Stresstests untersucht. Dabei werden die Auswirkungen einzelner Marktparameter isoliert und auch in Kombination betrachtet. Es wird sowohl die Auswirkung auf das HGB-Ergebnis als auch auf die Marktwerte betrachtet.

Zur Steuerung der Aktienrisiken werden Sicherungsstrategien festgelegt. Zur Überwachung des Spreadrisikos wird die Entwicklung der Bonität der Schuldner unter anderem durch Ratings sowie mittels Quartals- und Jahresberichten der größeren Emittenten beobachtet. Eine Beimischung von Anlagen mit erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit ist nur in dem in der SAA definierten unternehmensindividuellen Rahmen möglich. Der Bildung von Konzentrationsrisiken wird durch eine breite Mischung und Streuung der Kapitalanlagen nach Assetklassen, Märkten und Emittenten begegnet. Die Währungsrisiken des Kapitalanlagebestands werden regelmäßig über das Gesamtportfolio hinweg gemessen und im Bedarfsfall gesteuert.

Beurteilung des Solvabilitätsbedarfs

Als Basis für die unternehmenseigene Beurteilung des Solvabilitätsbedarfs für das Marktrisiko wird die im Rahmen der Solvabilität-II-Standardformel berechnete SCR für das Marktrisiko unter Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen. Diese beträgt 193.917 Tsd. € zum 31.12.2019. Zusätzlich werden Sachverhalte, die sich aus dem unternehmensindividuellen Risikoprofil ergeben oder die in der Berechnung der Standardformel nicht berücksichtigt werden, gesondert bewertet. Das Ergebnis zeigt, dass sich wesentliche Abweichungen von der Berechnung des Marktri-

sikos gemäß Standardformel nur beim Zinsänderungsrisiko ergeben, da in der Standardformel derzeit die Möglichkeit negativer Zinsen nicht berücksichtigt und das Risiko daher unterschätzt wird.

Darüber hinaus werden zur Einschätzung der Risikosensitivität verschiedene Stressszenarien berechnet:

Niedrigzins (Betrachtungshorizont 2020 – 2024)

Um die kurz- und mittelfristigen Auswirkungen des Niedrigzinses zu analysieren, wird in diesem Szenario die geplante Swapkurve zum 31.12.2020 parallel abgesenkt und in den Folgejahren konstant gehalten, sodass für den 10-jährigen Swapsatz ein konstanter Zinssatz von 0,0 % angenommen wird.

Spreadschock (Betrachtungshorizont 2020)

Um die einmaligen Folgen einer ratingabhängigen Erhöhung der Spreads zu ermitteln, werden im Szenario die in der Planung unterstellten Spreads folgendermaßen erhöht: AAA +75 Basispunkte, AA +100 Basispunkte, A +150 Basispunkte, BBB +200 Basispunkte, BB +500 Basispunkte, B +750 Basispunkte, CCC und schlechter +2.500 Basispunkte.

Zahlungsausfall Italien (Betrachtungshorizont 2020)

Vor dem Hintergrund der Regierungskrise in Italien und der möglichen Einleitung eines Defizitverfahrens aufgrund der hohen Staatsverschuldung werden im Szenario Zahlungsausfall Italien folgende Annahmen getroffen: Neben einem Downgrade Italiens auf BB+ kommt es auch zu einer Spreadausweitung bei spanischen und portugiesischen Staatsanleihen. Ferner steigen die Spreads bei Banken und Unternehmensanleihen. Auch die Aktienmärkte sind von der Krise betroffen.

Staatsanlehenschock (Betrachtungshorizont 2019)

Zur Beurteilung des Risikos aus Staatsanleihen wird in diesem Szenario der Marktwert der Staatsanleihen ratingabhängig mit folgendem anteiligen Schockfaktor der Standardformel für Unternehmensanleihen gestresst: AAA-0 %, AA-50 %, A-75 %, ab BBB-100 %.

Zinsanstieg und Storno (Plan 2020)

Um die kurzfristigen Folgen eines Zinsanstieges abzuschätzen, werden in diesem Szenario die geplante Swapkurve zum 31.12.2020 parallel um fünf Prozentpunkte angehoben und ein Stornoschock in Höhe von 20 % bei LV-Policen unterstellt.

Ergebnis

Der größte Rückgang an Eigenmitteln nach Solvabilität II ergibt sich mit 143.340 Tsd. € im Szenario Niedrigzins im Jahr 2024. Bei Eintritt dieses Szenarios liegt die Bedeckungsquote SCR mit 145 % leicht unter der internen Zielvorgabe von 150 %, die Solvabilitätslage der VKL bleibt ungefährdet und die aufsichtsrechtlich nach § 89 VAG erforderliche Ausstattung mit Eigenmitteln wird deutlich übererfüllt. Sollte das Zinsniveau so weit absinken, dass der Zehnjahresswapsatz spürbar negativ wird, so könnte die Bedeckung der SCR gefährdet sein und es wären Maßnahmen, wie eine Zuführung von Kapital durch die Gesellschafterin VRH zu prüfen.

Risikokonzentrationen

Risikokonzentrationen bei den Kapitalanlagen und Abhängigkeiten von Emittenten oder von bestimmten Unternehmensgruppen werden möglichst vermieden. Sofern neuartige Kapitalanlagen erstmalig erworben werden oder in sonstiger Weise nicht alltägliche Anlagesituationen in Bezug auf die Bewertung von Vermögenswerten im Bereich der Kapitalanlagen entstehen, existieren definierte Prozesse, um zu überprüfen, ob das Unternehmen in der Lage ist, die Anlagetätigkeit durchzuführen und die Risiken zu bewerten und zu steuern. Ebenso wird mit der erforderlichen Vorsicht in Bezug auf die Anlagen in Derivaten, strukturierten Produkten und nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Vermögenswerten verfahren und dieser Bestand auf einem angemessenen, risikoadäquaten Niveau gehalten. Darüber hinaus bestehen wie in der gesamten deutschen Versicherungsbranche Risikokonzentrationen gegenüber deutschen Banken (überwiegend besichert) und gegenüber Staaten innerhalb der Europäischen Union. Entwicklungen von Anlageschwerpunkten werden durch detaillierte Auswertungen laufend überwacht.

C.3 Kreditrisiko

In dieser Kategorie werden Gegenparteausfallrisiken gemäß den Regelungen in Abschnitt 6 DVO (Gegenparteausfallrisikomodul) betrachtet.

Das Gegenparteausfallrisiko beinhaltet neben dem Forderungsausfallrisiko gegenüber Rückversicherern den Ausfall von Hypotheken, Sicherungsgebern und Vermittlern; nicht enthalten ist das Ausfallrisiko festverzinslicher Wertpapiere, welches dem Marktrisiko zugeordnet ist.

Das Ausfallrisiko aus Aktienoptionen wird minimiert, indem ausschließlich börsengehandelte Optionen gekauft werden. Das Risiko aus Hypothekendarlehen wird über ein regelmäßiges Berichtswesen beobachtet, um bei Bedarf steuernd einzugreifen.

Dem Risiko des Forderungsausfalls gegenüber Rückversicherern wird durch die laufende Beurteilung der beteiligten Rückversicherungsgesellschaften (u. a. durch Ratingeinstufungen) Rechnung getragen. Darüber hinaus werden alle Rückversicherungsverträge nur mit Rückversicherungsgesellschaften von hoher Bonität abgeschlossen.

Dem Risiko aus dem Ausfall von Forderungen gegen Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler wird im Rahmen des Forderungsmanagements bereits frühzeitig entgegengewirkt.

Als Basis für die unternehmenseigene Beurteilung des Solvabilitätsbedarfs für das Ausfallrisiko wird die im Rahmen der Solvabilität-II-Standardformel berechnete SCR für das Ausfallrisiko unter Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen. Zum 31.12.2019 beträgt diese 4.747 Tsd. €. Zusätzlich werden Sachverhalte, die sich aus dem unternehmensindividuellen Risikoprofil ergeben oder die in der Berechnung der Standardformel nicht berücksichtigt werden, gesondert bewertet. Das Ergebnis zeigt, dass sich keine wesentlichen Abweichungen von der Berechnung des Ausfallrisikos gemäß Standardformel ergeben.

Im Gegenparteausfallrisiko wurde keine Risikokonzentration identifiziert.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen insbesondere aus Versicherungsverträgen nicht jederzeit, d. h. auch bei extremen Schaden- bzw. Leistungsereignissen auf der Passivseite oder bei hohen Marktwertverlusten der Kapitalanlagen, nachkommen zu können.

Das Liquiditätsrisiko wird durch die Aufstellung von Finanzplänen gesteuert. Zur Feinsteuerung werden im Rahmen der Liquiditätsdisposition täglich alle Zahlungseingänge und -ausgänge der kommenden zwei Monate erfasst. Zudem wird monatlich ein Finanzplan aktualisiert, der alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme der kommenden zwölf Monate enthält. Zur jederzeitigen Sicherstellung der Liquidität erfolgt eine Bündelung der Ein- und Auszahlungen auf Ebene der Konzernmutter. Dabei wird durch eine gesellschaftsübergreifende Liquiditätsplanung und -steuerung sowie gruppeninterne Verrechnungskonten sichergestellt, dass ein ausreichendes Maß an liquiden Mitteln vorgehalten wird.

Zur Einschätzung der Risikosensitivität wird ein Stressszenario für einen erhöhten Liquiditätsbedarf durchgeführt. Dabei wird die Veränderung des Cashflows bei Eintritt des versicherungstechnischen

Szenarios „Spanische Grippe“ im Jahr 2020 betrachtet. Es wird unterstellt, dass die Zahlungen für Versicherungsfälle deutlich ansteigen. Der VKL stehen auch in diesem Fall ausreichend hochliquide Mittel zur Verfügung, um den kurzfristigen Liquiditätsschock ausgleichen zu können.

Insgesamt stellt sich somit die Liquiditätslage der VKL auch bei Eintritt des beschriebenen Szenarios unverändert als ungefährdet dar.

Risikokonzentrationen im Liquiditätsrisiko wurden aufgrund des hohen verfügbaren Bestandes an hochliquiden Kapitalanlagen in Verbindung mit einer breiten Diversifikation dieser Anlagen nicht identifiziert. Auch bei Ausfall der größten Emittentengruppe innerhalb der hochliquiden Kapitalanlagen sind ausreichend Mittel im Szenariofall vorhanden.

Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns beträgt 125.128 Tsd. €.

C.5 Operationelles Risiko

Operationelle Risiken entstehen in betrieblichen Systemen oder Prozessen, insbesondere in Form von betrieblichen Risiken, die aus menschlichem Versagen oder aus IT- sowie Immobilien-Betrieb resultieren. Operationelle Risiken umfassen darüber hinaus rechtliche Risiken, die auf vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen basieren, sowie das Risiko eines Versagens der Aufbau- und Ablauforganisation.

Die Risikominderungstechniken für operationelle Risiken verfolgen das Ziel, Eintrittswahrscheinlichkeit sowie Ausmaß der Verluste zu reduzieren. Alle Risikominderungsaktivitäten werden nach einer Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt. Im Berichtszeitraum wurde eine Reihe von Gegenmaßnahmen unternommen, um die Risikoexposition zu begrenzen. Die einzelnen Maßnahmen wurden in einem Risikobestandsführungssystem dokumentiert.

Eine wesentliche Rolle spielt hinsichtlich des Risikos aus IT-Betrieb die adäquate Unterstützung der Geschäftsprozesse durch die Informationstechnologie. Durch mögliche Systemausfälle kann es z. B. zu einer unzureichenden Kundenbetreuung kommen. Speziell im Bereich des Internetvertriebs können Sicherheitslücken zu einem Imageverlust führen. Auf Basis eines umfangreichen DV-Sicherheitskonzepts wird diesen Risiken begegnet.

Die Handhabung von Ausnahmesituationen, die aus dem Immobilien-Betrieb als Betriebsstätten resultieren, ist in Katastrophenhandbüchern dokumentiert. Zusätzlich bestehen Verfahrens- und Verhaltensrichtlinien für die innere und äußere Sicherheit. Die Aufgaben des bisherigen Sicherheitsausschusses wurden dem Beauftragten für die Physische Sicherheit übertragen. Im Zuge dieser organisatorischen Veränderung wurde eine Richtlinie Physische Sicherheit etabliert.

Das Risiko fehlerhafter Bearbeitung oder doloser Handlungen wird durch stichprobenhafte Prüfungen von Bearbeitungsvorgängen minimiert. Daneben unterliegen alle Auszahlungen und Verpflichtungserklärungen strengen Berechtigungs- und Vollmachtregelungen, sodass dolose Handlungen verhindert oder zumindest erschwert werden.

Im Bereich der Personalrisiken wird durch eine effiziente Stellenbesetzungs- und Nachfolgeplanung, die intensive Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern sowie durch verstärkte Personalmarketingmaßnahmen einem Personalengpassrisiko und dem Risiko aus mangelnder Qualifikation vorgebeugt. Ergänzend wirken die Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Die personalwirtschaftliche Situation des Unternehmens wird im Rahmen des Personalcontrollings kontinuierlich überprüft, um Personalrisiken frühzeitig zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu entwickeln.

Rechtlichen Risiken wird durch das frühzeitige Ergreifen angemessener Maßnahmen wie der Überprüfung und Anpassung von Verträgen und Bedingungen oder der Neuauflage von Tarifen begegnet. Die laufende Verfolgung möglicher neuer Regelungen und Gesetzesentwürfe gewährleistet, dass auf Veränderungen frühzeitig reagiert werden kann. Entsprechend der laufenden Berichterstattung zu einzelnen Gerichtsurteilen können, unabhängig von der Frage einer rechtlichen Bindungswirkung, Imageverluste entstehen. Wesentliche Risiken sind hieraus allerdings derzeit nicht erkennbar.

Das Risiko eines Versagens der Aufbau- und Ablauforganisation besteht darin, dass die systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen in den einzelnen Organisationseinheiten nicht angemessen oder wirksam sind. Durch die Implementierung eines wirksamen und funktionsfähigen Internen Kontrollsystems sowie dessen planmäßiger Überwachung durch die interne Revision wird diesem Risiko entgegengewirkt. Der Minimierung der Risiken aus fehlerhafter Bearbeitung dienen darüber hinaus auch die umfassende maschinelle Unterstützung von Arbeitsabläufen und die ständige Erweiterung dieses Controlling-Instrumentariums.

Beurteilung des Solvabilitätsbedarfs

Als Basis für die unternehmenseigene Beurteilung des Solvabilitätsbedarfs für das operationelle Risiko wird die im Rahmen der Solvabilität-II-Standardformel berechnete SCR für das operationelle Risiko herangezogen. Diese beträgt 13.377 Tsd. € zum 31.12.2019. Zusätzlich werden Sachverhalte, die sich aus dem unternehmensindividuellen Risikoprofil ergeben oder die in der Berechnung der Standardformel nicht berücksichtigt werden, gesondert bewertet. Das Ergebnis zeigt, dass das operationelle Risiko in der Standardformel konservativ bewertet wird.

Darüber hinaus werden zur Einschätzung der Risikosensitivität verschiedene Stressszenarien betrachtet. Das Szenario eines Komplettausfalls der IT durch einen Cyber-Angriff stellte dabei das größte Szenario dar.

IT-Ausfall auf Grund eines Cyber-Angriffs (Betrachtungshorizont 2020)

Es wird unterstellt, dass durch einen vorsätzlichen Cyber-Angriff alle IT-Systeme inkl. der Telefonie ausfallen. Die Einrichtung eines Notbetriebs und der damit verbundenen Wiederherstellung der dafür notwendigen Systeme und Daten würde zehn Tage in Anspruch nehmen, was eine Betriebsunterbrechung für diesen Zeitraum impliziert.

Ergebnis

Die Veränderung an Eigenmitteln nach Solvabilität II ist im abgebildeten Szenario unwesentlich. Die Bedeckungsquote SCR liegt

nach wie vor deutlich über der internen Zielvorgabe von 150 %, die Solvabilitätslage der VKL bleibt ungefährdet und die aufsichtsrechtlich nach § 89 VAG erforderliche Ausstattung mit Eigenmitteln wird deutlich übererfüllt.

Risikokonzentrationen

Operationelle Risikokonzentrationen bestehen in der Zentralisierung der Bereiche Gebäude, Personal und IT für alle Gesellschaften auf den Standort Coburg. Hieraus entstehen Risiken, welche in verschiedenen Szenarioanalysen betrachtet wurden. In Summe konnten diese Risikokonzentrationen als unwesentlich bewertet werden.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Unter anderen wesentlichen Risiken sind für die VKL strategische Risiken und Reputationsrisiken von Bedeutung.

Strategische Risiken

Strategische Risiken können sich für die VKL aus strategischen Geschäftsentscheidungen und aus der Nichtanpassung von Geschäftsentscheidungen an ein geändertes Wirtschaftsumfeld ergeben. Externe Faktoren, die das politische, ökonomische, technologische, soziale und ökologische Umfeld betreffen, sind maßgeblich für das strategische Risiko.

In regelmäßigen Sitzungen des Vorstandes, in Ressort- und Abteilungsbesprechungen, ergänzt um strategische Arbeitsgruppen und durch Dialog zwischen Prozessverantwortlichen und Risikomanagement-Funktion werden die Ergebnisse der laufenden Beobachtung des externen Umfelds analysiert. Durch eine sich daraus eventuell ergebende Prüfung und Anpassung der Geschäfts- und Risikostrategien – im jährlichen Turnus oder ad hoc – sowie eine konsequente Umsetzung der Änderungen in den betreffenden

Abteilungen wird den strategischen Risiken in der Gesellschaft begegnet.

Reputationsrisiken

Durch negative Darstellungen in der Öffentlichkeit könnten Reputationsrisiken entstehen. Ursache solcher negativer Darstellungen können beispielsweise unzufriedene Kunden oder Anspruchsteller sein, die sich an die Öffentlichkeit wenden, aber auch Vertreter von Organisationen, deren Interessen denen der VKL entgegenstehen.

Auch unter Betrachtung nichtfinanzieller Aspekte sind derzeit keine wesentlichen Risiken für die Reputation der Gesellschaft erkennbar. Dazu trägt auch die vorbeugende Öffentlichkeitsarbeit der VKL bei. So begegnet die Gesellschaft den beschriebenen Reputationsrisiken zum einen durch eine intensive Beobachtung aller Medien inklusive der sozialen Medien, um schnell auf negative Darstellungen reagieren zu können. Zum anderen pflegt die VKL eine bewusste, dauerhafte und offene Kommunikation mit der Öffentlichkeit mit dem Ziel, Verständnis für das Agieren des Unternehmens zu wecken und langfristig Vertrauen aufzubauen.

C.7 Sonstige Angaben

Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Nach § 124 VAG sind die allgemeinen Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität feste Bestandteile der gesetzlichen Anlagevorschriften. Daher sind sämtliche Vermögenswerte so anzulegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden.

Der Grundsatz der Sicherheit hat Priorität vor allen anderen Vorschriften und wird auf die Einzelanlagen angewendet. Dabei steht die Sicherung der Nominalwerte im Vordergrund. Die Substanzerhaltung der Einzelanlagen wird angestrebt. Dementsprechend wird überwiegend in Titel im Investmentgrade-Bereich investiert. Anlagen mit erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit sowie Eigenkapitalinstrumente dürfen nur in dem Rahmen beigemischt werden, wie er in der strategischen Asset Allokation definiert ist.

Die erreichbare Rentabilität ist stark von den aktuellen Marktgegebenheiten abhängig. Daher wird stets eine im Verhältnis zum eingegangenen Risiko und zu den aktuellen Marktgegebenheiten angemessene Rentabilität angestrebt. Im Rahmen der strategischen Asset Allokation wird hierzu auch untersucht, in welchem Umfang

die Beimischung von rentableren, aber riskanteren Anlagen für das Portfolio möglich ist.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität wird überwiegend in Anlageformen investiert, die typischerweise innerhalb von drei Monaten verkauft werden können. Ausnahmen sind nur in dem in der strategischen Asset Allokation definierten Umfang zulässig.

Die Portfoliostruktur wird so gestaltet, dass die jederzeitige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gewährleistet wird.

Dem Anlagegrundsatz der Qualität genügen die Vermögensanlagen, welche die Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität erfüllen.

Andere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil der VKL, die über die bereits dargestellten Aspekte hinausgehen, lagen für das Berichtsjahr nicht vor.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in der Solvabilitätsübersicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Definiert ist dieser nach Artikel 75 RR als Betrag, zu dem der Vermögenswert bzw. die Verbindlichkeit zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden kann. Die Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen sowie der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ist dagegen in Artikel 76–81 RR geregelt, wonach diese nach dem besten Schätzwert und bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zuzüglich einer Risikomarge bewertet werden.

Ansatz und Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (außer versicherungstechnische Rückstellungen und einforderbare Beträge) erfolgen nach den durch die Europäische Union für die EU übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS), sofern IFRS im Einklang mit dem Grundsatz der marktkonsistenten Bewertung nach Solvabilität II steht.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden ferner – in Anlehnung an die IFRS – auf Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung und nach dem Grundsatz der Einzelbewertung in der Solvabilitätsübersicht bewertet. Wesentlichkeitskriterien finden bei der Bewertung Berücksichtigung.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich auf Basis der folgenden Solvabilität-II-Bewertungshierarchie. Die hierarchische Einstufung resultiert dabei aus der Erheblichkeit der in die Bewertung einfließenden Parameter.

Die Standardbewertungsmethode besteht darin, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für welche eine Preisnotierung in einem aktiven Markt vorhanden ist, mit dem unveränderten Börsen- bzw. Marktpreis für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu bewerten (Stufe 1).

Erfolgt keine Preisstellung für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einem aktiven Markt, wird der beizulegende Zeitwert aus vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, unter Berücksichtigung marktspezifischer Parameter abgeleitet (Stufe 2).

Sofern nicht ausschließlich beobachtbare Marktdaten verfügbar sind, wird bei der Wertermittlung auf alternative Bewertungsmethoden, die konsistent mit der Bewertung nach Artikel 75 RR sind, zurückgegriffen (Stufe 3). Dabei wird die Verwendung maßgeblich beobachtbarer Inputfaktoren möglichst hoch und jene nicht beobachtbarer Inputfaktoren möglichst gering gehalten. Im Falle der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden wird dies in den

nachfolgenden Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht sowie in Kapitel D.4 dargestellt.

Für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts wird IFRS 13 herangezogen, da auch die gleichen Kriterien für aktive Märkte, wie in den IFRS definiert, zu beachten sind. Für die Feststellung, ob ein aktiver Markt vorliegt, wird eine Analyse des Handelsvolumens und der Häufigkeit der letzten drei Monate herangezogen. IFRS 13 steht in Einklang mit Artikel 75 RR mit Ausnahme der Vorschrift, die Auswirkungen der eigenen Bonität bei der Bewertung der Verbindlichkeiten zu berücksichtigen. Bei den finanziellen Verbindlichkeiten wurde das eigene Kreditrisiko nicht berücksichtigt und somit auch keine Berichtigung diesbezüglich vorgenommen, da dieser Sachverhalt im Berichtsjahr nicht relevant war.

Für die Posten der Solvabilitätsübersicht Immaterielle Vermögenswerte, Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen sowie latente Steuern sind besondere Ansatz- und Bewertungsmethoden zu beachten, deren abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften in den nachfolgenden Erläuterungen zu den entsprechenden Posten angegeben werden.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes für zinstragende Finanzinstrumente erfolgt für Solvabilitätszwecke zum sog. "dirty price". Der "dirty price" umfasst die anteiligen abzugrenzenden Zinsen am Bewertungsstichtag.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vergleichswerte basieren auf den handelsrechtlichen sowie den branchenspezifischen Vorschriften gemäß HGB und RechVersV. Aufgrund der unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im Vergleich zu den Solvabilität-II-Vorschriften ergeben sich zwangsläufig Wertunterschiede in den einzelnen Posten, die in den nachfolgenden Ausführungen unter "Wertunterschiede HGB" erläutert werden. Sofern bei Ansatz und Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Solvabilität II Vereinfachungen zur Anwendung kamen, wird in den Erläuterungen zu den relevanten Posten darauf eingegangen.

Die Gesellschaft wird in den HGB-Konzernabschluss der HUK-COBURG Versicherungsgruppe einbezogen.

Im Folgenden sind die – für die Gesellschaft relevanten – Posten der Solvabilitätsübersicht, einschließlich deren Bewertungsgrundlagen, Bewertungsmethoden und Annahmen, dargestellt und erläutert. Die zur Schätzung der Auswirkungen künftiger Ereignisse auf die Vermögenswerte angewandten Methoden werden unter den relevanten Posten dargestellt. Dabei zeigen die tabellarischen Übersichten die Posten unter Angabe ihrer Wertansätze in der Solvabilitätsübersicht nach Solvabilität II und die (in die Struktur nach

Solvabilität II umgegliederten) Posten der handelsrechtlichen Berichterstattung. Die für die Gesellschaft nicht relevanten Posten wurden in der Solvabilitätsübersicht mit „–“ dargestellt. Für diese

Posten werden keine Bewertungsgrundlagen, Bewertungsmethoden und Annahmen dargestellt und erläutert.

D.1 Vermögenswerte

Im Berichtsjahr wurden folgende Änderungen an den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen unter Solvabilität II bei den folgenden Posten vorgenommen: Die Erstanwendung von IFRS 16 führte zu einem Ansatz bisher außerbilanziell erfasster Miet- und Leasingverhältnisse und der Aktivierung von Nutzungsrechten an eigengenutzten Immobilien. Nähere Ausführungen dazu

sind dem Kapitel A.4 zu entnehmen. Darüber hinaus werden vorausgezählte Versicherungsleistungen aus dem Lebensversicherungsgeschäft, die bisher im Posten Forderungen an Versicherungen und Vermittler beinhaltet waren, seit dem Berichtsjahr nach Umsetzung der BaFin-Auslegungsentscheidung vom 01.01.2019 bei den versicherungstechnischen Rückstellungen in Abzug gebracht, da diese nicht überfällig waren.

Vermögenswerte in Tsd. €		
	Solvabilität II	HGB
Geschäfts- oder Firmenwert	n.a.	—
Abgegrenzte Abschlussaufwendungen	n.a.	—
Immaterielle Vermögenswerte	—	4.122
Latente Steueransprüche	144.002	—
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	—	—
Sachanlagen für den Eigenbedarf	3.746	830
Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	3.207.500	2.875.077
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	3.500	288
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	12.912	10.408
Aktien	9.661	7.637
Aktien - notiert	—	—
Aktien - nicht notiert	9.661	7.637
Anleihen	2.688.524	2.410.327
Staatsanleihen	980.658	890.912
Unternehmensanleihen	1.697.252	1.510.932
Strukturierte Schuldtitel	10.613	8.483
Besicherte Wertpapiere	—	—
Organismen für gemeinsame Anlagen	485.946	445.506
Derivate	6.957	912
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	—	—
Sonstige Anlagen	—	—
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	22.548	22.548
Darlehen und Hypotheken	156.736	148.289
Policendarlehen	2.237	1.993
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	154.499	146.297
Sonstige Darlehen und Hypotheken	—	—

Vermögenswerte in Tsd. €		
	Solvabilität II	HGB
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	-4.115	28.554
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebenen Krankenversicherungen	—	—
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	—	—
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	—	—
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	-4.115	28.554
Nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	-160	20.537
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	-3.956	8.017
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	—	—
Depotforderungen	—	—
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	2.038	2.038
Forderungen gegenüber Rückversicherern	—	—
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	52.118	33.099
Eigene Anteile (direkt gehalten)	—	—
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	—	—
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	28	28
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	0	0
Vermögenswerte insgesamt	3.584.599	3.114.585

Immaterielle Vermögenswerte

Posten in Tsd. €	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Immaterielle Vermögenswerte	—	4.122	-4.122

Solvabilität II

Die Voraussetzungen für einen Wertansatz, wie die Einzelverwertbarkeit und das Vorhandensein eines aktiven Marktes der bilanzierten EDV-Software sowie der Nutzungsrechte lagen nicht vor. Entsprechend wurden die immateriellen Vermögenswerte nach Solvabilität II mit Null ausgewiesen.

Wertunterschied HGB

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden gemäß § 341b Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet: Somit gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Das Wahlrecht zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände gemäß § 248 Abs. 2 HGB wurde nicht ausgeübt.

Der Wertunterschied zwischen dem Solvabilität-II-Wert und HGB resultiert demnach aus der Aktivierung der entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögenswerte unter HGB und dem Ansatz mit Null in der Solvabilitätsübersicht.

Latente Steueransprüche

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Latente Steueransprüche	144.002	—	144.002

Solvabilität II

Bei der Ermittlung der latenten Steuern wurde die Methodik gemäß den Vorschriften des IAS 12 angewandt. Die Steuerabgrenzung wurde für Ertragsteuern vorgenommen, d. h. für die Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag sowie die Gewerbesteuer. Die Bewertung der latenten Steuern erfolgte unter Solvabilität II nach der Liability-Methode. Dabei wurden die spezifisch geltenden Vorschriften des maßgeblichen Steuerrechts sowie der unternehmensindividuelle Steuersatz bei der künftigen Auflösung der temporären Differenzen berücksichtigt. Sofern sich ein Überhang latenter Steueransprüche aus abziehbaren Wertunterschieden sowie aus steuerlichen Verlustvorträgen ergibt, wird durch Planungsrechnung (Zyklus fünf Jahre) überprüft, inwieweit zukünftig zu versteuernde Einkommen zur Verfügung stehen, um den steuerlichen Vorteil nutzen zu können.

Latente Steueransprüche ergaben sich bei der Gesellschaft aus zeitlich begrenzten Unterschieden im Wertansatz von Vermögenswerten und Schulden unter Solvabilität II und der nationalen steuerlichen Bewertung. Aus steuerlichen Verlustvorträgen sowie Steuerergutschriften resultierten keine aktiven latenten Steuern.

Die latenten Steueransprüche wurden nicht abgezinst und mindestens in dem Umfang aktiviert, in dem gegenüber derselben Steuerbehörde latente Steuerschulden bestanden. Aufgrund des Überhangs latenter Steuerschulden war die Verwendung des latenten Steueranspruchs nicht von erwarteten künftigen Gewinnen abhängig. Es bestanden in der aktuellen Berichtsperiode bei der Gesellschaft keine tatsächlichen steuerlichen Verluste, auf die sich latente Steuerguthaben beziehen.

Da sich der anwendbare Steuersatz im Berichtszeitpunkt in Höhe von 31,44% seit der vorangegangenen Periode nicht geändert hat, entstehen hieraus keine Auswirkungen auf die ermittelten latenten Steuern.

Die Entstehungsursachen aktiver latenter Steuern im Berichtsjahr können in der folgenden Tabelle abgelesen werden:

Entstehungsursachen aktiver latenter Steuern in Tsd. €	
	Berichtsjahr
Immaterielle Vermögenswerte	1.296
Kapitalanlagen	—
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	10.271
Übrige Aktiva	0
Versicherungstechnische Rückstellungen	111.837
Andere Rückstellungen	19.228
Übrige Passiva	1.370
Steuerliche Verlustvorträge	—
Summe	144.002

Wertunterschied HGB

Vom Ansatzwahlrecht aktiver latenter Steuern nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wurde kein Gebrauch gemacht. Der Bilanzposten wurde deshalb mit Null ausgewiesen.

Der Wertunterschied entspricht somit der Höhe der latenten Steueransprüche unter Solvabilität II.

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Posten in Tsd. €	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Sachanlagen für den Eigenbedarf	3.746	830	2.916

Solvabilität II

Die Gesellschaft besitzt keine Immobilien für den Eigenbedarf.

Für Sachanlagen konnte der beizulegende Zeitwert nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand zuverlässig ermittelt werden. Als Näherungswert wurde deshalb die handelsrechtliche Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten übernommen, geringwertige Wirtschaftsgüter wurden analog zur handelsrechtlichen Bewertung abgeschrieben. Für Sachanlagen ist daher die Angabe, ob die Bewertung durch Marktdaten belegt werden kann oder ob sie eher auf anderen Faktoren beruht, nicht relevant.

Im Solvabilitätswert sind darüber hinaus Nutzungsrechte an eigen genutzten Immobilien aktiviert, die aus Leasingverhältnissen des Leasingnehmers gemäß IFRS 16 resultieren. Die Bewertung dieser Nutzungsrechte erfolgt zu Anschaffungskosten und umfassen den Betrag, der sich aus der erstmaligen Bewertung der korrespondierenden Leasingverbindlichkeiten ergibt. In Folgeperioden erfolgt die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten, die eine planmäßige Abschreibung des Nutzungsrechts beinhalten. Darüber hinaus werden die bestehenden Nutzungsrechte auf Wertminderungstatbestände im Sinne des IAS 36 geprüft und bei Feststellung entsprechend korrigiert. Im Fall von Neubewertungen erfolgen Anpassungen der Nutzungsrechte in Höhe der Wertänderungen bei den Leasingverbindlichkeiten. Eine allgemeine Beschreibung der Umstellungseffekte aus IFRS 16 sowie wesentlicher Leasingvereinbarungen ist im Kapitel A.4 Berichterstattung über wesentliche Leasingvereinbarungen zu finden.

Wertunterschied HGB

Sachanlagen wurden gemäß § 341b Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet, somit gilt das gemilderte Niederstwertprinzip.

Durch einen Abschreibungsplan wurden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt. Außerplanmäßige Abschreibungen sind unter bestimmten Voraussetzungen bei allen Anlagevermögensgegenständen geboten. Im Falle voraussichtlich dauernder Wertminderungen besteht eine Abwertungspflicht. Fallen Gründe für einen niedrigeren Wertansatz weg, sind entsprechende Zuschreibungen vorzunehmen.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter (Nettoanschaffungswert von 250,01 € bis 1.000 €) wurden Sammelposten gebildet und entsprechend der steuerlichen Regelungen im Zugangsjahr aktiviert. Sie werden über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren linear abgeschrieben. Wirtschaftsgüter mit einem Netto-Anschaffungswert von bis zu 250 € werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Für Sachanlagen ergeben sich zum Wertansatz unter Solvabilität II somit keine Wertunterschiede.

Der Wertunterschied resultiert in voller Höhe aus dem Ansatz der Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen nach IFRS 16.

Anlagen – Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	3.500	288	3.212

Solvabilität II

Der beizulegende Zeitwert von Immobilien (außer zur Eigennutzung) wurde entsprechend der Vorschriften des IAS 40.33 ff. i. V. m. IFRS 13 zum marktbasieren Ansatz ermittelt.

Wertunterschied HGB

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken (Immobilien) wurden gemäß § 341b Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet, somit gilt das gemilderte Niederstwertprinzip.

Durch einen Abschreibungsplan wurden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt. Außerplanmäßige Abschreibungen sind unter bestimmten Voraussetzungen bei allen Anlagevermögensgegenständen geboten. Im Falle voraussichtlich dauernder Wertminderungen besteht eine Abwertungspflicht. Fallen Gründe für einen niedrigeren Wertansatz weg, sind entsprechende Zuschreibungen vorzunehmen.

Der Wertunterschied zwischen Solvabilität II und HGB ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen Bewertungen (beizulegender Zeitwert versus fortgeführte Anschaffungskosten).

Anlagen – Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	12.912	10.408	2.504

Solvabilität II

Unter dem Posten wurden Anteile an Tochterunternehmen (beherrschender Einfluss) ausgewiesen.

Zur Bewertung für Solvabilität-II-Zwecke wurde der speziellen Bewertungshierarchie für Anteile an verbundenen Unternehmen unter Solvabilität II gefolgt. Zum Bewertungsstichtag wurden von der Gesellschaft nur Anteile an Tochterunternehmen gehalten, unter denen kein Versicherungsunternehmen ist.

Eine Preisnotierung auf einem aktiven Markt war für die gehaltenen Anteile an Tochterunternehmen (Nicht-Versicherungsunternehmen) nicht vorhanden. Ebenso existierten keine direkt vergleichbaren Unternehmen.

Die Anteile an Tochterunternehmen wurden zu 100 % mittels der angepassten Equity-Methode für Solvabilitätszwecke bewertet. Grundlage für die Bewertung bildete der Überschuss der Aktiva über die Passiva, der bei Bewertung aller Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens nach Solvabilität-II-Bewertungsvorschriften entstand. Dieser Überschuss wurde anteilig nach Beteiligungsquote als Wertansatz beim beteiligten Unternehmen angesetzt.

Wertunterschied HGB

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurden unter HGB zu Anschaffungskosten bzw. zu den niedrigeren beizulegenden Werten bilanziert. Die Anschaffungskosten sind die Aufwendungen (Kaufpreis) für den Erwerb der Anteile sowie ggf. angefallener Nebenkosten sowie nachträglicher Anschaffungskosten. Gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB wurde eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen. Sind die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz weggefallen, so erfolgte eine Zuschreibung bis zu den historischen Anschaffungskosten.

Die Unterschiede zwischen dem Solvabilität-II-Ansatz und dem Wertansatz nach HGB ergeben sich aus den vom Grunde her unterschiedlichen Verfahren zur Wertermittlung der Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen. Aus den Anteilen an verbundenen Unternehmen resultieren stille Reserven in Höhe von 2.504 Tsd. €.

Anlagen – Aktien

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Aktien - nicht notiert	9.661	7.637	2.024

Solvabilität II

Für nicht notierte Aktien war weder ein Börsenkurs zum Stichtag noch eine Preisnotierung für einen vergleichbaren Vermögenswert vorhanden. Deshalb wurde gemäß der Bewertungshierarchie von Solvabilität II auf alternative Bewertungsmethoden zurückgegriffen (Stufe 3). Danach wurde bei nicht notierten Aktien der beizulegende Zeitwert durch das Ertragswertverfahren ermittelt.

Der Gesamtwert der nicht notierten Aktien beinhaltet folgende Teilwerte: 136 Tsd. € für strategische Beteiligungen, 9.524 Tsd. € für Private Equity-Investitionen.

Wertunterschied HGB

Aktien und Beteiligungen wurden mit den Anschaffungskosten vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen angesetzt. Aktien des Anlagevermögens und Beteiligungen wurden dabei gemäß § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB bewertet, d.h. es erfolgte eine außerplanmäßige Abschreibung auf den Zeitwert am Stichtag unabhängig davon, ob die Wertminderung von Dauer ist.

Waren die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz weggefallen, erfolgte eine Zuschreibung bis maximal zu den historischen Anschaffungskosten (§ 341b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB).

Der Wertunterschied zwischen Solvabilität-II-Ansatz und HGB-Ansatz entspricht den stillen Reserven und ergibt sich aus dem unterschiedlichen Ansatz der Aktien zum beizulegenden Zeitwert versus Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips.

Bei den nicht notierten Aktien ergaben sich stille Reserven in Höhe von 2.024 Tsd. €, diese resultierten aus Private Equity-Investitionen.

Anlagen - Anleihen

Posten in Tsd. €	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Staatsanleihen	980.658	890.912	89.747
Unternehmensanleihen	1.697.252	1.510.932	186.320
Strukturierte Schuldtitel	10.613	8.483	2.130

Solvabilität II

Bei Anleihen, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, erfolgte die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts anhand von Börsenmischkursen zum Stichtag (Stufe 2).

Bei nicht börsennotierten Anleihen wurde der beizulegende Zeitwert anhand der Barwert-Methode, d. h. der Diskontierung erwarteter Zahlungsströme auf den Bewertungsstichtag, ermittelt. Bei der Ermittlung des Zeitwertes wurden die Zinsstrukturkurven aus öffentlichen zugänglichen Quellen, z. B. Bloomberg, herangezogen (Stufe 2).

Strukturierte Produkte, für die eine Preisnotierung in einem aktiven Markt zum Betrachtungszeitpunkt vorhanden war, wurden mit dem Börsenkurs bewertet. Erfolgte keine Preisstellung in einem aktiven Markt, wurden strukturierte Produkte mit dem vom Schuldner, von der Bank bzw. einem Dienstleister bestätigten Wert angesetzt. Die strukturierten Produkte unterliegen Kündigungs- und Zinsrisiken. Die Risiken aus strukturierten Produkten wurden durch monatliche Bewertungen begrenzt (Stufe 2).

Die Ausfallrisiken werden durch die sorgfältige Betrachtung der Emittenten begrenzt.

Wertunterschied HGB

Anleihen wurden grundsätzlich zu Anschaffungskosten vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen bilanziert (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Anleihen in Form von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, die gemäß § 341b Abs. 2 HGB dem Anlagevermögen zugeordnet worden sind, beliefen sich auf 919.655 Tsd. €. Es gilt das gemilderte Niederstwertprinzip, d. h. Abschreibungen wurden nur zwingend vorgenommen, wenn eine dauernde Wertminderung vorlag. Dem Umlaufvermögen zugeordnete Inhaberschuldverschreibungen betragen insgesamt 74.637 Tsd. €. Die Bewertung erfolgt nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB. Waren die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz weggefallen, erfolgte eine Zuschreibung bis maximal zu den historischen Anschaffungskosten (§ 341b Abs. 2 Satz 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB).

Die in den Anleihen ausgewiesenen Namensschuldverschreibungen wurden abweichend zu § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB zum Nennwert nach § 341c Abs. 1 HGB bilanziert. Der im HGB-Vergleichswert ausgewiesene Unterschiedsbetrag zwischen Nennwert und Anschaffungskosten wird über die Laufzeit linear aufgelöst (§ 341c Abs. 2 HGB).

Anleihen in Form von Schuldscheindarlehen wurden zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB angesetzt und der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag nach der Effektivzinsmethode bis zum Laufzeitende aufgelöst (§ 341c Abs. 3 HGB).

Die Bewertung von strukturierten Produkten erfolgte bei börsennotierten Inhaberschuldverschreibungen unter Annahme des aktiven Marktes mit dem Börsenkurs. Ansonsten wurde bei den verbleibenden strukturierten Produkten, der vom Schuldner, von der Bank bzw. von einem Dienstleister bestätigte Kurswert angesetzt.

Aufgrund unterschiedlicher Bewertung (beizulegender Zeitwert versus fortgeführte Anschaffungskosten) ergibt sich der Wertunterschied zwischen Solvabilität II und HGB, der den stillen Reserven und Lasten entspricht.

Anlagen – Organismen für gemeinsame Anlagen

Posten in Tsd. €	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Organismen für gemeinsame Anlagen	485.946	445.506	40.441

Solvabilität II

Der beizulegende Zeitwert von Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds) nach Solvabilität II entspricht bei börsengehandelten Investmentfonds dem Börsenkurs am Abschlussstichtag, wobei bei 0,27 % Wertanteil die Stufe 1 und bei 0,78 % die Stufe 2 vorlag.

Die nicht börsengehandelten Investmentfonds, die zum Stichtag 99,0 % Wertanteil ausmachten, wurden mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile, der dem Marktwert entspricht, bewertet. Die Ermittlung des Rücknahmepreises von Investmentfonds erfolgte durch die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft (Stufe 3).

Die Investmentanteile verteilten sich wie folgt auf die Anlageklassen: 21.005 Tsd. € auf Aktienfonds, 234.933 Tsd. € auf Rentenfonds, 886 Tsd. € auf Mischfonds, 142.701 Tsd. € auf Immobilienfonds und 86.421 Tsd. € auf Dachfonds.

Wertunterschied HGB

Investmentanteile wurden mit den Anschaffungskosten vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen bewertet. Gemäß § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB erfolgt bei Investmentanteilen des Anlagevermögens eine außerplanmäßige Abschreibung auf den Zeitwert am Stichtag unabhängig davon, ob die Wertminderung von Dauer ist.

Investmentanteile des Umlaufvermögens werden nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB bewertet.

Waren die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz weggefallen, erfolgte eine Zuschreibung bis maximal zu den historischen Anschaffungskosten (§ 341b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB). Die Zeitwerte wurden anhand der Rücknahmewerte am Bilanzstichtag ermittelt.

Der Wertunterschied zwischen Solvabilität-II- und HGB-Wertansatz ergibt sich durch die herangezogenen unterschiedlichen Bewertungsmethoden von beizulegendem Zeitwert und den Anschaffungskosten, soweit der beizulegende Zeitwert der einzelnen Investmentfonds höher als deren Anschaffungskosten war.

Aus den einzelnen Anlageklassen resultierten folgende stille Reserven: 3.198 Tsd. € aus Aktienfonds, 14.478 Tsd. € aus Rentenfonds, 15.394 Tsd. € aus Immobilienfonds und 7.370 Tsd. € aus Dachfonds.

Anlagen - Derivate

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Derivate	6.957	912	6.045

Solvabilität II

Im Rahmen des Hedge-Accounting wurden zur Reduzierung des Risikos von Schwankungen in Zahlungsströmen bereits bilanzierter Vermögenswerte Cash Flow Hedges eingesetzt. Bei Wertpapieren (Grundgeschäft), deren Verzinsung variabel ist, erfolgte eine Absicherung des Zinsänderungsrisikos durch Zinsswaps (Sicherungsinstrument). Die Grundgeschäfte werden dabei durch Wertentwicklungen von Sicherungsinstrumenten abgesichert. Das Sicherungsinstrument wird zum beizulegenden Zeitwert bilanziert. Der Wert des Grundgeschäfts bleibt unverändert, d.h. die Bilanzierung des Grundgeschäfts unterscheidet sich nicht von der Bilanzierung des Grundgeschäfts ohne Sicherungsbeziehung.

Bei den Wertpapieren (Grundgeschäft) handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen sowie Schuldscheinforderungen. Zum Stichtag kamen Receiver-Zinsswaps als Sicherungsinstrumente zur Absicherung des Zinsrisikos zum Einsatz. Eine Preisnotierung an einem aktiven Markt war hierfür nicht vorhanden, sodass der beizulegende Zeitwert der Swaps mittels der Barwert-Methode auf der Basis von Zinsstrukturkurven aus öffentlichen zugänglichen Quellen, z. B. Bloomberg, ermittelt wurde (Stufe 2). Die positiven Marktwerte aus Wertänderungen des Sicherungsinstrumentes sind unter diesem Posten ausgewiesen.

Darüber hinaus beinhaltet der Posten die auf die Wertpapiere entfallenden abgegrenzten Zinsen.

Wertunterschied HGB

Nach HGB wurden die Zinsswaps ausschließlich mit den zugrundeliegenden Wertpapieren zu Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB zusammengefasst. Die Absicherung des Grundgeschäftes erfolgte in Form von Micro-Hedges, deren Laufzeiten an die Laufzeiten des jeweiligen Grundgeschäftes gebunden sind. Grund- und Sicherungsgeschäft unterliegen dabei demselben Risiko und unterliegen bei dessen Eintritt gegenläufigen Wertentwicklungen. Die Messung der Effektivität bei den Wertpapieren erfolgt nach der Hypothetical-derivative-Methode. Im Falle des Vorliegens eines ineffektiven Teils der Sicherungsbeziehungen entsteht eine Drohverlustrückstellung, die unter dem Posten „Derivate“ auf der Passivseite ausgewiesen wird.

Im HGB-Vergleichswert sind die auf die Wertpapiere entfallenden abgegrenzten Zinsen beinhaltet.

Die Differenz zwischen Solvabilität II und dem handelsrechtlichen Jahresabschluss resultiert aus dem Ansatz des positiven Zeitwertes unter Solvabilität II und dem Nichtansatz der positiven Wertveränderung der derivativen Finanzinstrumente unter HGB. Da die umgegliederten HGB-Vergleichswerte die abgegrenzten Zinsen beinhalten, ergeben sich daraus keine Wertunterschiede.

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	22.548	22.548	—

Solvabilität II

Die Gesellschaft weist ausschließlich Vermögenswerte für fondsgebundene Verträge aus. Diese wurden zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Der beizulegende Zeitwert entspricht bei den unter diesen Posten ausgewiesenen börsengehandelten Investmentfonds dem Börsenkurs am Abschlussstichtag, wobei bei 0,85 % Wertanteil die Stufe 1 und bei 6,4 % die Stufe 2 vorlag. Die nicht börsengehandelten Investmentfonds, die 92,7 % Wertanteil ausmachten, wurden mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile, der dem Marktwert entspricht, bewertet. Die Ermittlung des Rücknahmepreises von Investmentfonds erfolgte durch die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft (Stufe 3).

Wertunterschied HGB

Kapitalanlagen, die für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice bilanziert werden, wurden nach § 341d HGB ebenfalls zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen. Der Anlagestock dient der Bedeckung der Verpflichtungen aus der fondsgebundenen Lebensversicherung.

Zum Wertansatz unter Solvabilität II ergeben sich somit keine Wertunterschiede.

Darlehen und Hypotheken

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Policendarlehen	2.237	1.993	244
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	154.499	146.297	8.202

Solvabilität II

Policendarlehen sind Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine aus Lebensversicherungsverträgen.

Der beizulegende Zeitwert von Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken wurde nach Solvabilität II zu 100 % mittels Barwertmethode (Stufe 3) bewertet. Die unter Berücksichtigung der beobachteten Inanspruchnahme impliziter Optionen (z. B. für Sondertilgung, Kündigung und Ähnliches) zukünftig erwarteten Zahlungsströme wurden mit den – für die entsprechenden Restlaufzeiten geltenden – zum Stichtag am Markt beobachtbaren Zinssätzen diskontiert (Zinsstrukturkurve für Pfandbriefe zuzüglich eines Spreads für Verwaltungs- und Risikokosten). Bonitätsbedingte Änderungen durch Berücksichtigung eines erhöhten Spreads wurden bei der Ermittlung der Zeitwerte der nicht erstrangig abgesicherten Darlehen vorgenommen.

Wertunterschied HGB

Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine, die den Policendarlehen entsprechen, wurden gemäß § 341b Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 253 Abs. 1 HGB zum Nennbetrag abzüglich geleisteter Tilgungen angesetzt. Dabei wurden Policendarlehen nur in Höhe von 90 % der bereits bestehenden Deckungsrückstellung gewährt. Durch den garantierten Rückkaufswert der Lebensversicherung wurden keine Abschreibungen vorgenommen.

Die in diesem Posten enthaltenen Hypotheken- und Grundschuldforderungen wurden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 341b Abs. 1 Satz 2 HGB bewertet und mit den fortgeführten Anschaffungskosten ausgewiesen. Nach § 341c Abs. 3 HGB wurden dabei jedoch die Agien und Disagien als Zu- bzw. Abgang bei den Hypotheken- und Grundschuldforderungen erfasst und linear über die Restlaufzeit verteilt.

Die Wertunterschiede zwischen Solvabilität-II- und HGB-Ansatz ergeben sich durch die herangezogenen unterschiedlichen Bewertungsmethoden von beizulegendem Zeitwert und den fortgeführten Anschaffungskosten. Da die umgegliederten HGB-Vergleichswerte die Agien, Disagien sowie die jeweiligen abgegrenzten Zinsen beinhalten, ergeben sich daraus keine Wertunterschiede.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen sind nach Solvabilität II insoweit anzusetzen, als sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit Rückversicherungsunternehmen zum Bilanzstichtag Erstattungsansprüche in Form von Anteilen der Rückversicherer an den bilanzierten versicherungstechnischen Rückstellungen der Erstversicherungsunternehmen ergeben. Die Rückversicherungsanteile und die Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft (soweit nicht überfällig) nach HGB wurden in diesen Posten umgegliedert.

Die Zuordnung der nach HGB vorhandenen Versicherungszweige zu den nach Solvabilität II zu untergliedernden Geschäftsbereichen („Line of Business“ kurz „LoB“) ist in Kapitel A.1 Wesentliche Geschäftsbereiche beschrieben.

Zusätzlich sind im Unterschied zu HGB die zukünftig erwarteten Rückversicherungsergebnisse zu berücksichtigen, die im Allgemeinen negativ ausfallen.

Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	-160	20.537	-20.697

Solvabilität II

Die unter Solvabilität II dargestellten Beträge entsprechen den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen im Geschäftsbereich Krankenversicherung (Berufsunfähigkeits- und Dienstunfähigkeitsversicherung). Der Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen für diesen Geschäftsbereich setzt sich zusammen aus dem Marktwert der Depotverbindlichkeiten und des Rückversichereranteils an der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie dem Barwert der erwarteten Rückversicherungsergebnisse und der Zahlungsströme aus nicht überfälligen Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten, die sich aus Rückversicherungsgeschäft ergeben.

Wertunterschied HGB

Unter HGB wird der Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Grundlage der gültigen RV-Verträge berechnet.

Die Abrechnungsforderungen bzw. -verbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft wurden handelsrechtlich zum Nennwert bewertet.

Der Wertunterschied zwischen dem Solvabilität II-Wertansatz und dem HGB-Wertansatz ergibt sich aus dem Ansatz von Marktwerten und der Berücksichtigung zukünftiger Rückversicherungsergebnisse in der Solvabilitätsübersicht. Die größte Differenz resultiert aus der Bewertung der Abrechnungsforderungen zum Nennwert unter HGB und dem Ausweis mit Null unter Solvabilität II. Gemäß der Vertragskonstruktion fließen während der Vertragslaufzeit keine Zahlungsströme vom Rückversicherer an die Gesellschaft, sodass sich für die Forderungen ein Barwert von Null ergibt.

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen

Posten in Tsd. €	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen	-3.956	8.017	-11.973

Solvabilität II

Die unter Solvabilität II dargestellten Beträge entsprechen den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen im Geschäftsbereich Versicherungen mit Überschussbeteiligung. Der Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen für diesen Geschäftsbereich setzt sich zusammen aus dem Marktwert der Depotverbindlichkeiten und des Rückversichereranteils an der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie dem Barwert der erwarteten Rückversicherungsergebnisse und der Zahlungsströme aus nicht überfälligen Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten, die sich aus Rückversicherungsgeschäft ergeben.

Wertunterschied HGB

Unter HGB wird der Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Grundlage der gültigen RV-Verträge berechnet.

Die Abrechnungsforderungen bzw. -verbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft wurden handelsrechtlich zum Nennwert bewertet.

Der Wertunterschied zwischen dem Solvabilität II-Wertansatz und dem HGB-Wertansatz ergibt sich aus dem Ansatz von Marktwerten und der Berücksichtigung zukünftiger Rückversicherungsergebnisse in der Solvabilitätsübersicht. Die größte Differenz resultiert aus der Bewertung der Abrechnungsforderungen zum Nennwert unter HGB und dem Ausweis mit Null unter Solvabilität II. Gemäß der Vertragskonstruktion fließen während der Vertragslaufzeit keine Zahlungsströme vom Rückversicherer an die Gesellschaft, sodass sich für die Forderungen ein Barwert von Null ergibt.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	2.038	2.038	—

Solvabilität II

Der Posten beinhaltete überfällige Beitragsforderungen an Versicherungsnehmer.

Der Ansatz von Forderungen erfolgte zum Nennwert. Dieser entsprach dem beizulegenden Zeitwert. Forderungen mit langfristigem Charakter (länger als ein Jahr) bestanden nicht, sodass keine Abzinsung erfolgte.

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden analog zum HGB vorgenommen.

Wertunterschied HGB

Die Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler wurden grundsätzlich zum Nennwert bewertet.

Für das in den Forderungen allgemein enthaltene Kreditrisiko wurden Pauschalwertberichtigungen vorgenommen. Diese wurden nach den Erfahrungswerten der Vorjahre ermittelt und aktivisch abgesetzt.

Da nach Solvabilität II die Berücksichtigung der „noch nicht fälligen Ansprüche gegenüber Versicherungsnehmern“ unter den versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt, wurden diese im HGB-Vergleichswert bereits entsprechend umgegliedert.

Dadurch ergaben sich zwischen Solvabilität-II- und HGB-Ansatz keine Wertunterschiede.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	52.118	33.099	19.019

Solvabilität II

Der Posten beinhaltet im Wesentlichen Forderungen aus dem Leistungskonto Leben, Steuerforderungen, Forderungen an Diverse sowie Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherungen an die Unterstützungskasse. Die Bewertung der übrigen Forderungen, die nicht mit dem Versicherungsgeschäft zusammenhängen, erfolgte grundsätzlich zum Nennwert. Forderungen mit langfristigen Charakter (Laufzeit größer als ein Jahr) bestanden nicht. Eine entsprechende Diskontierung wurde somit nicht vorgenommen. Bestand ein Ausfallrisiko, ermittelte sich der beizulegende Zeitwert ggf. nach Einzelwertberichtigung der Forderungen.

Nachdem die Zusagen über die Unterstützungskasse als leistungsorientierte Zusagen nach IAS 19 als Rentenzahlungsverpflichtungen zu bilanzieren waren, wurden parallel dazu Erstattungsansprüche an die Unterstützungskasse gem. IAS 19.116 ff. in Höhe des Deckungskapitals der Rückdeckungsversicherungen (inkl. Überschussguthaben) angesetzt. Diese entsprachen dem beizulegenden Zeitwert.

Darüber hinaus war für noch nicht unverfallbar erdiente Aufstockungszahlungen aus Altersteilzeitverhältnissen ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten nach DRSC AH 1 (IFRS) zu bilden (näheres dazu siehe Posten „Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen“).

Wertunterschied HGB

Handelsrechtlich erfolgte ebenfalls grundsätzlich eine Bilanzierung zum Nennwert. Im Rahmen der Werthaltigkeitsprüfung zum Bilanzstichtag wurde ggf. ein Einzelwertberichtigungsbedarf ermittelt, der zu einem niedrigeren Wertansatz führte. Zum Wertansatz unter Solvabilität II ergaben sich somit bis auf die folgenden Ausnahmen keine Wertunterschiede.

Für folgende Sachverhalte ergaben sich Wertunterschiede:

- Nach HGB wurden keine Erstattungsansprüche bilanziert, da auch die Unterstützungskassenzusagen als mittelbare Verpflichtungen nicht als Rentenzahlungsverpflichtungen angesetzt werden. Der Unterschiedsbetrag belief sich auf 19.012 Tsd. €.
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden für Aufstockungszahlungen nach HGB nicht gebildet, es ergab sich ein Unterschiedsbetrag von 7 Tsd. €.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Posten in Tsd. €	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	28	28	—

Solvabilität II

Der Posten beinhaltet laufende Guthaben bei Kreditinstituten.

Der Ansatz nach Solvabilität II für Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erfolgte zum Nennwert. Dieser entspricht dem beizulegenden Zeitwert.

Wertunterschied HGB

Nach HGB wurde der Posten ebenfalls zum Nennwert bewertet.

Es ergaben sich somit keine Wertunterschiede zwischen Solvabilität II und HGB.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Im Gegensatz zur HGB-Darstellungsweise werden die einzelnen Unterposten der versicherungstechnischen Rückstellungen der Bilanz nach HGB in der Solvabilitätsübersicht nach Solvabilität II zusammengefasst. Dabei wird gleichzeitig eine Einordnung in die unten aufgeführten Posten der Solvabilitätsübersicht vorgenommen, soweit es sich nicht um Leerposten handelt. Die Aufteilung ist von der Einordnung der einzelnen Versicherungszweige abhängig, wobei jeder Versicherungszweig (= Sparte) nach HGB grundsätzlich einem bestimmten Geschäftsbereich (= „Line of Business“ = „LoB“) nach Solvabilität II zugeordnet wurde.

Die HGB-Werte zum 31.12.2019 als Vergleichswerte werden nach entsprechenden Umgliederungen, aber vor Umbewertungen ausgewiesen. Außerdem werden die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft auf der Passivseite nicht offen abgesetzt, sondern – wie im Kapitel D.1, Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen beschrieben – auf der Aktivseite ausgewiesen. Der Aufriss und die Einordnung werden dort analog zu den versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommen.

Versicherungstechnische Rückstellungen in Tsd. €		
	Solvabilität II	HGB
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—
Bester Schätzwert	—	—
Risikomarge	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung nAdNL	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—
Bester Schätzwert	—	—
Risikomarge	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherung)	2.969.414	2.866.572
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung nAdL	50.653	112.530
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—
Bester Schätzwert	-73.255	—
Risikomarge	123.908	—
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	2.918.761	2.754.041
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—
Bester Schätzwert	2.918.761	—
Risikomarge	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	17.648	22.548
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—
Bester Schätzwert	16.626	—
Risikomarge	1.022	—
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	—	—

Während die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht nach den oben angegebenen Hauptgeschäftsbereichen gegliedert sind, sind sie in der HGB-Bilanz nach den einzelnen versicherungstechnischen Rückstellungsarten unterteilt. Die in der HGB-Bilanz ausgewiesenen Rückversicherungsanteile

korrespondieren dabei mit den Bilanzposten „Einforderbare Beträge aus der Rückversicherung“. Für die Solvabilitätsübersicht wurden die versicherungstechnischen Bruttorekstellungen nach HGB den Hauptgeschäftsbereichen gegenübergestellt.

Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung nAdL (Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung)

Im Folgenden wird zum einen für den angegebenen Geschäftsbereich der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich des Betrags des besten Schätzwerts und der Risikomarge sowie eine Beschreibung der für seine Bewertung für Solvabilitätszwecke verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen dargestellt. Zum anderen wird eine quantitative Überleitungsrechnung von den umgegliederten handelsrechtlichen

Werten auf die Solvabilität II-Werte gezeigt und der Unterschiedsbetrag, sofern erforderlich, qualitativ beschrieben.

Dieser Posten umfasst die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Berufsunfähigkeits- und Dienstunfähigkeitsversicherungen sowie die Existenzschutzversicherungen (Grundfähigkeitsversicherungen).

Quantitative Darstellung der Rückstellungswerte

Versicherungstechnische Rückstellungen - Posten in Tsd. €			
	Bester Schätzwert	Risikomarge	Gesamt
Krankenversicherung nAdL	-73.255	123.908	50.653
Gesamtwert	-73.255	123.908	50.653

Qualitative Beschreibung der Rückstellungswerte

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgte für den Geschäftsbereich als Summe des besten Schätzwertes und der Risikomarge.

Allgemeine Erläuterung der verwendeten Bewertungsgrundlagen und Annahmen

Es gelten dieselben Ausführungen wie im Abschnitt zur Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherung).

Vereinfachte Bewertung

Es gelten dieselben Ausführungen wie im Abschnitt zur Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherung).

Beschreibung des Grades an Unsicherheit, der mit dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen verbunden ist

Es gelten dieselben Ausführungen wie im Abschnitt zur Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherung).

Anwendung von Maßnahmen für langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen

Die Gesellschaft hat bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen keine Matching-Anpassung, jedoch die Volatilitätsanpassung (VA) der Zinsstrukturkurve verwendet.

Die Gesellschaft hat die Übergangsvorschriften i. S. d. Artikels 308d RR bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2019 genutzt, die Übergangsvorschriften i. S. d. Artikels 308c RR wurden nicht genutzt.

Der Effekt aus der Anwendung der Übergangsmaßnahme zu den versicherungstechnischen Rückstellungen wird gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben auf die Risikomarge und den besten Schätzwert verteilt.

Wertunterschied HGB

Versicherungstechnische Rückstellungen - Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Krankenversicherung nAdL	50.653	112.530	-61.878
Gesamt	50.653	112.530	-61.878

Die quantitative Zusammensetzung des angefallenen Bewertungsunterschiedes wird in der folgenden Tabelle weiter aufgeschlüsselt:

Versicherungstechnische Rückstellungen - Posten in Tsd. €					
	Betrag nach SII	Übrige Veränderungen	Effekt aus Diskontierung	Effekt aus Umbewertung	Betrag nach HGB
Krankenversicherung					
Bester Schätzwert	-73.255	16.978	-8.247	-194.516	112.530
Risikomarge	123.908	123.908	—	—	—
Gesamtwert	50.653	140.885	-8.247	-194.516	112.530

Dem besten Schätzwert nach Solvabilität II wurden nach HGB die „Versicherungstechnischen Rückstellungen“ (brutto) zuzüglich der „Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern“ und abzüglich der „Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer“ (noch nicht fällige Ansprüche) gegenübergestellt. Unter Solvabilität II fließen die aus der Abwicklung dieser beiden zusätzlichen Positionen resultierenden Cashflows direkt mit in die Berechnung des besten Schätzwerts ein. Ebenfalls abgezogen werden die vorausgezählten Versicherungsleistungen (unter HGB enthalten in „Andere Vermögensgegenstände“), da diese Position keine Cashflows mehr generiert.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Bewertung der Rückstellung für garantierte Leistungen mit Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung (Tarifkalkulation) und Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung (bester Schätzwert) wird als Effekt aus Umbewertung dargestellt.

Als Effekt aus der Diskontierung wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Diskontierung der Rückstellung für garantierte Leistungen nach Solvabilität II (Zinskurve) und HGB (Rechnungszins) dargestellt.

In den Übrigen Veränderungen wird der Effekt aus der Nutzung der Übergangsvorschriften i. S. d. Artikels 308d RR, soweit er nicht bereits bei der Risikomarge angerechnet wird, sowie der Unterschiedsbetrag zwischen der Rückstellung für die ZÜB nach Solvabilität II und freier RfB und Schlussüberschussanteilsfonds nach HGB (abzüglich deklarierter Direktgutschrift) ausgewiesen.

Die ZÜB ist dabei bereits um den Überschussfonds reduziert worden. Während unter HGB die freie RfB und der nicht garantierte

Schlussüberschussanteilsfonds als Teil der RfB zu den versicherungstechnischen Rückstellungen zählen, ist der daraus unter Berücksichtigung der deklarierten Direktgutschrift abgeleitete Überschussfonds unter Solvabilität II Teil der Eigenmittel.

Eine der Risikomarge entsprechende Rückstellung findet sich unter HGB nicht. Die Risikomarge (einschließlich des Effekts aus der Nutzung der Übergangsvorschriften i. S. d. Artikels 308d RR in Höhe von 89.486 Tsd. €) wird deshalb in der Spalte Übrige Veränderungen gezeigt.

Unter HGB werden vorsichtige Annahmen bezüglich Biometrie und Kosten zugrunde gelegt, was zu einer Erhöhung der Verpflichtung im Vergleich zu besten Schätzwerten (Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung) führt.

Außerdem unterscheiden sich die Zinssätze, die bei der Diskontierung verwendet werden. Während unter HGB die Deckungsrückstellung mit dem jeweils gültigen Höchstrechnungszins ermittelt wird (ggf. erhöht um eine Zinszusatzreserve), erfolgt die Diskontierung der Solvabilität II-Rückstellungen mit der vorgegebenen risikolosen Zinsstrukturkurve.

Unter Solvabilität II muss zudem der Wert der Finanzgarantien und vertraglichen Optionen bei der Berechnung der Rückstellungen explizit berücksichtigt werden.

Durch den Ansatz der Kapitalanlagen zum Marktwert in der Solvabilitätsübersicht wirken eventuell vorliegende stille Reserven bzw. Lasten über die zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer direkt auf die Höhe der Rückstellungen unter Solvabilität II.

Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)

Im Folgenden wird zum einen für den angegebenen Geschäftsbereich der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich des Betrags des besten Schätzwerts und der Risikomarge sowie eine Beschreibung der für seine Bewertung für Solvabilitätszwecke verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen dargestellt. Zum anderen wird eine quantitative Überleitungsrechnung von den umgegliederten handelsrechtlichen

Werten auf die Solvabilität II-Werte gezeigt und der Unterschiedsbetrag, sofern erforderlich, qualitativ beschrieben.

Dieser Posten umfasst die versicherungstechnischen Rückstellungen für das gesamte traditionelle Lebensversicherungsgeschäft mit Überschussbeteiligung mit Ausnahme der Berufsunfähigkeits- und Dienstunfähigkeitsversicherungen sowie der Existenzschutzversicherungen (Grundfähigkeitsversicherungen).

Quantitative Darstellung der Rückstellungswerte

Versicherungstechnische Rückstellungen - Posten in Tsd. €			
	Bester Schätzwert	Risikomarge	Gesamt
Versicherungen mit Überschussbeteiligung	2.918.761	—	2.918.761
Gesamtwert	2.918.761	—	2.918.761

Qualitative Beschreibung der Rückstellungswerte

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgte für den Geschäftsbereich als Summe des besten Schätzwertes und der Risikomarge.

Allgemeine Erläuterung der verwendeten Bewertungsgrundlagen und Annahmen

Bester Schätzwert und Risikomarge werden getrennt voneinander bewertet. Die Bestimmung des besten Schätzwertes erfolgt für den Gesamtbestand unter Verwendung eines stochastischen „marktmodell“-Ansatzes. Das bedeutet, dass sämtliche Cashflows mit Hilfe eines theoretischen Modells (Einsatz der ALM-Projektionssoftware RiskAgility FM) simuliert werden, wobei die Unwägbarkeit bezüglich der zukünftigen Entwicklung durch eine marktkonsistent kalibrierte stochastische Verteilung möglicher Kapitalmarktszenarien (= risikoneutrale Zinsstrukturkurven) abgebildet wird. Hierbei kommen 1.000 Kapitalmarktpfade zum Einsatz, der Projektionszeitraum beträgt 60 Jahre. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen werden sowohl Aktiv- als auch Passivbestand vor der Projektion „verdichtet“, d.h. die realen Bestände zum Bewertungsstichtag werden jeweils durch Modellpunktsätze dargestellt, wobei die einzelnen Modellpunkte eine größere Anzahl von Verträgen mit gleichen Produktdaten und ähnlichen Vertragsdaten repräsentieren.

Im Modell können alle wesentlichen Vertragsarten und Produktspezifika des bei der Gesellschaft betriebenen Lebensversicherungsgeschäftes getreu abgebildet werden. Das beinhaltet auch, dass in den Verträgen enthaltene wesentliche Optionen, Garantien und Dynamiken berücksichtigt werden. Die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung, welche die Erwartungen bezüglich

Sterbe-, Storno- und Optionswahlverhalten der Versicherungsnehmer widerspiegeln, sind produktspezifisch und (sofern jeweils erforderlich bzw. sinnvoll) geschlechtsspezifisch, abhängig von der abgelaufenen und vereinbarten Versicherungsdauer sowie vom Alter, in Form von Quoten hinterlegt.

Über das sogenannte „Strategiemodell“ gehen Managementregeln in die Berechnung der Cashflows ein. Das umfasst sowohl unternehmensinterne Entscheidungen, beispielsweise zur Überschusspolitik, als auch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel hinsichtlich Rechnungslegung (MindZV).

Gegenüber dem letzten Stichtag ergaben sich keine wesentlichen Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen.

Vereinfachte Bewertung

Die Risikomarge wird basierend auf der SCR für die nicht-hedgebaren Risiken (versicherungstechnische Risiken, operationelles Risiko, Ausfallrisiko) zum Bewertungsstichtag unter Verwendung des Cost of Capital (CoC)-Ansatzes bestimmt. Auf Ebene der Einzelrisikomodule werden zunächst Näherungswerte für die zeitlichen Verläufe der Netto-SCRs ermittelt. Dazu werden die Solvabilitätskapitalanforderungen des Bewertungsstichtags herangezogen und proportional zu einer modulspezifischen Abwicklungsgröße projiziert. Anschließend erfolgt die Aggregation gemäß Standardformel zur jeweiligen Gesamt-SCR des Projektionszeitpunkts.

Die Risikomarge wird für den Gesamtbestand berechnet und anschließend anteilig nach den versicherungstechnischen SCR bzw. den besten Schätzwerten der jeweiligen Geschäftsbereiche aufgeteilt. Bei Anwendung der VA wird die Risikomarge verwendet, die sich ohne Anwendung dieser Maßnahme ergibt.

Beschreibung des Grades an Unsicherheit, der mit dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen verbunden ist

Wesentliche Quellen der Unsicherheit bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind die vorgenommene Bestandsverdichtung, die Anzahl der Kapitalmarktszenarien und der langfristige Projektionshorizont.

Die beschriebene Zusammenfassung einer größeren Anzahl von Kapitalanlagen bzw. Verträgen zu repräsentativen Modellpunkten führt zwangsläufig zu Abweichungen gegenüber den Cashflows des tatsächlichen Bestandes. Die Qualität der Verdichtung wird deshalb regelmäßig überwacht. Bei Analysen mit Passiv-Verdichtungen verschiedener Qualität ergaben sich relative Abweichungen der versicherungstechnischen Rückstellungen für die untersuchten Verdichtungen im Bereich von deutlich unter 1 %.

Im Rahmen des stochastischen „mark-to-model“-Ansatzes wird die marktkonsistente, stetige Verteilungsfunktion der Zinsstrukturkurve durch eine endliche Anzahl von Kapitalmarktszenarien approximiert (Diskretisierung). Bei genaueren Analysen, in welchem Umfang die Anzahl der verwendeten Kapitalmarktpfade Einfluss nimmt auf die berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen ergaben sich relative Abweichungen im Bereich von deutlich unter 1 %.

Als Kompromiss aus fortgeschrittener Bestandsentwicklung und angemessenem Rechenaufwand wurde ein Projektionszeitraum von 60 Jahren gewählt. Dieser Projektionshorizont ist marktüblich

und berücksichtigt die Langfristigkeit der eingegangenen Verpflichtungen in angemessener Weise. Bei Analysen mit einem verlängerten Zeitraum (bis zu 90 Jahre) ergaben sich relative Abweichungen der versicherungstechnischen Rückstellungen von sehr deutlich unter 1 %.

Ein derartig langer Projektionszeitraum birgt naturgemäß eine hohe Unsicherheit, inwiefern die zum Projektionsstichtag getroffenen aktuariellen und anderen Annahmen auch die Entwicklungen in der Zukunft hinreichend genau berücksichtigen können. Dies betrifft neben den zukünftigen Maßnahmen des Managements und dem zukünftigen Verhalten der Versicherungsnehmer insbesondere die auf dem Stand zum Bewertungsstichtag basierenden Annahmen zur zukünftigen Zinsentwicklung.

Anwendung von Maßnahmen für langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen

Die Gesellschaft hat bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen keine Matching-Anpassung, jedoch die VA der Zinsstrukturkurve verwendet.

Die Gesellschaft hat die Übergangsvorschriften i. S. d. Artikels 308d RR bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2019 genutzt, die Übergangsvorschriften i. S. d. Artikels 308c RR wurden nicht genutzt.

Der Effekt aus der Anwendung der Übergangsmaßnahme zu den versicherungstechnischen Rückstellungen wird gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben auf die Risikomarge und den besten Schätzwert verteilt.

Wertunterschied HGB

Versicherungstechnische Rückstellungen - Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Versicherung mit Überschussbeteiligung	2.918.761	2.754.041	164.720
Gesamtwert	2.918.761	2.754.041	164.720

Die quantitative Zusammensetzung des angefallenen Bewertungsunterschiedes wird in der folgenden Tabelle weiter aufgeschlüsselt:

Versicherungstechnische Rückstellungen - Posten in Tsd. €					
	Betrag nach SII	Übrige Veränderungen	Effekt aus Diskontierung	Effekt aus Umbewertung	Betrag nach HGB
Versicherung mit Überschussbeteiligung					
Bester Schätzwert	2.918.761	-175.462	458.908	-118.725	2.754.041
Risikomarge	—	—	—	—	—
Gesamtwert	2.918.761	-175.462	458.908	-118.725	2.754.041

Dem besten Schätzwert nach Solvabilität II wurden die „Versicherungstechnischen Rückstellungen“ (brutto) nach HGB zuzüglich der „Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern“ und abzüglich der „Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer (noch nicht fällige Ansprüche)“ gegenübergestellt. Unter Solvabilität II fließen die aus der Abwicklung dieser beiden zusätzlichen Positionen resultierenden Cashflows direkt mit in die Berechnung des besten Schätzwerts ein. Ebenfalls abgezogen werden die vorausgezählten Versicherungsleistungen (unter HGB enthalten in „Andere Vermögensgegenstände“), da diese Position keine Cashflows mehr generiert.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Bewertung der Rückstellung für garantierte Leistungen mit Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung (Tarifkalkulation) und Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung (bester Schätzwert) wird als Effekt aus Umbewertung dargestellt.

Als Effekt aus der Diskontierung wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Diskontierung der Rückstellung für garantierte Leistungen nach Solvabilität II (Zinskurve) und HGB (Rechnungszins) dargestellt.

In den Übrigen Veränderungen wird der Effekt aus der Nutzung der Übergangsvorschriften i. S. d. Artikels 308d RR, soweit er nicht bereits bei der Risikomarge angerechnet wird, sowie der Unterschiedsbetrag zwischen der Rückstellung für die ZÜB nach Solvabilität II und freier RfB und Schlussüberschussanteilsfonds nach HGB (abzüglich deklarierter Direktgutschrift) ausgewiesen.

Die ZÜB ist dabei bereits um den Überschussfonds reduziert worden. Während unter HGB die freie RfB und der nicht garantierte

Schlussüberschussanteilsfonds als Teil der RfB zu den versicherungstechnischen Rückstellungen zählen, ist der daraus unter Berücksichtigung der deklarierten Direktgutschrift abgeleitete Überschussfonds unter Solvabilität II Teil der Eigenmittel.

Eine der Risikomarge entsprechende Rückstellung findet sich unter HGB nicht. Die Risikomarge (einschließlich des Effekts aus der Nutzung der Übergangsvorschriften i. S. d. Artikels 308d RR in Höhe von -48.988 Tsd. €) wird deshalb in der Spalte Übrige Veränderungen gezeigt.

Unter HGB werden vorsichtige Annahmen bezüglich Biometrie und Kosten zugrunde gelegt, was zu einer Erhöhung der Verpflichtung im Vergleich zu besten Schätzwerten (Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung) führt.

Außerdem unterscheiden sich die Zinssätze, die bei der Diskontierung verwendet werden. Während unter HGB die Deckungsrückstellung mit dem jeweils gültigen Höchstrechnungszins ermittelt wird (ggf. erhöht um eine Zinszusatzreserve), erfolgt die Diskontierung der Solvabilität II-Rückstellungen mit der vorgegebenen risikolosen Basiszinskurve.

Unter Solvabilität II muss zudem der Wert der Finanzgarantien und vertraglichen Optionen bei der Berechnung der Rückstellungen explizit berücksichtigt werden.

Durch den Ansatz der Kapitalanlagen zum Marktwert in der Solvabilitätsübersicht wirken eventuell vorliegende stille Reserven bzw. Lasten über die zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer direkt auf die Höhe der Rückstellungen unter Solvabilität II.

Versicherungstechnische Rückstellungen – Fonds- und indexgebundene Versicherung

Im Folgenden wird zum einen für den angegebenen Geschäftsbereich der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich des Betrags des besten Schätzwerts und der Risikomarge sowie eine Beschreibung der für seine Bewertung für Solvabilitätszwecke verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen dargestellt. Zum anderen wird eine quantitative Überleitungsrechnung von den umgegliederten handelsrechtlichen

Werten auf die Solvabilität II-Werte gezeigt und der Unterschiedsbetrag, sofern erforderlich, qualitativ beschrieben.

Dieser Posten umfasst die versicherungstechnischen Rückstellungen für die rein fondsgebundenen Versicherungen sowie für den Fonds-Anteil von Versicherungen, die eine fondsgebundene Komponente enthalten.

Quantitative Darstellung der Rückstellungswerte

Versicherungstechnische Rückstellungen - Posten in Tsd. €			
	Bester Schätzwert	Risikomarge	Gesamt
Fonds- und indexgebundene Versicherungen	16.626	1.022	17.648
Gesamtwert	16.626	1.022	17.648

Qualitative Beschreibung der Rückstellungswerte

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgte für den Geschäftsbereich als Summe des besten Schätzwertes und der Risikomarge.

Allgemeine Erläuterung der verwendeten Bewertungsgrundlagen und Annahmen

Es gelten dieselben Ausführungen wie im Abschnitt zur Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherung).

Vereinfachte Bewertung

Es gelten dieselben Ausführungen wie im Abschnitt zur Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherung).

Beschreibung des Grades an Unsicherheit, der mit dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen verbunden ist

Es gelten dieselben Ausführungen wie im Abschnitt zur Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherung).

Anwendung von Maßnahmen für langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen

Die Gesellschaft hat bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen keine Matching-Anpassung, jedoch die VA der Zinsstrukturkurve verwendet.

Die Gesellschaft hat die Übergangsvorschriften i. S. d. Artikels 308d RR bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2019 genutzt, die Übergangsvorschriften i. S. d. Artikels 308c RR wurden nicht genutzt.

Der Effekt aus der Anwendung der Übergangsmaßnahme zu den versicherungstechnischen Rückstellungen wird gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben auf die Risikomarge und den besten Schätzwert verteilt.

Wertunterschied HGB

Versicherungstechnische Rückstellungen - Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Fonds- und indexgebundene Versicherungen	17.648	22.548	-4.899
Gesamtwert	17.648	22.548	-4.899

Die quantitative Zusammensetzung des angefallenen Bewertungsunterschiedes wird in der folgenden Tabelle weiter aufgeschlüsselt:

Versicherungstechnische Rückstellungen - Posten in Tsd. €					
	Betrag nach SII	Übrige Veränderungen	Effekt aus Diskontierung	Effekt aus Umbewertung	Betrag nach HGB
Fonds- und indexgebundene Versicherungen					
Bester Schätzwert	16.626	—	—	-5.922	22.548
Risikomarge	1.022	1.022	—	—	—
Gesamtwert	17.648	1.022	—	-5.922	22.548

Dem besten Schätzwert nach Solvabilität II wurde der HGB-Posten „Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird“ gegenübergestellt. Da es sich in diesem Geschäftsbereich in der Regel um Monatsbeiträge handelt sind Beitragsüberträge vernachlässigbar bzw. nicht vorhanden.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Bewertung der Rückstellung mit Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung (Tarifkalkulation) und Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung (bester Schätzwert) wird als Effekt aus Umbewertung dargestellt. Ein Effekt aus Diskontierung wird nicht gezeigt. In den Übrigen Veränderungen wird der Effekt aus der Nutzung der Übergangsvorschriften i. S. d. Artikels 308d RR ausgewiesen, soweit er nicht bereits bei der Risikomarge angerechnet wird.

Eine der Risikomarge entsprechende Rückstellung findet sich unter HGB nicht. Die Risikomarge (einschließlich des Effekts aus der Nutzung der Übergangsvorschriften i. S. d. Artikels 308d RR in Höhe von 771 Tsd. €) wird deshalb in der Spalte Übrige Veränderungen gezeigt.

Bei der Tarifkalkulation unter HGB werden vorsichtige Annahmen bezüglich Biometrie und Kosten im Vergleich zu besten Schätzwerten (Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung) zugrunde gelegt. Damit kann unter Solvabilität II eine positive Kosten-Biometrie-Marge (Anteil des Unternehmens am Barwert der zukünftigen Risiko- und Kostengewinne) angesetzt werden, sodass der Wert der Rückstellungen geringer ausfallen kann als unter HGB (Zeitwert der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice).

Auswirkung von Maßnahmen für langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen

Die Gesellschaft hat bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen keine Matching-Anpassung, jedoch die VA

der Zinsstrukturkurve verwendet. Die Auswirkungen einer Änderung der VA auf null auf die Finanzlage des Unternehmens sind in folgender Übersicht dargestellt:

Auswirkung der Volatilitätsanpassung in Tsd. €

	Mit Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf Null
Versicherungstechnische Rückstellungen	3.274.742	3.290.151	15.408
Basiseigenmittel	100.619	85.124	-15.495
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	99.364	85.124	-14.240
SCR	246.904	258.032	11.129
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	62.328	46.833	-15.495
MCR	100.337	101.839	1.501

Die Gesellschaft hat die Übergangsvorschriften i. S. d. Artikels 308d RR bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2019 genutzt, die Übergangsvorschriften i. S. d. Artikels 308c RR wurden nicht genutzt. Die Auswirkungen

einer Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme auf die Finanzlage des Unternehmens sind in folgender Übersicht dargestellt:

Auswirkung der Übergangsmaßnahmen in Tsd. €

	Mit Übergangsmaßnahmen und mit Volatilitätsanpassung	Ohne Übergangsmaßnahmen und mit Volatilitätsanpassung	Auswirkung der Übergangsmaßnahmen
Versicherungstechnische Rückstellungen	2.987.062	3.274.742	287.680
Basiseigenmittel	321.193	100.619	-220.574
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	321.193	99.364	-221.830
SCR	178.879	246.904	68.024
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	321.193	62.328	-258.865
MCR	80.496	100.337	19.842

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Im Berichtsjahr wurden folgende Änderungen an den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen unter Solvabilität II bei den folgenden Posten vorgenommen: Die Erstanwendung von IFRS 16 führte zu einem Ansatz bisher außerbilanziell erfasster Miet- und Leasingverhältnisse und der Passivierung von Leasingverbindlichkeiten. Nähere Ausführungen dazu sind dem Kapitel A.4

zu entnehmen. Nach Umsetzung der BaFin-Auslegungsentscheidung vom 01.01.2019 wurden alle Bestandteile des im Vorjahr ausgewiesenen Postens Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern bei den Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in Abzug gebracht, da diese nicht überfällig waren.

Verbindlichkeiten in Tsd. €	Solvabilität II	HGB
Versicherungstechnische Rückstellungen	2.987.062	2.889.119
Eventualverbindlichkeiten	—	—
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	3.606	3.710
Rentenzahlungsverpflichtungen	71.341	17.891
Depotverbindlichkeiten	2.469	2.015
Latente Steuerschulden	172.817	—
Derivate	—	2.140
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	—	—
Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.961	—
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	669	669
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	—	—
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	22.480	22.480
Nachrangige Verbindlichkeiten	—	—
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	—	—
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	—	—
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	—	—
Verbindlichkeiten insgesamt	3.263.406	2.938.025

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	3.606	3.710	-104

Solvabilität II

Unter Solvabilität II wurden personalbezogene Rückstellungen nach IAS 19 und die anderen sonstigen Rückstellungen grundsätzlich nach IAS 37 bewertet. Die Bewertung nach IAS 19 erfolgte in Abhängigkeit davon, welcher Kategorie die Leistungen zugeordnet wurden. Kurzfristig fällige Leistungen, die innerhalb von zwölf Monaten vollständig abzugelten sind, wurden mit dem Zeitwert bewertet, der dem undiskontierten Auszahlungsbetrag entsprach.

Bei anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer wie den Jubiläums- und Altersteilzeitrückstellungen entsprachen die Zeitwerte den im Rahmen von versicherungsmathematischen Gutachten auf Basis des Anwartschaftsbarwertverfahrens ermittelten Werten. Aufstockungszahlungen aus Altersteilzeitverträgen wurden nach der „prepaid expense“-Methode gemäß DRSC AH 1 (IFRS) ermittelt, d. h. bereits bezahlte, aber noch nicht unverfallbar erdiente Aufstockungszahlungen wurden als aktive Rechnungsabgrenzungsposten unter dem Posten „Forderungen (Handel, nicht Versicherung)“ ausgewiesen. Die Altersteilzeit- und Jubiläumsrückstellungen wurden mit stichtagsbezogenen Marktzinssätzen abgezinst.

Der Wertansatz der anderen sonstigen Rückstellungen nach IAS 37 stellte die bestmögliche Schätzung der Verbindlichkeit dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlich war.

Bei der Gesellschaft wurden die sonstigen Rückstellungen – bis auf die Altersteilzeit- und Jubiläumsrückstellungen – nicht abgezinst, da der Zinseffekt unwesentlich war. Als Näherungswert wurde die Rückstellungsberechnung nach HGB übernommen.

Leistungen an Arbeitnehmer entsprechend der Kategorien des IAS 19 waren zum Bilanzstichtag in folgender Höhe im Posten „Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen“ beinhaltet:

Leistungen an Arbeitnehmer in Tsd. €	
	Berichtsjahr
Ergebnis- und leistungsorientierte Vergütung	804
Urlaubsguthaben	59
Zeitguthaben	128
Zeitwertkonto	—
Sonstiges	56
Summe: Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	1.047
Jubiläumszahlungen	681
Altersteilzeit	400
Summe: Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	1.081
Abfindungen	—
Summe: Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	—
Gesamtsumme: Leistungen an Arbeitnehmer	2.128

Wertunterschied HGB

Für die Bewertung der anderen Rückstellungen gilt § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB, d. h. Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Jubiläumsverpflichtungen wurden nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergab. Die Bilanzierung der Jubiläumsrückstellungen erfolgte in Anlehnung an IAS 19 mit dem Anwartschaftsbartwertverfahren. Für die Bilanzierung der Altersteilzeitrückstellungen bildete die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW RS HFA 3 vom 19.06.2013 die Grundlage. Danach stellen Aufstockungsbeträge eine eigenständige Abfindungsverpflichtung dar, wenn sie einen Anreiz bie-

ten, vor Erreichen der gesetzlichen Regelarbeitsgrenze das Arbeitsverhältnis zu beenden. Für die Altersteilzeitrückstellungen wurde der Zinssatz auf Basis der tatsächlichen durchschnittlichen Restlaufzeit der Altersteilzeitverpflichtungen bestimmt.

Bis auf die Altersteilzeit- und Jubiläumsrückstellungen lagen bei der Gesellschaft keine langfristigen Rückstellungen (Laufzeit über einem Jahr) vor, es wurde keine Diskontierung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB vorgenommen.

Wertunterschiede in Höhe von 5 Tsd. € zwischen Solvabilität II und HGB ergaben sich bei den Altersteilzeitrückstellungen aus Diskontierungseffekten. Aus der unterschiedlichen Behandlung von Aufstockungsbeträgen resultierten Abweichungen in Höhe von – 167 Tsd. €. Bei den Jubiläumsrückstellungen beruhte der Unterschiedsbetrag in Höhe von 58 Tsd. € auf Diskontierungseffekten.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Rentenzahlungsverpflichtungen	71.341	17.891	53.450

Solvabilität II

Die Grundlage für die Bilanzierung von Rentenzahlungsverpflichtungen nach Solvabilität II bilden die Regelungen für leistungsorientierte Pläne als Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach IAS 19. Die Rückstellungen wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt und basierten auf versicherungsmathematischen Gutachten. Relevant für die Berechnung waren firmenspezifische Fluktuationswahrscheinlichkeiten von 0 % bzw. 1,0 %, erwartete Gehaltssteigerungen von 3,3 % bzw. 3,5 %, erwartete Rentenanpassungen von 2,0 % bzw. 2,5 % sowie ein realitätsnaher stichtagsbezogener Rechnungszinssatz. Dieser orientierte sich an der Marktrendite von hochwertigen festverzinslichen, fristadäquaten Unternehmensanleihen. Die Basis für die Ermittlung des Rechnungszinssatzes waren die laufzeit- und währungsadäquaten Renditen von Swaps auf der Grundlage von Bloomberg-Informationen. Der Renditeabstand (Swap Spread) zu hochwertigen (AA) Euro-Industrieanleihen basiert auf den Indizes des Anbieters ICE. Die Berechnung der Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgte zum 31.12.2019 auf Basis des Zinssatzes von 0,98 %. Den biometrischen Daten lagen die Richttafeln RT 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln, in der Fassung vom Oktober 2018 zugrunde.

Da IAS 19 nicht nach mittelbaren und unmittelbaren Zusagen unterscheidet, sind grundsätzlich auch durch Dritte zu erfüllende Verpflichtungen als leistungsorientierte Pläne anzusehen, wenn der Arbeitgeber die Zusagen erteilt und er diese auch im Falle der Kürzung der Leistungen durch den Dritten sicherstellen muss. Dies traf auf die Zusagen über die VRK Unterstützungskasse für gemeinnützige und erwerbswirtschaftliche Unternehmen e. V. zu, die als Rentenzahlungsverpflichtungen zu bilanzieren waren. Gleichzeitig aktivierte die Gesellschaft eine Forderung zum Zeitwert (in Höhe des anteiligen Kassenvermögens der Unterstützungskasse), die unter dem Posten „Forderungen (Handel, nicht Versicherung)“ als Erstattungsanspruch i. S. d. IAS 19.118 ausgewiesen wurde. Da die Unterstützungskasse über Rückdeckungsversicherungsverträge bei der Gesellschaft selbst abgesichert ist, sind die Voraussetzungen für qualifizierende Versicherungsverträge i. S. d. IAS 19.8 und somit für saldierungsfähiges Planvermögen nicht gegeben. Daher entsprach der Ausweis der Rentenzahlungsverpflichtungen zum Bilanzstichtag dem vollen gutachterlich ermittelten Verpflichtungsumfang.

Wertunterschied HGB

Nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB wurden alle unmittelbaren Altersversorgungszusagen als Rentenzahlungsverpflichtungen bilanziert. Das Passivierungswahlrecht für mittelbare Zusagen gemäß Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB wurde nicht in Anspruch genommen.

Die Grundlage für die Bewertung von Rentenzahlungsverpflichtungen bildete § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB, wonach Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt wurden. In Anlehnung an IAS 19 wurden diese ebenfalls nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt und basierten auf versicherungsmathematischen Gutachten. Dabei wurden die gleichen Trendannahmen wie nach Solvabilität II berücksichtigt. Den biometrischen Daten lagen ebenfalls die Richttafeln RT 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln, in der Fassung vom Oktober 2018 zugrunde. Jedoch erfolgte die Diskontierung der Werte nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergab und monatlich von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Dieser Zinssatz lag zum 31.12.2019 bei 2,71 %.

Die Gesellschaft macht von den Übergangsregelungen des Artikels 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB im Rahmen der Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes Gebrauch. Im Zuge dieser wurde ein Betrag in Höhe von 2.776 Tsd. € nach HGB nicht bilanziert, sondern über 15 Jahre verteilt. Jährlich wird in Fünfzehntel dieses Umstellungsbetrages zugeführt. Bis zum 31.12.2024 sind weitere 925 Tsd. € zuzuführen.

Für die o. g. Rückdeckung von Zusagen über die Unterstützungskasse sind Erstattungsansprüche in Höhe von 19.012 Tsd. € unter dem Posten „Forderungen (Handel, nicht Versicherung)“ beinhaltet.

Abweichungen zwischen Solvabilität II und HGB ergaben sich im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten: Die Unterstützungskassenzusagen wurden nach Solvabilität II bilanziert, da sie die Kriterien für leistungsorientierte Pläne erfüllten. Diese beliefen sich zum Bilanzstichtag auf 47.287 Tsd. €. Während der Diskontierungszinssatz nach Solvabilität II marktkonsistent und stichtagsbezogen ermittelt wurde, kam nach HGB ein Durchschnittszinssatz zur Anwendung. Daraus ergaben sich Abweichungen in Höhe von 6.193 Tsd. €.

Nach Solvabilität II ist der stichtagsbezogene, im Rahmen des Anwartschaftsbarwertverfahrens ermittelte Gutachterwert zu bilanzieren, während nach HGB Bilanzierungswahlrechte mit zeitverzögerter Erfassung von Teilbeträgen genutzt wurden.

Neben den leistungsorientierten Plänen bestanden auch beitragsorientierte Pläne in Form von arbeitgeberfinanzierten Direktversicherungen. Dafür fielen im Berichtsjahr Aufwendungen in Höhe von 66 Tsd. € an.

Depotverbindlichkeiten

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Depotverbindlichkeiten	2.469	2.015	453

Solvabilität II

Unter Solvabilität II erfolgte die Ermittlung der Marktwerte der Depotverbindlichkeiten, indem der entsprechende handelsrechtliche Wert über einen Durationsansatz im Rahmen der Barwert-Methode unter Berücksichtigung der risikolosen Zinsstrukturkurve am Stichtag umbewertet wurde (Stufe 3).

Wertunterschied HGB

Abweichend zu Solvabilität II wurden die Depotverbindlichkeiten in Höhe der Beträge, die als Sicherheit einbehalten oder vom Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden sind, ausgewiesen. Eine Zusammenfassung mit anderen Verbindlichkeiten bzw. eine Verrechnung mit Forderungen, die jeweils gegenüber dem Rückversicherer bestehen, erfolgte nach § 33 RechVersV nicht. Der Ansatz stützte sich auf Rückversicherungsabrechnungen und erfolgte gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zum Erfüllungsbetrag.

Wertunterschiede zwischen dem Solvabilität II- und dem HGB-Wertansatz resultieren aus der marktkonsistenten Diskontierung der Depotverbindlichkeiten nach Solvabilität II.

Latente Steuerschulden

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Latente Steuerschulden	172.817	—	172.817

Solvabilität II

Bei der Ermittlung der latenten Steuern wurde die Methodik gemäß den Vorschriften des IAS 12 angewandt. Die Steuerabgrenzung erfolgt dabei für Ertragssteuern, d. h. für die Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag sowie die Gewerbesteuer. Die Bewertung der latenten Steuern erfolgte unter Solvabilität II nach der Liability-Methode. Dabei wurden die spezifisch geltenden Vorschriften des maßgeblichen Steuerrechts sowie der unternehmensindividuelle Steuersatz bei der künftigen Auflösung der temporären Differenzen berücksichtigt. Es wurden die Steuersätze verwendet, die zum Bilanzstichtag gültig oder angekündigt waren. Die Steuerschulden wurden nach Solvabilität II nicht abgezinst.

Die Höhe der latenten Steuerschulden ergab sich bei der Gesellschaft aus zeitlich begrenzten Unterschieden im Wertansatz von Vermögenswerten und Schulden unter Solvabilität II und der nationalen steuerlichen Bewertung.

Die Entstehungsursachen passiver latenter Steuern im Berichtsjahr können in der folgenden Tabelle abgelesen werden:

Entstehungsursachen passiver latenter Steuern in Tsd. €	
	Berichtsjahr
Immaterielle Vermögenswerte	—
Kapitalanlagen	106.213
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	—
Übrige Aktiva	5.980
Versicherungstechnische Rückstellungen	59.951
Andere Rückstellungen	—
Übrige Passiva	673
Summe	172.817

Wertunterschied HGB

Latente Steuerschulden müssen gemäß § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB als Wertunterschied zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten passiviert (Passivierungspflicht) werden. Aufgrund des Aktivüberhangs an latenten Steuern (siehe „Latente Steueransprüche“) wurde der Posten latente Steuerschulden nach HGB mit Null ausgewiesen.

Ein Wertunterschied ergibt sich in Höhe des Solvabilität II-Wertes.

Derivate

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Derivate	—	2.140	-2.140

Solvabilität II

Im Rahmen des Hedge-Accounting wurden zur Reduzierung des Risikos von Schwankungen in Zahlungsströmen bereits bilanzierter Vermögenswerte Cash Flow Hedges eingesetzt. Bei Wertpapieren (Grundgeschäft), deren Verzinsung variabel ist, erfolgte eine Absicherung des Zinsänderungsrisikos durch Zinsswaps (Sicherungsinstrument). Die Grundgeschäfte werden dabei durch Wertentwicklungen von Sicherungsinstrumenten abgesichert. Das Sicherungsinstrument wird zum beizulegenden Zeitwert bilanziert. Der Wert des Grundgeschäfts bleibt unverändert, d. h. die Bilanzierung des Grundgeschäfts unterscheidet sich nicht von der Bilanzierung des Grundgeschäfts ohne Sicherungsbeziehung.

Bei den Wertpapieren (Grundgeschäft) handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen sowie Schuldscheinforderungen. Zum Stichtag kamen Receiver-Zinsswaps als Sicherungsinstrumente zur Absicherung des Zinsrisikos zum Einsatz. Eine Preisnotierung an einem aktiven Markt war hierfür nicht vorhanden, sodass der beizulegende Zeitwert der Swaps mittels der Barwert-Methode auf der Basis von Zinsstrukturkurven aus öffentlichen zugänglichen Quellen, z. B. Bloomberg, ermittelt wurde (Stufe 2). Die negativen Marktwerte aus Wertänderungen des Sicherungsinstrumentes werden unter diesem Posten ausgewiesen. Für diese Geschäfte existierten jedoch im Berichtsjahr ausschließlich positive Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten, sodass hierfür unter diesem Posten kein Ausweis erfolgte.

Wertunterschied HGB

Nach HGB wurden die Zinsswaps ausschließlich mit den zugrundeliegenden Wertpapieren zu Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB zusammengefasst. Die Absicherung des Grundgeschäftes erfolgte in Form von Micro-Hedges, deren Laufzeiten an die Laufzeiten des jeweiligen Grundgeschäftes gebunden sind. Grund- und Sicherungsgeschäft unterliegen dabei demselben Risiko und unterliegen bei dessen Eintritt gegenläufigen Wertentwicklungen. Die Messung der Effektivität bei den Wertpapieren erfolgt nach der Hypothetical-derivative-Methode. Im Falle des Vorliegens eines ineffektiven Teils der Sicherungsbeziehungen entsteht eine Drohverlustrückstellung, die unter diesem Posten passiviert wird.

Der Wertunterschied zwischen dem Solvabilität II- und dem HGB-Ansatz resultierte aus dem grundsätzlichen Nichtansatz schwebender Geschäfte für abgesicherte Wertpapiere nach HGB sowie dem Ausweis der Ineffektivitäten der Sicherungsbeziehungen als Drohverlustrückstellung nach HGB. Da keine negativen Marktwerte für Sicherungsinstrumente vorlagen, resultierte daraus ein Unterschiedsbetrag von –2.140 Tsd. €.

Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.961	—	2.961

Solvabilität II

Im Rahmen der Leasingbilanzierung nach IFRS 16 werden hieraus resultierende Leasingverbindlichkeiten unter diesem Posten angesetzt. Die Vorschriften des IFRS 16 für Ansatz und Bewertung erfolgen in Übereinstimmung mit Artikel 75 der Solvency II Richtlinie.

Der Ansatz der Leasingverbindlichkeiten erfolgt am Bereitstellungsdatum zum Barwert der noch nicht geleisteten Leasingzahlungen. Im Rahmen der Bewertung wurden bei Immobilienleasingverhältnissen variable Leasingzahlungen berücksichtigt, die z.B. an einen Index gekoppelt sind. In dem Zusammenhang sind zu berücksichtigende künftige Mietsteigerungen mit einem pauschaliereten Ansatz berücksichtigt, der auf der Entwicklung des Verbraucherpreisindex fußt.

Zur Bestimmung der Laufzeit wurden neben der unkündbaren Grundmietzeit auch Zeiträume bestehender Verlängerungsoptionen einbezogen, sofern die Inanspruchnahme als hinreichend sicher gilt. Sofern eine Leasinglaufzeit nicht ohne weiteres ermittelt werden konnte (z.B. unbefristete Leasingverhältnisse), wurde die Laufzeit unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten und zukünftigen Entwicklungen geschätzt.

Die Abzinsung zum Barwert erfolgt zum Grenzkapitalzinssatz des Leasingnehmers, da sich der dem Leasingverhältnis zugrundeliegende Zinssatz nicht ohne weiteres bestimmen lässt. Der Grenzkapitalzinssatz basiert auf der risikolosen Euro-Swap-Zinskurve zum 30.11. des jeweiligen Geschäftsjahrs unter Berücksichtigung bonitätsabhängiger Risikoaufschläge auf Basis Corporate Cash Bonds.

Im Zuge der Folgebilanzierung reduzieren sich Leasingverbindlichkeiten durch den Tilgungsanteil in der Leasingrate. Ändert sich ein Leasingverhältnis aufgrund Vertragsanpassungen bzw. ändern sich ursprünglich bei der Bewertung eingesetzte Parameter, erfolgt eine Neubewertung der Leasingverbindlichkeit.

Wertunterschied HGB

Wertunterschiede resultierten in voller Höhe aus dem Ansatz der Leasingverbindlichkeiten nach IFRS16.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	669	669	—

Solvabilität II

Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern beinhalteten überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern. Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt, der dem beizulegenden Zeitwert entsprach. Langfristige Verbindlichkeiten, mit einer Laufzeit über einem Jahr, existierten nicht.

Wertunterschied HGB

Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft erfolgte nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zum Erfüllungsbetrag.

Die nach HGB unter den „Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft“ ausgewiesenen „noch nicht fälligen Verpflichtungen“ gegenüber Versicherungsnehmern aus der verzinslichen Ansammlung von Überschussanteilen wurden bei der Ermittlung des HGB-Vergleichswerts zu den versicherungstechnischen Rückstellungen umgegliedert.

Somit ergeben sich zwischen dem HGB- und Solvabilität-II-Ansatz keine Wertunterschiede.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	22.480	22.480	—

Solvabilität II

Unter diesem Posten wurden Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Verbindlichkeiten aus Steuern sowie aus Sonstigen Verbindlichkeiten abgebildet. Verbindlichkeiten mit kurzfristigem Charakter (Laufzeit geringer als ein Jahr) wurden zu ihren Nominalbeträgen angesetzt, die dem beizulegenden Zeitwert entsprachen. Langfristige Verbindlichkeiten (Laufzeit länger als ein Jahr) existierten nicht.

Wertunterschied HGB

Die Bewertung der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) erfolgte nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zum Erfüllungsbetrag.

Somit ergaben sich zwischen Solvabilität-II- und HGB-Ansatz keine Wertunterschiede.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

In der folgenden Übersicht sind alle finanziellen Posten dargestellt, in denen alternative Bewertungsmethoden bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke zur Anwendung kamen:

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	alternative Bewertungsmethoden
Vermögenswerte	
Aktien	
Aktien - nicht notiert	Ertragswertverfahren
Organismen für gemeinsame Anlagen	Rücknahmepreis
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Rücknahmepreis
Darlehen und Hypotheken	
Policendarlehen	Barwert-Methode
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	Barwert-Methode
Verbindlichkeiten	
Depotverbindlichkeiten	Barwert-Methode

D.5 Sonstige Angaben

Es bestehen keine weiteren als die bereits beschriebenen Informationen, die die Bewertung für Solvabilitätszwecke der Gesellschaft betreffen und an dieser Stelle anzugeben wären.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Angaben zu Zielen, Leitlinien und Verfahren des Managements der Eigenmittel

Die Gesellschaft soll als Tochtergesellschaft der VRK Holding die aufsichtsrechtlichen Anforderungen deutlich überdecken.

Wegen der Einführung von Solvabilität II in der Niedrigzinsphase hat EIOPA Übergangsregelungen insbesondere für die Lebensversicherer formuliert. Die VKL nutzt diese und strebt parallel an, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen auch ohne die Anwendung

dieser Übergangsregelungen zu erfüllen. Die Eigenmittelenwicklung der Gesellschaft wird laufend beobachtet und dem Vorstand quartalsweise berichtet.

Der Geschäftsplanungshorizont beträgt fünf Jahre.

Eigenkapital nach HGB

Das handelsrechtliche Eigenkapital betrug 176.561 Tsd. € (Vorjahr: 170.561 Tsd. €) und setzte sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Eigenkapital HGB in Tsd. €				
	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung	
Gezeichnetes Kapital	58.064	58.064	—	
Eingezahltes Grundkapital	58.064	58.064	—	
Kapitalrücklage gesamt	68.991	68.991	—	
Kapitalrücklage mit Agio	22.824	22.824	—	
Kapitalrücklage ohne Agio	46.167	46.167	—	
Gewinnrücklagen gesamt	43.506	41.506	2.000	
gesetzliche Rücklage	7	7	—	
andere Gewinnrücklagen	43.499	41.499	2.000	
Jahresüberschuss	6.000	2.000	4.000	
Eigenkapital HGB	176.561	170.561	6.000	

Eigenmittel nach Solvabilität II

Ausgleichsrücklage

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß den Vorschriften nach Solvabilität II betrug 321.193 Tsd. € (Vorjahr: 429.306 Tsd. €).

Die Wertunterschiede ergaben sich insbesondere bei den folgenden Posten auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht: Anlagen, Anleihen und latente Steueransprüche. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden nach den Solvabilitätsvorschriften nicht angesetzt. Auf der Passivseite resultierten die wesentlichen Unterschiede aus der Umbewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Rentenzahlungsverpflichtungen sowie

dem Ansatz der latenten Steuerschulden. Eine detaillierte Darstellung der Wertunterschiede zwischen Solvabilität II und HGB ist Kapitel D zu entnehmen.

Die Ausgleichsrücklage setzte sich zusammen aus dem Eigenkapital nach HGB und den Bewertungsunterschieden der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten in Höhe von 144.633 Tsd. € sowie dem Abzug sonstiger Basiseigenmittelbestandteile. Diese setzten sich wiederum zusammen aus dem Grundkapital und dem auf das Grundkapital entfallenden Emissionsagio sowie dem Überschussfonds.

Die Ausgleichsrücklage ist damit die Eigenmittelgröße mit der größten Sensitivität hinsichtlich der Veränderungen der Geschäftsentwicklungen und der Kapitalmarktsituation.

Ausgleichsrücklage nach Solvabilität II in Tsd. €			
	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung
Eigenkapital HGB	176.561	170.561	6.000
Differenz bei der Bewertung	144.633	258.745	-114.112
+ Differenz bei der Bewertung der Vermögenswerte	470.014	197.281	272.733
- Differenz bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen	97.943	-218.858	316.801
- Differenz bei der Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten	227.438	157.394	70.045
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	321.193	429.306	-108.112
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	—	—	—
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	112.886	144.805	-31.919
Ausgleichsrücklage nach Solvabilität II	208.307	284.501	-76.193

Abzugsposten

Nachfolgende Tabelle stellt die Abzugsposten im Einzelnen dar und zeigt die nach Abzug verbleibenden Basiseigenmittel auf:

Abzugsposten in Tsd. €			
	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	321.193	429.306	-108.112
Abzugsposten	—	—	—
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	—	—	—
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	—	—	—
Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel	—	—	—
Basiseigenmittel nach Abzügen	321.193	429.306	-108.112

Ein Abzug für vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte war nicht vorzunehmen.

Bei den Abzugsposten waren keine Werte zu berücksichtigen, die aus Ring-Fenced Funds und Matching Adjustment Portfolios resultieren.

Darüber hinaus lagen keine signifikanten Beschränkungen und Abzüge oder Belastungen von Eigenmitteln vor.

Basiseigenmittel

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten betrug nach abzugspflichtigen Posten 321.193 Tsd. € (Vorjahr: 429.306 Tsd. €). Die Summe der sich daraus ergebenden Basiseigenmittel enthält nachfolgende Bestandteile, die in die jeweilige, ihren Kriterien und ihrer Qualität entsprechende Eigenmittelklasse (im Folgenden auch als Tier bezeichnet) klassifiziert wurden:

Basiseigenmittelbestandteile in Tsd. €			
	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung
Tier 1 Kapital			
Eingezahltes Grundkapital	58.064	58.064	—
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	22.824	22.824	—
Überschussfonds	31.998	63.917	-31.919
Ausgleichsrücklage	208.307	284.501	-76.193
Summe Tier 1 Kapital	321.193	429.306	-108.112
Tier 2 Kapital	—	—	—
Tier 3 Kapital	—	—	—
Summe Basiseigenmittel	321.193	429.306	-108.112

Beim eingezahlten Grundkapital sowie auf das Grundkapital entfallende Emissionsagio ergaben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Der Rückgang des Überschussfonds um 31.919 Tsd. € resultiert im Wesentlichen aus den deutlich gesunkenen Zinsen sowie aus einem Rückgang des nicht festgelegten Teils der "Rückstellung für Beitragsrückerstattung" im HGB-Abschluss, der die Basis für die Ermittlung des Überschussfonds bildet.

Der Rückgang der Ausgleichsrücklage im Vergleich zum Vorjahr war im Wesentlichen auf Veränderungen in folgenden Posten der Solvabilitätsübersicht zurückzuführen:

Vermögenswerte:

Die Veränderung der latenten Steueransprüche i. H. v. 104.269 Tsd. € ist im Wesentlichen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen zurückzuführen.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen erhöhten Zugänge i. H. v. 60.997 Tsd. € den Wert der Position, dem entgegen standen Abgänge i. H. v. 23.197 Tsd. €. Aufgrund der stichtagsbezogenen Bewertung ergeben sich werterhöhende Unterschiede i. H. v. 21.147 Tsd. €. Bei den Anleihen erhöhten Zugänge i. H. v. 50.556 Tsd. € den Wert der Position, dem entgegen standen Abgänge i. H. v. 320.515 Tsd. €. Aufgrund der stichtagsbezogenen Bewertung ergeben sich werterhöhende Unterschiede i. H. v. 151.274 Tsd. €. Die wertverändernden Unterschiede sind kursbedingt.

Bei den Darlehen und Hypotheken gab es Bestandserhöhungen i. H. v. 67.610 Tsd. €. Der Anstieg der Hypothekendarlehen resultiert aus Auszahlungen des Darlehensneugeschäfts aus 2018, bei dem es sich überwiegend um Neubauten handelt.

Verbindlichkeiten:

Der Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen - Lebensversicherung um 144.121 Tsd. € ist hauptsächlich in den deutlich gesunkenen Zinsen begründet.

Die Veränderung der latenten Steuerschulden i. H. v. 58.691 Tsd. € resultieren v. a. aus der Erhöhung der passiven latenten

Steuern aus Kapitalanlagen, speziell den Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Anstieg bei den Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) um 11.300 Tsd. € resultiert im Wesentlichen aus dem Zugang der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

Die Gesellschaft verfügt über keine Eigenmittelbestandteile, die unter die Übergangsregelung nach den Artikeln 308b Abs. 9 und 10 RR fallen.

Die Gesellschaft verfügt über keine nachrangigen Verbindlichkeiten.

Da die Gesellschaft über keine Eigenmittel gemäß Artikel 71 Abs. 1e DVO verfügt, entfällt die Angabe über einen Kapitalverlustausgleichsmechanismus des entsprechenden Eigenmittelbestandteiles.

Ergänzende Eigenmittel

Ergänzend zu den Basiseigenmitteln können bestimmte Eigenmittel hinzugerechnet werden, die bei Bedarf eingefordert werden können (sog. ergänzende Eigenmittel). Zudem können nach Genehmigung weitere Bestandteile mit Eigenmittelcharakter angerechnet werden, die zur Verlustdeckung dienen.

Derzeit sind bei der Gesellschaft keine ergänzenden Eigenmittel vorhanden.

Verfügbare Eigenmittel

Die Basiseigenmittel und die ergänzenden Eigenmittel ergeben zusammen die verfügbaren Eigenmitteln zur Bedeckung der SCR in Höhe von 321.193 Tsd. € (Vorjahr: 429.306 Tsd. €).

Da die Gesellschaft weder über Tier 2 und Tier 3 Eigenmittel noch über ergänzende Eigenmittel verfügt entsprechen die verfügbaren Eigenmittel zur Bedeckung der SCR den verfügbaren Eigenmitteln zur Bedeckung der MCR.

Sie verteilen sich wie folgt auf die drei Qualitätsklassen nach den Solvabilitätsvorschriften:

Verfügbare Eigenmittelbestandteile in Tsd. €

	Gesamt	Tier 1 unbeschränkt	Tier 1 beschränkt	Tier 2	Tier 3
Basiseigenmittel nach Abzügen	321.193	321.193	—	—	—
Ergänzende Eigenmittel	—	n.a.	n.a.	—	—
verfügbare Eigenmittel SCR	321.193	321.193	—	—	—
verfügbare Eigenmittel MCR	321.193	321.193	—	—	n.a.

Gemäß Artikel 98 RR in Verbindung mit Artikel 82 DVO unterliegen die Eigenmittel zur Bedeckung der Kapitalanforderungen (SCR,

MCR) Beschränkungen. Zunächst werden die Eigenmittel in drei unterschiedliche Qualitätsklassen ("Tiers") eingeteilt. Diese Unterteilung hat zur Folge, dass nur die Eigenmittelbestandteile der höchsten Qualität (Tier1) unbeschränkt zur Bedeckung der Solvabilitätskapital- und der Mindestkapitalanforderungen anrechnungsfähig sind. Die Eigenmittel, die unter die Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 308b Abs. 9 und Abs. 10 RR fallen und die Tier 1 Kriterien erfüllen, dürfen nur einen Anteil in Höhe von 20 % der gesamten Tier 1 Eigenmittel ausmachen. Die Eigenmittel Tier 2 und Tier 3 dürfen nur maximal 50 % der Solvabilitätskapitalanforderung ausmachen, wobei jene der Klasse 3 weniger als 15 % der Solvabilitätskapitalanforderung betragen dürfen. Die Tier 1 Eigenmittel müssen also mindestens 50 % der Solvabilitätskapitalanforderung betragen. Zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung dürfen ausschließlich Basiseigenmittel der Klassen 1 und 2 eingesetzt werden, wobei die Summe der Tier 1 Eigenmittel mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung betragen muss.

Limitprüfung

Kapitalanforderungen in Tsd. €	
	Berichtsjahr
Solvabilitätskapitalanforderung (SCR)	178.879
Mindestkapitalanforderung (MCR)	80.496

Der Mindestanteil zur Bedeckung der SCR mit Tier 1 Eigenmitteln belief sich auf:

Mindestanteil zur Bedeckung der SCR - Tier 1	
Verfügbare Tier 1 Eigenmittel in Tsd. €	321.193
Mindestanteil: 50 % der zu bedeckenden SCR in Tsd. €	89.440
Anrechnungsfähige Tier 1 Eigenmittel in Tsd. €	321.193
Verfügbare Tier 1 Eigenmittel in Prozent der SCR	180

Die nachfolgenden Bestandteile der Tier 1 Eigenmitteln dürfen nicht mehr als 20 % am Gesamtbetrag der Tier 1 Eigenmittel betragen:

Besondere Kapitalinstrumente Tier 1 in Tsd. €	
	Berichtsjahr
Nachrangige Verbindlichkeiten	—
Eigenmittel, die der Übergangsvorschrift gemäß Artikel 308b Abs. 9 RR entsprechen	—
Zwischensumme	—
Gesamtbetrag der Tier 1 Eigenmittel	321.193
Anteil der Zwischensumme am Gesamtbetrag der Tier 1 Eigenmittel in Prozent	—

Da der Anteil dieser Tier 1 Eigenmittel unter 20 % lag, war eine Kappung der Tier Eigenmittel nicht erforderlich.

Die Gesellschaft verfügt weder über Nachrangige Verbindlichkeiten, noch über Eigenmittel, bei denen die Übergangsvorschriften angewandt wurden.

Der Maximalanteil zur Bedeckung der SCR mit Tier 3 Eigenmitteln belief sich auf:

Maximalanteil zur Bedeckung der SCR - Tier 3	
Verfügbare Tier 3 Eigenmittel in Tsd. €	—
Maximalanteil: 15 % der zu bedeckenden SCR in Tsd. €	26.832
Anrechnungsfähige Tier 3 Eigenmittel in Tsd. €	—
Verfügbare Eigenmittel in Prozent der SCR	—

Der Maximalanteil zur Bedeckung der SCR mit Tier 2 und Tier 3 Eigenmitteln zusammen belief sich auf:

Maximalanteil zur Bedeckung der SCR - Tier 2 und Tier 3	
Verfügbare Tier 2 und Tier 3 Eigenmittel in Tsd. €	—
Maximalanteil: 50 % der zu bedeckenden SCR in Tsd. €	89.440
Anrechnungsfähige Tier 2 und Tier 3 Eigenmittel in Tsd. €	—
Verfügbare Eigenmittel in Prozent der SCR	—

Für die Gesellschaft war keine Kappung der Eigenmittel nach Prüfung der Anrechnungsgrenzen erforderlich, somit entsprechen die anrechnungsfähigen SCR Eigenmittel den verfügbaren SCR Eigenmitteln.

Der Mindestanteil zur Bedeckung der MCR mit Tier 1 Eigenmitteln belief sich auf:

Mindestanteil zur Bedeckung der MCR - Tier 1	
Verfügbare Tier 1 Eigenmittel in Tsd. €	321.193
Mindestanteil: 80 % der zu bedeckenden MCR in Tsd. €	64.397
Anrechnungsfähige Tier 1 Eigenmittel in Tsd. €	321.193
Verfügbare Eigenmittel Tier 1 in Prozent der MCR	399

Der Maximalanteil zur Bedeckung der MCR mit Tier 2 Eigenmitteln belief sich auf:

Maximalanteil zur Bedeckung der MCR - Tier 2	
Verfügbare Tier 2 Eigenmittel in Tsd. €	—
Maximalanteil: 20 % der zu bedeckenden MCR in Tsd. €	16.099
Anrechnungsfähige Tier 2 Eigenmittel in Tsd. €	—
Verfügbare Eigenmittel Tier 2 in Prozent der MCR	—

Für die Gesellschaft war keine Kappung der Eigenmittel nach Prüfung der Anrechnungsgrenzen erforderlich, somit entsprechen die anrechnungsfähigen MCR Eigenmittel den verfügbaren MCR Eigenmitteln.

Anrechnungsfähige Eigenmittel

Bezüglich der Angabe der Solvabilitätsquoten SCR/MCR wird auf das folgende Kapitel E.2, Solvabilitätskapital- und Mindestkapitalanforderung verwiesen.

Derzeit werden keine zusätzlichen Solvabilitätsquoten berechnet.

Die Gesellschaft verfügte nach Durchführung der Limitprüfung über folgende „Anrechnungsfähige Eigenmittel“:

Eigenmittelbestandteile in Tsd. €					
	Gesamt	Tier 1 unbeschränkt	Tier 1 beschränkt	Tier 2	Tier 3
Anrechnungsfähige Eigenmittel SCR	321.193	321.193	—	—	—
Anrechnungsfähige Eigenmittel MCR	321.193	321.193	—	—	—

E.2 Solvabilitätsanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Gesellschaft verwendet zur Berechnung der Kapitalanforderungen die Standardformel. Ein Internes Modell wurde nicht implementiert und derzeit ist auch kein Antrag auf ein solches geplant.

Die von der BaFin genehmigten Maßnahmen für langfristige Garantien (VA) und Übergangsmaßnahmen (RT) wurden bei der Berechnung angewendet.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der SCR- und MCR-Berechnung, wobei die angegebenen Beiträge der Kapitalanforderungen noch der aufsichtsrechtlichen Prüfung unterliegen.

Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderung in Tsd. €	
	2019
Basis SCR	232.609
vt. Risiko Leben	58.125
vt. Risiko Kranken	40.634
Marktrisiko	193.917
Gegenparteausfallrisiko	4.747
Diversifikationseffekt	-64.813
operationelles Risiko	13.377
Risikoabsorption latente Steuern	-67.106
Solvabilitätskapitalanforderung	178.879
Mindestkapitalanforderung	80.496

Das Marktrisiko ist das dominierende Risiko der Gesellschaft. Als Lebensversicherer ist die Gesellschaft stark von der langanhaltenden Niedrigzinsphase betroffen, die sich besonders im Risiko aus Optionen und Garantien niederschlägt und zu einem sukzessiven Rückgang der Kapitalerträge führt. Die Bedeutung der versicherungstechnischen Risiken ist in dieser Situation deutlich geringer.

Die Diversifikation ergibt sich hauptsächlich daraus, dass Marktrisiken, Lebens- und Krankenversicherungstechnische Risiken nicht immer gleichzeitig eintreten. Die Diversifikation zwischen den übrigen Risikokategorien ist von vergleichsweise geringer Bedeutung. Der Diversifikationseffekt und die Verlustausgleichfähigkeit der latenten Steuern wirken deutlich risikomindernd.

Bei der SCR und der MCR wurden gegenüber dem ersten Tag des Berichtszeitraums Änderungen von 15 % bzw. 7,5 % oder mehr festgestellt, die gemäß Art. 297 Abs. 2 h) DVO offenzulegen sind.

Durch die negative Zinsentwicklung im Jahr 2019 stiegen die SCR im Vergleich zum 31.12.2018 im ersten Quartal um 18 %, im zweiten Quartal um 32 %, im dritten Quartal um 82 % und zum Jahresende um 53 % an. Bezogen auf die MCR waren in allen Quartalen die gleichen prozentualen Anstiege zu verzeichnen, da die MCR jeweils 45 % der SCR ausmachte. In diesen Zahlen wird die Belastung der Gesellschaft aus der weiter verschärften Zinssituation deutlich.

Vereinfachte Berechnungen werden nicht angewendet.

Die Bundesrepublik Deutschland macht von der im Artikel 51 Abs. 2 Nr. 3 RR vorgesehenen Option keinen Gebrauch und somit entfällt die Angabe gemäß Artikel 297 Abs. 2f) DVO.

Die Berechnung der MCR basiert auf den im Jahresabschluss ausgewiesenen Beitragseinnahmen und den in der Solvabilitätsübersicht dargestellten versicherungstechnischen Rückstellungen.

Im Folgenden werden die Bedeckungsquoten zum Jahresende dargestellt.

Risikotragfähigkeit	
	Berichtsjahr
Bedeckungsquote SCR	180%
Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der SCR in Tsd. €	321.193
Solvabilitätskapitalanforderung in Tsd. €	178.879
Bedeckungsquote MCR	399%
Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der MCR in Tsd. €	321.193
Mindestkapitalanforderung in Tsd. €	80.496

Die dargestellten Werte zeigen, dass die Solvabilitätskapitalanforderung in der aufsichtsrechtlichen Sicht deutlich überdeckt wird.

Andere wesentliche Informationen

Die SCR der Gesellschaft war im letzten Jahr ohne Anwendung der Übergangsmaßnahmen ab dem zweiten Quartal nur teilweise bedeckt, sodass die Gesellschaft auf die Anwendung der Übergangsmaßnahme angewiesen war. Dies ist auf den deutlichen Zinsrückgang im Jahr 2019 zurückzuführen.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

Zur Berechnung der SCR verwendet die Gesellschaft das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko nicht.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten Internen Modellen

Die Gesellschaft verwendet zur Berechnung der SCR kein Internes Modell.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die Kapitalanforderungen wurden über den gesamten Berichtszeitraum überdeckt. Zu keinem Zeitpunkt bestand für die Gesellschaft die Gefahr der Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung oder gar der Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung.

In Anbetracht rückläufiger Zinsen nach dem Bilanzstichtag wurde durch die Gesellschafterin zusätzliches Kapital in Höhe von 55 Mio. € zur Sicherung einer ausreichenden Kapitalausstattung zur Verfügung gestellt.

E.6 Sonstige Angaben

Weitere wesentliche Informationen über das Kapitalmanagement der Gesellschaft, die über die bereits dargestellten Aspekte hinausgehen, lagen für das Berichtsjahr nicht vor.

Anhang

S.02.01.02 - Werte in Tsd. €

Bilanz		Solvabilität-II-Wert C0010
	Vermögenswerte	
Geschäfts- oder Firmenwert	R0010	n.a.
Abgegrenzte Abschlussaufwendungen	R0020	n.a.
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	—
Latente Steueransprüche	R0040	144.002
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	—
Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	3.746
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	3.207.500
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	3.500
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	12.912
Aktien	R0100	9.661
Aktien – notiert	R0110	—
Aktien – nicht notiert	R0120	9.661
Anleihen	R0130	2.688.524
Staatsanleihen	R0140	980.658
Unternehmensanleihen	R0150	1.697.252
Strukturierte Schuldtitel	R0160	10.613
Besicherte Wertpapiere	R0170	—
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	485.946
Derivate	R0190	6.957
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	—
Sonstige Anlagen	R0210	—
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	22.548
Darlehen und Hypotheken	R0230	156.736
Policendarlehen	R0240	2.237
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	154.499
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	—
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	-4.115
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	—
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	—
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	—
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0310	-4.115
Nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	-160
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	-3.956
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	—
Depotforderungen	R0350	—
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	2.038
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	—
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	52.118
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	—
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	—
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	28
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	0
Vermögenswerte insgesamt	R0500	3.584.599

S.02.01.02 - Werte in Tsd. €

Bilanz		Solvabilität-II-Wert C0010
	Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	—
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	—
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	—
Bester Schätzwert	R0540	—
Risikomarge	R0550	—
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	—
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	—
Bester Schätzwert	R0580	—
Risikomarge	R0590	—
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	2.969.414
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	50.653
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	—
Bester Schätzwert	R0630	-73.255
Risikomarge	R0640	123.908
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	2.918.761
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	—
Bester Schätzwert	R0670	2.918.761
Risikomarge	R0680	—
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	17.648
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	—
Bester Schätzwert	R0710	16.626
Risikomarge	R0720	1.022
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	R0730	n.a.
Eventualverbindlichkeiten	R0740	—
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	3.606
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	71.341
Depotverbindlichkeiten	R0770	2.469
Latente Steuerschulden	R0780	172.817
Derivate	R0790	—
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	—
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	2.961
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	669
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	—
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	22.480
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	—
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	—
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	—
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	—
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	3.263.406
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	321.193

S.05.01.02 - Werte in Tsd. €

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Gebuchte Prämien		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Anteil der Rückversicherer	R0140	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R0200	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verdiente Prämien		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Anteil der Rückversicherer	R0240	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R0300	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aufwendungen für Versicherungsfälle		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Anteil der Rückversicherer	R0340	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R0400	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Anteil der Rückversicherer	R0440	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R0500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angefallene Aufwendungen	R0550	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Aufwendungen	R1200	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Gesamtaufwendungen	R1300	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

S.05.01.02 - Werte in Tsd. €

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	
Gebuchte Prämien		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	—	—	—	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	—	—	—	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130	n.a.	n.a.	n.a.	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	R0140	—	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R0200	—	—	—	—	—	—	—	—
Verdiente Prämien		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	—	—	—	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	—	—	—	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230	n.a.	n.a.	n.a.	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	R0240	—	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R0300	—	—	—	—	—	—	—	—
Aufwendungen für Versicherungsfälle		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	—	—	—	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	—	—	—	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	n.a.	n.a.	n.a.	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	R0340	—	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R0400	—	—	—	—	—	—	—	—
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	—	—	—	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	—	—	—	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430	n.a.	n.a.	n.a.	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	R0440	—	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R0500	—	—	—	—	—	—	—	—
Angefallene Aufwendungen	R0550	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Aufwendungen	R1200	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	—
Gesamtaufwendungen	R1300	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	—

S.05.01.02 - Werte in Tsd. €

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Geschäftsbereich für: Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
Gebuchte Prämien		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto	R1410	19.549	141.504	2.943	—	—	—	—	—	163.996
Anteil der Rückversicherer	R1420	2.309	1.677	—	—	—	—	—	—	3.986
Netto	R1500	17.240	139.826	2.943	—	—	—	—	—	160.010
Verdiente Prämien		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto	R1510	19.577	147.671	2.943	—	—	—	—	—	170.191
Anteil der Rückversicherer	R1520	2.309	1.677	—	—	—	—	—	—	3.986
Netto	R1600	17.268	145.994	2.943	—	—	—	—	—	166.205
Aufwendungen für Versicherungsfälle		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto	R1610	5.746	355.046	689	—	—	—	—	—	361.481
Anteil der Rückversicherer	R1620	943	361	—	—	—	—	—	—	1.304
Netto	R1700	4.804	354.685	689	—	—	—	—	—	360.177
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto	R1710	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	R1720	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R1800	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angefallene Aufwendungen	R1900	1.282	5.545	144	—	—	—	—	—	6.970
Sonstige Aufwendungen	R2500	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	12.275
Gesamtaufwendungen	R2600	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	19.246

S.05.02.01 - Werte in Tsd. €

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern	Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungs- verpflichtungen						Gesamt – fünf wichtigste Län- der und Her- kunftsland
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	
	R0010	n.a.	—	—	—	—	—	n.a.
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140
Gebuchte Prämien		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130	—	—	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	R0140	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R0200	—	—	—	—	—	—	—
Verdiente Prämien		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230	—	—	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	R0240	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R0300	—	—	—	—	—	—	—
Aufwendungen für Versicherungsfälle		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	—	—	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	R0340	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R0400	—	—	—	—	—	—	—
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430	—	—	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	R0440	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R0500	—	—	—	—	—	—	—
Angefallene Aufwendungen	R0550	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Aufwendungen	R1200	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	—
Gesamtaufwendungen	R1300	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	—

S.05.02.01 - Werte in Tsd. €

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern	Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland	
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190		C0200
	R1400	n.a.	—	—	—	—	—	n.a.
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Gebuchte Prämien		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto	R1410	163.996	—	—	—	—	—	163.996
Anteil der Rückversicherer	R1420	3.986	—	—	—	—	—	3.986
Netto	R1500	160.010	—	—	—	—	—	160.010
Verdiente Prämien		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto	R1510	170.191	—	—	—	—	—	170.191
Anteil der Rückversicherer	R1520	3.986	—	—	—	—	—	3.986
Netto	R1600	166.205	—	—	—	—	—	166.205
Aufwendungen für Versicherungsfälle		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto	R1610	361.481	—	—	—	—	—	361.481
Anteil der Rückversicherer	R1620	1.304	—	—	—	—	—	1.304
Netto	R1700	360.177	—	—	—	—	—	360.177
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Brutto	R1710	—	—	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	R1720	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R1800	—	—	—	—	—	—	—
Angefallene Aufwendungen	R1900	6.970	—	—	—	—	—	6.970
Sonstige Aufwendungen	R2500	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	12.275
Gesamtaufwendungen	R2600	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	19.246

S.12.01.02 - Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung - Werte in Tsd. €

		Versicherung mit Überschussbeteili- gung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtle- bensversicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versiche- rungsverpflichtun- gen (mit Ausnahme von Krankenversi- cherungsverpflich- tungen)	In Rückdeckung übernommenes Ge- schäft	Gesamt (Lebensver- sicherung außer Krankenversiche- rung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	
			C0020	C0030	Verträge ohne Opti- onen und Garantien C0040	Verträge mit Optio- nen oder Garantien C0050	C0060				Verträge ohne Opti- onen und Garantien C0070
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berech- net	R0010	—	—	n.a.	n.a.	—	n.a.	n.a.	—	—	—
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungs- verträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversi- cherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstel- lungen als Ganzes berechnet	R0020	—	—	n.a.	n.a.	—	n.a.	n.a.	—	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Bester Schätzwert		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	3.247.710	n.a.	—	16.626	n.a.	—	—	—	—	3.264.336
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversi- cherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwar- tete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080	-3.956	n.a.	—	—	n.a.	—	—	—	—	-3.956
Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesell- schaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	3.251.666	n.a.	—	16.626	n.a.	—	—	—	—	3.268.292
Risikomarge	R0100	48.988	251	n.a.	n.a.	—	n.a.	n.a.	—	—	49.239
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes be- rechnet	R0110	—	—	n.a.	n.a.	—	n.a.	n.a.	—	—	—
Bester Schätzwert	R0120	-328.949	n.a.	—	—	n.a.	—	—	—	—	-328.949
Risikomarge	R0130	-48.988	771	n.a.	n.a.	—	n.a.	n.a.	—	—	-48.217
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	2.918.761	17.648	n.a.	n.a.	—	n.a.	n.a.	—	—	2.936.410

S.12.01.02 - Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung - Werte in Tsd. €

		Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
			Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
		C0160	C0170	C0180			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	—	n.a.	n.a.	—	—	—
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	—	n.a.	n.a.	—	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Bester Schätzwert		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	n.a.	—	-73.255	—	—	-73.255
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080	n.a.	—	-160	—	—	-160
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	n.a.	—	-73.095	—	—	-73.095
Risikomarge	R0100	34.422	n.a.	n.a.	—	—	34.422
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	—	n.a.	n.a.	—	—	—
Bester Schätzwert	R0120	n.a.	—	—	—	—	—
Risikomarge	R0130	89.486	n.a.	n.a.	—	—	89.486
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	50.653	n.a.	n.a.	—	—	50.653

S.22.01.22 - Werte in Tsd. €

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matchinganpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	2.987.062	287.680	—	15.408	—
Basiseigenmittel	R0020	321.193	-220.574	—	-15.495	—
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	321.193	-221.830	—	-14.240	—
SCR	R0090	178.879	68.024	—	11.129	—
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	321.193	-258.865	—	-15.495	—
Mindestkapitalanforderung	R0110	80.496	19.842	—	1.501	—

S.23.01.01 Eigenmittel - Werte in Tsd. €

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	58.064	58.064	n.a.	—	n.a.
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	22.824	22.824	n.a.	—	n.a.
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	—	—	n.a.	—	n.a.
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050	—	n.a.	—	—	—
Überschussfonds	R0070	31.998	31.998	n.a.	n.a.	n.a.
Vorzugsaktien	R0090	—	n.a.	—	—	—
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	—	n.a.	—	—	—
Ausgleichsrücklage	R0130	208.307	208.307	n.a.	n.a.	n.a.
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	—	n.a.	—	—	—
Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche	R0160	—	n.a.	n.a.	n.a.	—
Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	—	—	—	—	—
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	—	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Abzüge		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	321.193	321.193	—	—	—

S.23.01.01 Eigenmittel - Werte in Tsd. €

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Ergänzende Eigenmittel		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	—	n.a.	n.a.	—	n.a.
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	—	n.a.	n.a.	—	n.a.
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	—	n.a.	n.a.	—	—
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	—	n.a.	n.a.	—	—
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	—	n.a.	n.a.	—	n.a.
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	—	n.a.	n.a.	—	—
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	—	n.a.	n.a.	—	n.a.
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	—	n.a.	n.a.	—	—
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	—	n.a.	n.a.	—	—
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400	—	n.a.	n.a.	—	—
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	321.193	321.193	—	—	—
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	321.193	321.193	—	—	n.a.
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	321.193	321.193	—	—	—
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	321.193	321.193	—	—	n.a.
SCR	R0580	178.879	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
MCR	R0600	80.496	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	1,80	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	3,99	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

S.23.01.01 Eigenmittel - Werte in Tsd. €		C0060
Ausgleichsrücklage		n.a.
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	321.193
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	—
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	—
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	112.886
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	—
Ausgleichsrücklage	R0760	208.307
Erwartete Gewinne		n.a.
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	125.128
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	—
EPIFP gesamt	R0790	125.128

S.25.01.21 - Werte in Tsd. €

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden		Brutto- Solvenzkapital- anforderung	Vereinfachungen	USP
		C0110	C0120	C0090
Markttrisiko	R0010	288.885	—	n.a.
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	12.943	n.a.	n.a.
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	74.956	—	—
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	89.795	—	—
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	—	—	—
Diversifikation	R0060	-109.645	n.a.	n.a.
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	—	n.a.	n.a.
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	356.933	n.a.	n.a.
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100		
Operationelles Risiko	R0130	13.377		
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	-124.324		
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-67.106		
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	—		
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	178.879		
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	—		
Solvenzkapitalanforderung	R0220	178.879		
Weitere Angaben zur SCR		n.a.		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	—		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	—		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	—		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	—		
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	—		

		Ja/Nein
		C0109
Ermittlung Steuersatz		
Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes	R0590	Approach based on average tax rate (s2c_AP:x55)
		LAC DT
		C0130
Berechnung der Verlustaufnahmefähigkeit der latenten Steuern		
LAC DT	R0640	—
LAC DT begründet durch Umkehrung der passiven latenten Steuern	R0650	—
LAC DT gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn	R0660	—
LAC DT gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	—
LAC DT gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre	R0680	—
Maximaler LAC DT	R0690	—

S.28.01.01 - Werte in Tsd. €

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0010	
MCR _{NL} -Ergebnis	R0010	—	
		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	—	—
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	—	—
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	—	—
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	—	—
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	—	—
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	—	—
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	—	—
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	—	—
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	—	—
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	—	—
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	—	—
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	—	—
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	—	—
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	—	—
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	—	—
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	—	—

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen			
		C0040	
MCR _L -Ergebnis	R0200	94.345	
		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	2.752.577	n.a.
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	221.974	n.a.
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	16.626	n.a.
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	—	n.a.
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	n.a.	5.608.328
Berechnung der Gesamt-MCR			
		C0070	
Lineare MCR	R0300	94.345	
SCR	R0310	178.879	
MCR-Obergrenze	R0320	80.496	
MCR-Untergrenze	R0330	44.720	
Kombinierte MCR	R0340	80.496	
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700	
		C0070	
Mindestkapitalanforderung	R0400	80.496	